J. publl. G.
358

J. Publ. germ. 750

Ad Rel. vom 17. Febr. 1784. N. 9.
J. publ. Q. 358.

Ob die Canzley des Kayſerl. und Reichs-Cammergerichts berechtigt ſey,

die, ſeit einiger Zeit verlangten Collations-Gebühren, von den klagenden Partheyen zu fodern?

---

erörtert
von

D. Auguſt Ferdinand Hurlebuſch.

Braunſchweig,
bey Johann Chriſtoph Meyer, 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

So überflüßig es auch ſeyn würde, dieſe wenigen Blätter, mit einer weitläuftigen Vorrede zu begleiten: ſo halte ich es doch für nöthig, meinen Leſern, ehe ſie an die Ausführung ſelbſt gehen, zweyerley zu ſagen. Das erſte iſt, daß ich ohne allen Auftrag, mithin auch ohne Unterſtützung geſchrieben habe. Die Vorſtellung, welche die Procuratoren im Jahr 1768, gegen den gem. Beſcheid vom 26. Sept. deſſelben Jahrs übergeben haben; a) der gemeinſchaftliche Bericht, den ſie auf Veranlaſſung der, in dieſem Jahre ergangenen gemeinen Beſcheide abgeſtattet haben ſollen; b) und andere Sachen mehr, ſind mir gar nicht zu Geſicht gekommen, ſo ſehr ich auch überzeugt bin, daß ich mich daraus hätte belehren, und ſie zum Beſten meiner Leſer nutzen können.

Das andere, was ich zu ſagen habe, iſt, daß ich bis jetzt noch niemals in Wetzlar geweſen

a) S. den 29ſten § dieſer Abhandlung.

b) S. die im 2ten §, Not. d) angeführte Schrift des Herrn Hofrath Haas, p. 83.

weſen bin; — ein Bekenntniß, daß ich um deswegen für nöthig halte, weil es manche Dinge giebt, die man aus Büchern nicht hinlänglich lernen kann, und wo Local-Kenntniß nöthig iſt, um ſich ganz genaue Begriffe zu machen, und, wo nicht in der Sache ſelbſt, doch wenigſtens auch im Ausdruck nicht zu fehlen. Wenn mir daher ein Ausdruck, der wider die, beym C. G. übliche Terminologie anſtieße, entwiſcht, oder gar ein Argument, das der Sache nicht angemeſſen wäre, von mir vorgetragen ſeyn ſollte; ſo hoffe ich, in dieſem Betracht, deſto eher auf die Nachſicht billiger Leſer rechnen zu dürfen; wie ich mir denn überhaupt ſchmeichle, daß ſie auch bey dieſem Verſuch, der in Sachen, die das Staatsrecht betreffen, der erſte iſt, deſſen eingedenk ſeyn werden, was Pope ſagt:

You muſt learn to creep, before you go.

Braunſchweig, im November 1783.

N. S. Uebrigens bitte ich meine Leſer noch, die, zu Ende dieſes Werks befindlichen Zuſätze, bey den Stellen, zu welchen ſie gehören, nachzuſehen.

Inhalt.

Inhalt.

Die C. G. Procuratoren haben von je her, ihre Judicialſchriften doppelt abſchreiben laſſen, und nur die Beylagen einfach übergeben müſſen, deren Copey der Gegentheil aus der C. G. Canzley löſen muß. Nun verlangt aber die Canzley, daß ſie auch die Copeyen der Judicial-Producte abſchreiben, oder wenigſtens gegen 4 Kr. Collations-Gebühren vom Bogen, collationiren will, und es iſt den Procuratoren, durch die gem. Beſcheide des C. G. vom 17 Jan. 14 Febr. und 19 May 1783 befohlen, daß ſie derſelben dieſe Gebühren bezahlen ſollen. § 1.

Dadurch leiden aber die Partheyen ſehr, weil ihnen auf dieſe Weiſe, die Proceſſe mehr Geld koſten, und länger aufgehalten werden. §. 2.

Ueberdem ſcheint dieſer Befehl den Geſetzen und der Obſervanz zuwider zu ſeyn; und da die Procuratoren ihre Producte ſelbſt abſchreiben laſſen müſſen: ſo hat die Canzley ſo wenig das Recht ſie abzuſchreiben, als ſtatt deſſen, und als ein Surrogat, Collations-Gebühren zu verlangen. Denn nach den erſten C. G. Ordnungen durften, und nach dem gem. Beſch. von 1549 mußten die Procuratoren, die Duplicate ſelbſt abſchreiben laſſen; § 3

und nach der C. G. O. von 1555. 3 Th. 40 Tit. § 1 müſſen ſie es ebenfalls thun, ohne daß ſich die Canzley deren Collationirung anmaſſen kann; § 4.

wie ſolches noch überdem aus den Viſ. Abſchieden von 1559 und 1560, § 5.

desgleichen dem Viſ. Mem. von 1562, § 6.

wie auch aus andern Geſetzen erhellet, § 7.

mit welchen die C. G. O. 1 Th. 24 Tit. § 1 und 2 keineswegs ſtreitet. § 8-12.

Hierauf werden die vom Herrn Hofr. Haas gemachten Einwürfe beantwortet; § 13-16.

das Viſ. Mem. von 1600 § 3 erklährt; § 17.

und die hieher gehörigen Stellen des Conc. der C. G. O. § 18.

nebſt einigen nachherigen Verfügungen angeführt. § 19. 20.

Es wird gezeigt, daß in dem Viſ. Abſch. von 1713 die vorigen Geſetze nicht aufgehoben ſind, ſondern daß darin dasjenige, was in jenen befohlen iſt, wiederhohlt ſey; § 21.

und um zu beweiſen, daß die, im gem. Beſch. vom 17. Jan. 1783 angeführten Geſetze nicht entgegen ſtehen, wird der 48ſte § des Viſ. Abſchiedes, § 22.

der 12te § des Mem. für den Canzley-Verwalter, § 23.

der 102te § des Viſ. Abſchiedes, § 24.

und der 14te § des Mem. für die Adv. § 25 erklährt.

Nun wird das, von der Canzley, aus dem Viſ. Abſch. von 1561 entlehnte Argument, widerlegt, § 26.

welchem noch die Widerlegung vier anderer Argumente folgt, die aus dem Churz-Maynziſchen Decret von 1660, § 27.

aus

aus dem gem. Beſch. vom 2 Oct. 1702, § 28.

wie auch aus dem mündlichen Befehle des Cammer-Richters vom 14 Sept. 1731, und dem gem. Beſch. vom 26 Sept. 1768 hergenommen ſind; § 29

und hierauf wird bewieſen, daß wenn auch die Geſetze dunkel ſeyn ſollten, ſie doch von je her, vermöge einer obſervantiae interpretativae zum Vortheile der Procuratoren ausgelegt wären. § 30.

Zuletzt wird noch einem Einwurfe des Hrn. Hofrath Haas begegnet, § 31.

und gezeigt, was unter den Beylagen, die aus der Canzley gelöſet werden ſollen, verſtanden wird. § 32.

Ob

Ob die Canzley des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts berechtigt ſey, die, ſeit einiger Zeit verlangten Collations-Gebühren, von den klagenden Partheyen zu fordern?

§ 1.

Die Streitigkeiten, welche zwiſchen der Canzley des kayſerlichen und R. C. G. a) und den Procuratoren deſſelben, wie über manche andere Dinge, ſo auch über die, von jener ver-

a) Ich werde mich, zu Erſparung des Raums, einiger Abkürzungen bedienen, die ich hier anzeigen will. R. C. G. heißt Reichs-Cammer-Gericht; C. G. Cammer-Gericht; C. G. O. Cammer-Gerichts-Ordnung; C. G. C. Cammer-Gerichts-Canzley; R. C. G. C. Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley.

verlangten Collations = Gebühren, bisher obgewaltet haben, ſind zu laut geworden, und haben zu viel Aufſehen erregt, als daß ich ſie nicht bey dem größten Theile meiner Leſer, als bekannt ſollte vorausſetzen können. Da es jedoch zur Vollſtändigkeit dieſes Werks gehört, auch diejenigen, welche nicht Kenntniß genug davon beſitzen mögten, damit bekannt zu machen: ſo mag eine kurze Erzählung dieſes Streits, nebſt Anführung der Art und Weiſe, wie er vom höchſtpreislichen C. G. proviſoriſch geſchlichtet worden, die Stelle einer Einleitung zu meiner nachfolgenden Unterſuchung vertreten.

Die Procuratoren haben das Recht, — dieß ſcheint zwar petitio principii zu ſeyn, weil eben hierum geſtritten wird, es ſoll aber in der Folge bewieſen werden; — ſie haben alſo, ſage ich, das Recht, alle ihre Judicial = Producte **doppelt** abſchreiben zu laſſen, damit das eine Exemplar bey den gerichtlichen Acten bleiben, das andere aber der Gegenparthey zugeſtellet werden könne. Sie haben auch nicht allein das **Recht**, ſondern auch ſogar die **Verbindlichkeit** dazu auf ſich; indem es ihnen in den Reichs = Geſetzen zu mehreren malen anbefohlen iſt, daß ſie ihre Judicial = Producte doppelt überreichen ſollen. Und dieſem Befehle haben ſie auch ſtets gemäß gehandelt, haben die Judicial = Producte jederzeit doppelt abſchreiben

laſſen,

laſſen, haben mithin das ihnen zuſtehende Recht beſtändig ausgeübt, und haben ſich alſo von je her, in deſſen poſſeſſione vel quaſi befunden. Blos die Beylagen und die Suppliken dürfen nur einfach übergeben werden; wovon alsdenn die, für den Gegentheil nöthigen Abſchriften, gegen Erlegung der, in den Reichs-Geſetzen beſtimmten Gebühren, in der Canzley ausgefertigt werden. Da nun der übrige Verdienſt der Canzley, aus mancherley Urſachen, bisher abgenommen hat: ſo iſt ſelbige auf Mittel bedacht geweſen, wodurch ſie ſich ihres Schadens erholen, und ihre Einnahme erhöhen könnte; — ein Verſuch, der, ſo lange nicht entweder die Berufsgeſchäfte litten, oder ſonſt jemandes ius quaeſitum gekränkt ward, der Canzley eben ſo wenig zu verargen geweſen ſeyn würde, als man es jedem andern verdenkt, wenn er ſeine Einnahme zu verbeſſern ſucht. Das letzte war aber hier gerade der Fall; denn die Canzley verlangte, daß, den ausdrücklichen Geſetzen, und aller bisherigen Obſervanz zuwider, auch die Judicial-Producte nur einfach von den Procuratoren übergeben werden ſollten, ſie, die Canzley aber, die, für den Gegentheil nöthigen Abſchriften ſelbſt beſorgen wolle. Und ſo wäre den Procuratoren ein reichlicher rechtmäßiger Verdienſt entgangen, und zu ihren nicht geringen Nachtheile, der Canzley zugefallen. Daß ſich nun jene, dieſe Neuerung in Güte nicht gefallen laſſen würden, war leicht zu vermuthen;

um jedoch beyde Theile, wo möglich, mit einander zu vereinigen, erkannte das höchſtpreisliche C. G. unterm 10. Jul. 1782 Commißion zum Verſuch der Güte, auf die Herrn C. G. Aſſeſſoren **von Loskant** und **von Leipziger**. Ob nun gleich von hochgedachter Commißion, dieſer Verſuch, aus Gründen, die mir theils unbekannt ſind, und deren Erzählung auch ſo wenig zur Erläuterung als Entſcheidung der Hauptſache was beytragen würde, nicht angeſtellt iſt: ſo erklärte ſich doch die Canzley ſchriftlich: ſie wolle ſich „gefallen laſſen, daß die Her„ren Procuratoren die Abſchriften ihrer produ„cirenden Schriften und Beylagen beybehalten, „und ſelbige durch ihre amanuenſes fertigen laſ„ſen, wann nur die Collationirung von allen pro„ducendis gegen die Gebühr, nach Anleitung des „Viſitat. Abſch. de 1561 § 11. den Bogen „zu 4 Kr. vorgehe, und genau beobachtet wer„de.“ Allein dieſer Vorſchlag war ſowol den Rechten der Procuratoren, deren Producte bisher in der Canzley ſo wenig abgeſchrieben, als collationirt waren, als auch dem Geldbeutel der Partheyen, welche nun außer den gewöhnlichen Copialien zu 8 Kr. vom Bogen, noch 4 Kr. Collations-Gebühren geben ſollten, ſehr nachtheilig, daher ſich jene denſelben nicht gefallen laſſen wollten. Das höchſtpreisliche C. G. aber war entgegengeſetzter Meinung; denn es genehmigte dieſen Vorſchlag, und gab endlich

am

am 17ten Jan. 1783 folgenden gemeinen Beſcheid ab:

Es iſt bekannt, was für Vorſtellung von dieſes Kayſerlichen C. G. C. lezt verfloſſenen Jahrs wegen der ihr von denen C. G. Procuratoren, und Partheyen in mehrfältigem Betracht zum Theil ganz entzogenen, zum Theil nicht vollſtändig erlegten, und unrichtig eingegangenen Kanzleytax-Sportulen bey dem Pleno Camerali unter beygelegten Beſoldungs-Rückſtands der Kanzley-Perſonen von etlichen und dreyßig tauſend Rthlr. Cammergerichtl. Währung neuerlich übergeben, und wie darauf die Sache von Seiten des C. G. zur gütlichen Vereinbahrung zwiſchen ihr der Canzley, und ihnen den Procuratoren verwieſen worden, doch die hinwieder des Endes geſchehene Verſuche ohne den angehoften Erfolg geblieben ſeyen.

Nachdem nun gedachte dieſes Kayſerlichen C. G. C. in Verfolg ſothaner Abſicht mittelſt überreichter noch weiterer Supplication erkläret, dabey ſo viel die aus der Canzley zu nehmende Copialien der Judicialhandlungen betrift, ſich mit deren Collationirung gegen die Gebühr von 4 Kr. vor einen jeden Bogen einsweil, und proviſorio modo befriedigen, die Abſchriften ſelbſten aber den Procuratoren während dem überlaſſen zu wollen, erboten hat;

hierunter aber die Billigkeit um ſo mehr in voller Maaß hervorleuchtet, als in dem Viſitat. Abſchied §§ 48. & 102 in memoriali Cancellariæ § 12 & illo Advocatorum & procuratorum § 14. de 1713 auch andern vorhergehenden gleichen Geſetzen:

> wasmaßen die Prokuratoren zu Verhütung aller der Gegenparthey etwa zu wachſender Gefährlichkeit die Atteſtationes, Producten, Schriften und Beylagen aus der C. G. C. nehmen, und ſolche durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegenparthey inſinuiren laſſen oder einander communiciren, ſondern alles, was der Parthey zu inſinuiren oder zu communiciren ſey, in gedachter C. G. C. copirt, von Seiten dieſes Kayſerl. C. G. hingegen darauf gehalten werden ſoll,

ausdrücklich verſehen und verordnet iſt, hiernach aber der Canzley alle Copialia gegen die geſetzmäßige Taxen à 12 Kr. vor jeden Bogen ſelbſt zu fertigen gebühret:

Als iſt nach geſchehener reifer Ueberlegung der Sachen Bewandniß, von Seiten des Kayſerlichen C. G. beſchloſſen worden: Zugleich ergehet, wiewohl nur proviſorie und bis auf fernere Verfügung, oder Kayſerl. Majeſtät und des Reichs anderweite Allerhöchſt- und Höchſte Verordnung, der gemeine Beſcheid, daß von

Zeit deſſen Publication alle diejenige Duplicata Productorum und adiunctorum (welche in Cancellaria nicht ſelbſt abgeſchrieben worden ſind) in ſelbiger vor deren gerichtlichen Uebergebung collationiret und vidimiret, vor jeden Bogen aber von dem producirenden Procurator 4 Kr. Cammergerichtlicher Währung pro Taxa bezahlet und entrichtet werden ſollen, dergeſtalten jedoch, daß dem oder denjenigen, welcher oder welche die Copeyen ſothaner Schriften und Beylagen gegen die geſetzliche Gebühren à 12 Kr. vor den Bogen in der Canzley ſelbſten fertigen zu laſſen, ihrer oder der Partheyen größerer Zuträglichkeit erachten werden, ſolches alſo zu veranſtalten ohnbenommen, ſondern vorbehalten bleibt.

Da auch aus bewegenden Urſachen, weiter gut befunden worden iſt, daß die Duplicata der Producten ſamt der Beylagen künftig nicht mehr durch dieſes Kayſerlichen C. G. Procuratores, wie bis nun geſchehen, einander ſelbſt, ſondern nach deren auf vorerwähnte Art in Cancellaria geſchehenen Collationirung dem gegentheiligen Procuratori in der Audienz durch den Pedell von einem Leſer ſignirter ohnentgeltlich zugeſtellet werden ſollen; ſo wird ſolches ihren Procuratoren, um ſich darnach zu achten, auch falls der eine oder andere aus erheblichen Urſachen nicht ſelbſt in der Audienz ſolte erſcheinen können, einen andern Procuratorem, wel-

cher die Communicanda an ſeiner Statt em-
pfange, zu beſtellen, zu gleicher Zeit bekannt
gemacht.

Publicatum in Audientia 17. Jan. 1783.

Georg Mathias von Sachs.

Kayſerlich-Kammergerichts-
Protonotarius Conſilii
Pleni mppria.

Wie aber die Procuratoren von der Recht-
mäßigkeit des gegenſeitigen Verlangens noch
nicht überzeugt waren: ſo thaten ſie gegen die-
ſen Beſcheid beym höchſtpreislichen C. G. Vor-
ſtellung, und ſuchten darin ihre, und der ſtreit-
führenden Partheyen Rechte zu vertheidigen;
allein noch ehe dieſe Vorſtellung übergeben war,
erfolgte ſchon am 14ten Febr. 1783 ein ande-
rer gemeiner Beſcheid, des Inhalts:

Nachdem die Anzeige geſchehen, wasmaßen
dieſes Kayſerlichen C. G. Procuratores von
Zeit des eröffneten jüngeren Gemeinen Be-
ſcheids, die Kollationirung, oder Kopirung der
Producendorum in der C. G. C. betreffend,
alle Handlungen und Beylagen in der Audienz
zu übergeben aufgehört, und andurch ſpeciem
Iuſtitii, ſo viel von ihnen abhanget, veranlaſ-
ſet haben; von Seiten dieſes Kayſerlichen C. G.
aber ſothanen bis nun unerhörten Unterfangen,
im

im Kraft der ihme durch die Geſetze gemachten Auflage gegen ſolche Unordnungen zu wachen, ferner nicht nachgeſehen werden könne.

So wird denen Procuratoren hierdurch, von ſothaner Zurückhaltung der Handlungen, auch ſonſtiger Producendorum von nun an wieder abzuſtehen, und ſelbige in ihrer Ordnung der Gebühr nach, in Gemäßheit der Geſetzen und letztern Gemeinen Beſcheids, zu übergeben, auch wie deme Folge geleiſtet worden ſeye, und künftig geleiſtet werden wolle, innerhalb 8 Tagen, von Zeit der Publication dieſes Gem. Beſcheids, anzuzeigen, zugleich ſich wegen deſſen, ſo bisher geſchehen, ſtandhaft zu verantworten, alles Ernſtes, und unter der Verwarnung befohlen, daß wiedrigenfalls contra refractarios nach der Schärfe der Geſetzen, auch mittelſt Suſpendirung, und bewandten Umſtänden nach, Removirung ab officio procuratorio werde verfahren werden.

Publicat. 14. Febr. 1783.

Georg Mathias von Sachs.
Kayſerlich Kammergerichts-
Protonotarius Conſilii
Pleni mppria.

Die Procuratoren überreichten nun zwar die verlangte Verantwortung, allein es blieb nichts deſto weniger beym Vorigen; und der gemeine Beſcheid vom 17. Jan. ward durch folgenden gemeinen Beſcheid vom 19. May 1783. beſtätigt:

Es werden Procuratores demjenigen, was der am 17ten Jänner 1783. eröffnete gemeine Beſcheid in Anſehung der Collationir-Gebühren, und deren vom producirenden Anwald zu leiſtenden Bezahlung verordnet, ihrer eingebrachten unſtatthaften Verantwortung, und nichtigen Paritionsanzeige ohngeachtet, alles Inhalts zu geleben, hiemit nochmals ernſtlich angewieſen.

Endlich wird denen Prokuratoren, daß ſie in ihren Vorſtellungen offenbare Verdrehungen, auch verſchiedene dem Anſehen dieſes Kayſerlichen C. G. und dem demſelben ſchuldigen Reſpect nicht allerdings angemeſſene Ausdrücke zu gebrauchen, ſich nicht entſehen, hiemit ernſtlich verwieſen.

Publicat. in Audientia 19. Maii 1783.

Georg Mathias von Sachs.
Kayſerlich Kammergerichts-
Protonotarius Conſilii
Pleni mppria.

§. 2.

Die Sache iſt allerdings von Erheblichkeit. Sie betrift nicht etwa, wie mancher vielleicht beym erſten Anblick denken mögte, einem Privat-Streit zwiſchen den Procuratoren und der Canzley, ſondern das Intereſſe aller derer, die am C. G. Proceſſe führen. Den Procuratoren ſind

ſind für einen Bogen, 8 Kreuzer Schreib-Gelder bewilliget; b) ſollen nun noch auſſerdem für jeden Bogen 4 Kr. Collations-Gebühren bezahlt werden: ſo werden die Partheyen, anſtatt daß ſie jeder Bogen nur 8 Kr. koſten ſoll, in Zukunft 12 Kr. mithin noch halb mal ſo viel, wie ſonſt, bezahlen müſſen; welches bey der gewöhnlichen Stärke und Weitläuftigkeit, der, am C. G zu übergebenden Schriften, eine nicht geringe Differenz macht. Und da ſich die Canzley von dieſen Collationsgebühren, jährlich 4000 fl. Einkünfte verſprechen ſoll: — eine gewiß nicht unbeträchtliche Steuer, welche die klagenden Partheyen, denen die Proceſſe am C. G. ohnehin hoch genug zu ſtehen kommen, würden aufbringen müſſen; — ſo wird man leicht einſehen, daß die Sache nicht ſo ganz unwichtig ſeyn könne.

Noch mehr aber würden die Partheyen darunter leiden müſſen, wenn es, wie man, dem Inhalte des gem. Beſcheides vom 17ten Jan. nach, allerdings zu befürchten Urſache hat, mit der Zeit dahin kommen ſollte, daß die Duplicate nicht mehr von den Procuratoren, ſondern in der Canzley abgeſchrieben werden müßen. Denn wenn gleich die Canzley nicht mehr Schreib-Gebühren, als für jeden Bogen 12 Kr. nehmen darf, c) mithin es in ſo fern einerley ſeyn würde,

b) Mem. für die Advocaten vom 18. Dec. 1713. §. 17.

c) Mem. für den Canzley-Verwalter vom 18. Dec. 1713. §. 26.

würde, ob die Procuratoren ihre Producte doppelt abſchreiben laſſen, und die Canzley ſie collationirt, oder ob die Duplicate ſelbſt, in der Canzley ausgefertiget werden: ſo iſt doch zu beſorgen, daß in dieſem Falle, durch weitläuftigere Schreibart, die Bogenzahl, mithin auch die Schreib-Gebühren vermehrt werden mögten. Anderer Unbequemlichkeiten, die mit dieſer Neuerung verbunden ſeyn würden, z. E. daß die feſtgeſetzte Anzahl von Canzley-Perſonen dieſen Geſchäften nicht gewachſen ſeyn würde; daß dadurch Aufenthalt der Sachen, und Verzögerung der, ohnehin unſterblichen Proceße entſtehen würde, und was dergleichen mehr iſt, will ich jetzt nicht einmal gedenken. Ich glaube vielmehr, es werde das, was ich angeführt habe, allein hinreichen, um einen jeden zu überzeugen, daß es ſchon der Mühe werth ſeyn werde, der Sache nachgedacht, und zur Entwickelung derſelben, einen kleinen Beytrag geliefert zu haben. d)

§ 3.

d) Die Rechte der Canzley ſind vertheidigt, in einem Aufſatz, unter dem Titel: Wahrer Geiſt der Geſetze, und fernere freymüthige Gedanken über die dermalige Tax-Irrungen zwiſchen der Canzley, und den C. G. Procuratoren; beſonders 1) über die Geſetz- und Rechmäßigkeit der Collationir-Gebühren von den gerichtlicheu Producten und Beylagen, 2) der gleich zu bezahlenden

§ 3.

Wenn man den gemeinen Beſcheid vom 17. Jan. 1783 betrachtet: ſo ſieht man, das höchſtpreisliche C. G. habe es als ausgemacht angenommen, daß die Canzley das Recht habe, die Duplicate aller Schriften, die beym C. G. übergeben werden, auch der Judicial-Producte, abſchreiben zu laſſen; woraus denn die Folge gezogen worden, daß die Abſchrift der leztern, den Procuratoren nur um deswegen überlaſſen werden könne, weil die Canzley darin gewilliget habe; daß aber auch eben deswegen, die gefor-derten Collations-Gebühren, als das Surro-gat,

lenden Complirung der Protocolle, 3) der aus-zulöſenden Decrete, und 4) über die Juſtizbe-förderliche weitere Tax-Verbeſſerungen; wel-cher im Jahr 1783, ohne Benennung des Druk-Orts, aber zu Wezlar herausgekommen, und von dem Chur-Mainziſchen Hofrath und Agenten, Herrn Damian Ferdinand Haas verfaßt iſt. Dieß Werk iſt eine neue Auflage, der, von eben dieſem Verf. und in eben dieſem Jahre herausgegebenen: freymüthi-gen Gedanken über die dermalige Tax-Irrun-gen ꝛc. welche mir aber nicht zu Geſicht gekommen ſind. Der Ausdruck jener Schrift: fernere freymüthige Gedanken, bezieht ſich darauf, weil der Hr. Verf. kurz vorher, freymüthige Gedanken über die der-malige Tax-Irrungen zwiſchen der Canzley und den C. G. Procuratoren, beſonders über die Ge-ſez-

gat, der Canzley entrichtet werden müßten. Die Canzley hingegen ſcheint faſt noch weiter zu gehen, und wie aus der, oben (§ 1.) angeführten Erklärung zu ſchlieſſen iſt, ſogar der Meinung zu ſeyn, daß ihr die gefoderten Collations-Gebühren ſelbſt, in den Reichs-Geſetzen verwilliget ſind. Ich werde alſo auf beydes mein Augenmerk richten müſſen; ich werde unterſuchen, ob der Canzley die gefoderten Collations-Gebühren nach den Reichs-Geſetzen würklich zuſtehen, oder, wenn das nicht iſt, ob man verlangen könne, daß die Duplicate aller Judicial-Producte, in der Canzley, um 12 Kr. für den Bogen, abgeſchrieben werden müſſen. Und wenn ſich alsdenn findet, daß auch dieß nicht der Fall ſey: ſo wird jedermann von ſelbſt einſehen, daß es nicht auf die Canzley ankomme,

ſezmäßigkeit der einsweiligen Tax-Erhöhung auf ein drittel, herausgegeben hatte, wovon das erſtgenante Werk eine Fortſetzung iſt, und daher in fortlaufender Seitenzahl, in eins mit ihm fortgeht. Ich bemerke nur noch, daß: geſetzverdrehend, Geſezverdrehungen, offenbare Geſezverdrehungen, die Lieblings-Ausdrücke des Hrn. Verfaſſers zu ſeyn ſcheinen; daher er ſich denn derſelben, gegen die Anhänger der gegenſeitigen Meinung, fleißig zu bedienen nicht unterlaſſen hat. Zugleich zeige ich hier ein-für allemal an, daß, wenn ich in der Folge Hrn. Haas allegiere, jederzeit das zuerſt genannte Werk zu verſtehen ſey.

me, ob ſie es ſich gefallen laſſen wolle, daß die Procuratoren ihre Producte doppelt abſchreiben laſſen dürfen; daß ſie alſo auch keine Entſchädigung dagegen fodern, und nicht verlangen könne, daß die Producte wenigſtens collationirt, und dafür, von jedem Bogen 4 Kr. Collations-Gebühren bezahlt werden ſollen.

Da dieß alles nicht beſſer und gründlicher ausgemacht werden kann, als wenn ich die, hievon handelnden Geſetze, in chronologiſcher Ordnung durchgehe: ſo muß ich mit der C. G. O. des Kayſers Maximilian vom 7. Aug. 1495 den Anfang machen. In derſelben e) ward zur Beförderung der Ordnung, und zu Gewißheit der Partheyen Fürbringens verordnet, "daß hinführo einem jeden zugelaſſen werden ſoll ſeine Sachen in Schriften fürzubringen, doch daß dem Widertheil deſſen Abſchrift werde gegeben.„ Wer nun das, dem Gegentheil zuzuſtellende Duplicat habe abſchreiben laſſen müſſen, ob der Producent, oder die Canzley, f) wenig-

e) C. G. O. von 1495. 10ter Tit.

f) Denn daß dieſe ſchon damals exiſtirt habe, lehrt Krebs *in quinquert. cam.* 5. Frag. Nr. 102. S. 324. Auch geſchieht der Canzley, in der C. G. O. von 1500 Tit. 7. und in der Coſtnitzer C. G. O. von 1507 Tit. 5. § 2. und Tit. 11, wie auch der Canzleygefälle an mehreren Orten, ausdrücklich Erwähnung.

wenigſtens ob es jener nicht habe abſchreiben laſſen dürfen, davon iſt hier zwar nichts verordnet worden. Da es jedoch, in Ermangelung entgegenſtehender Geſetze, die natürliche Freyheit eines jeden mit ſich bringt, daß er den, zu übergebenden Schriften, auch zugleich, die, für den Gegentheil nöthigen Copeyen beyfügen dürfe, ohne nöthig zu haben, dieſe im Gericht gegen Erlegung gewißer Gebühren abſchreiben zu laſſen; und da ſich die Einſchränkung dieſer Freyheit ſo wenig von ſelbſt verſteht, als ſie präſumirt wird: ſo iſt gar kein Grund vorhanden, aus welchem man den Partheyen das Recht, ihre Schriften doppelt abſchreiben zu laſſen, damals hätte ſtreitig machen können.

Was nun in dieſer C. G. O. nur verſtattet war, das ward in der, zu Regensburg errichteten C. G. O. von 1507 g) ausdrücklich befohlen. Denn da nach jener, einem jeden auf ſein Begehren nur zugelaſſen werden ſollte, ſeine Sachen ſchriftlich fürzubringen: ſo ward hingegen in dieſer verordnet, "daß die Procuratoren, alle ihre Materien und Handlungen in Schriften fürwenden ſollen„ Von Abſchrift des Duplicats gilt hier aber nicht nur eben das, was ich ſchon vorhin geſagt habe; ſondern es ward

g) Tit. 5. und Tit. 6. § 1. Man ſehe auch die C. G. O. von 1523 Tit. 7. § 4. den Viſ. Abſch. vom 24. März 1531 § 4, und den gem. Beſcheid vom 16. Sept. 1538.

ward auch ſogar nachher, nämlich im gemeinen Beſcheide vom 19. Sept. 1549 ausdrücklich verordnet, "daß man in allen Sachen unterſchiedliche Copeyen und Handlungen ad acta geben ſolle;" und von der Zeit an, war es alſo ausgemacht, daß die Procuratoren die Duplicate nicht nur ſelbſt abſchreiben laſſen durften, ſondern auch ſelbſt abſchreiben laſſen mußten.

In der C. G. O. von 1527 h) "iſt aus bewegenden Urſachen geordnet, daß beyde Partheyen copias atteſtationum aus des kayſerlichen C. G. C. zu nehmen und zu löſen ſchuldig seyn ſollen." Dieſe Stelle, worin von Atteſtationen, das iſt, von Zeugen-rotulis, i) nicht aber von den Schriften der Partheyen die Rede iſt, und dasjenige ausdrücklich verordnet wird, was man aus ältern Reichsgeſetzen k) leicht von

h) C. G. O. von 1527. § 12.

i) Denn das bedeuten Atteſtationen, wie aus verſchiedenen Stellen der Reichs-Geſetze, z. E. der C. G. O. von 1523. Tit. 3. § 9. den R. A. von 1566 § 98, und von 1570 § 97, dem Dep. Abſch. von 1600 § 133. 134. 135. und dem R. A. von 1654 § 56 zu erſehen iſt. Sie bedeuten alſo nicht Beylagen, womit ſie Herr Hofrath Haas p. 57. nr. 13 zu verwechſeln ſcheint.

k) C. G. O. von 1521. Tit. 19. § 10. und von 1523. Tit. 3. §. 9.

von ſelbſt abnehmen konnte, gehört zwar eigentlich hieher nicht. Ich durfte ſie aber um deswegen nicht auslaſſen, weil ſie zum Theil der Grund derjenigen Verordnung iſt, auf welche ſich die, im gemeinen Beſcheide vom 17. Jan. 1783, angeführten Geſetze beziehen, um deren richtigen Erklärung es alſo einem jeden, der nicht vom rechten Wege abweichen will, vorzüglich zu thun ſeyn muß. Und dieß iſt die C. G. O. von 1555, deren ich jetzt mit mehrerem erwähnen will.

§ 4.

Es gehören nämlich von derſelbigen hauptſächlich zwo Stellen hieher, wovon die eine, im erſten, die andere, im dritten Theile enthalten iſt. Von dieſer will ich zuerſt reden. "Wir ordnen und ſetzen, heißt es, e) daß zu förderlicher Fertiguna der Sachen, auch Gewisheit der Partheyen Fürbringen, hinfürter durch die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schriften fürgewendt, ſolche Schriften durch ſie ſubſcribirt, doppelt eingelegt, davon die eine Copey dem Gegentheil, die andere dem Gericht übergeben werden ſoll.,, Dieſe überaus deutliche Stelle beſtätigt nicht nur dasjenige, was in den vorhergehenden C. G. Ordnungen von ſchriftlicher Verhandlung der Sätze gebo-

l) C. G. O. von 1555. 3 Th. 40. Tit. § 1. adde 1 Th. 23 Tit. § 4. 5.

geboten war; ſondern beſiehlt auch mit dürren Worten, daß die Procuratoren, ihre Schriften **doppelt einlegen** ſollen, damit die eine Abſchrift im Gericht bleiben, die andere aber dem Gegentheile übergeben werden könne. Hieraus folgt nun, einmal, daß die Partheyen, oder deren Procuratoren, wie ſolches ſchon vermöge des gem. Beſcheides von 1549. (§ 3.) geſchehen muſte, die zu übergebenden Schriften **doppelt abſchreiben** laſſen müſſen, indem ſie ſelbige widrigenfalls nicht **doppelt** ſondern nur **einfach** würden einlegen können, und alsdenn das erforderliche Duplicat, von jenem, einfach übergebenen Product, in der Canzley abgeſchrieben, und dem Gegentheil dieſe Canzley-Abſchrift zugeſtellet werden müſte. Das wäre aber den Buchſtaben des Geſetzes ſchlechterdings entgegen. Denn da theils die Procuratoren ihre Schriften **doppelt** einlegen ſollen, theils auch **davon**, alſo von den doppelt eingelegten Schriften, die eine Copey dem Gegentheil zugeſtellet werden ſoll: ſo iſt leicht begreiflich, daß man dieſem keine Canzley-Abſchrift, ſondern eine von denjenigen Abſchriften habe geben wollen, welche der Procurator ſelbſt eingelegt, folglich auch ſelbſt, oder durch ſeine Leute abgeſchrieben hat.

Nicht weniger folgt hieraus zweytens, daß die Canzley nicht berechtigt ſeyn könne, die doppelt eingelegten Schriften, **wider der Par-**

theyen Willen zu collationiren, und dafür Gebühren von ihnen zu verlangen, indem das offenbahr keine Sache iſt, die ſich von ſelbſt verſteht, und wozu die Canzley ipſo iure berechtigt ſeyn könnte. Denn entweder hätte ihr die Befugniß dazu, durch ein Reichsgeſetz übertragen werden, oder die Obſervanz hätte es ſo mit ſich bringen müſſen. Dieſe hat aber die Canzley nicht im geringſten vor ſich, vielmehr iſt von jeher obſervantia in contrarium vorhanden; und in den Reichsgeſetzen ſteht kein Wort, wodurch das Recht der Canzley, zu einer oder der andern Handlung, begründet würde. Hievon will ich nun noch mit mehreren reden.

§ 5.

In dem, wenige Jahre nach der C. G. O. publicirten Viſitations-Abſchiede m) ſind die Procuratoren befehliget worden „neben ihren Gewälten auch eine gleichlautende Abſchrift, **wie es mit andern Producten gehalten wird**, gerichtlich fürzubringen, und ihrem Gegentheil alsbald herausfolgen zu laſſen.“ n) Hieraus ergiebt ſich, daß die Procuratoren, nicht nur von den Gewälten, ſondern auch von andern

m) Viſ. Abſch. vom 1. Aug. 1559 § 25. alias 32.

n) Dieß iſt nachher wiederhohlt im R. A. von 1566 § 88, und dem Conc. der C. G. O. 3 Th. Tit. 14. § 2.

andern Producten, eine gleichlautende Abſchrift haben beybringen, und dem Gegentheil verabfolgen laſſen müſſen. Eben dieß erhellet auch aus dem Viſit. Abſch. des folgenden Jahrs, o) in welchem es heißt: „dieweil auch die *procuratores* ihre *producta*, **und anders, ſo ſie gerichtlich einbringen, jedesmal dupliert einzubringen ſchuldig**, und ſich aber vielmahl zuträgt, daß die Procuratoren, indem ſie ihre Receſſe halten, berührte producta allein einfach übergeben, und nach gehaltenem Receß allererſt das andere dem Leſer zu ſigniren durch den Pedellen behändigen laſſen, welches gleichwol bedenklich: ſo wollen wir, daß die Leſer hinfürther keine producta, dann diejenigen, ſo ihnen gleich alsbald auf gehaltenen mündlichen Receß zugeſtellt werden, weiter nicht ſigniren ſollen.“ p) In dieſer Stelle wird es deutlich anerkannt, daß die Procuratoren alles dasjenige, was ſie gerichtlich einbringen, doppelt übergeben ſollen. Nur war der Misbrauch eingeriſſen, daß ſie die Schriften anfangs nur einfach übergaben, und das Duplicat erſt nach gehalte-

o) Viſ. Abſch. vom 22. Jun. 1560. § 9. Dieß wird faſt wörtlich wiederhohlt im Conc. der C. O. O. 1 Th. 43 Tit. § 20.

p) Dieß Verboth iſt erneuert im Viſ. Mem. für die Advoc. von 1600. § 5. und im gemeinen Beſch. vom 7. Jul. 1590. § 3. (§ 7. pag. 25.)

haltenem Receß dem Leſer zur Signirung zu-ſtelleten. Da dieß aber bedenklich ſchien, in-dem auf dieſe Weiſe eine unrichtige, mit der zuerſt übergebenen Abſchrift, nicht gleichlautende Co-pey hätte eingereicht werden können: ſo ward den Leſern anbefohlen, daß ſie keine andere Pro-ducte, als diejenigen, ſo ihnen gleich alsbald auf gehaltenen Receß zugeſtellt würden, ſigni-ren ſollten. Ich bemerke noch, daß auch hier nicht vom **collationiren**, ſondern vom **ſigniren** q) die Rede iſt; und daß die Copeyen zwar, gleich dem Original ſigniert, nicht aber mit demſelben collationiert werden ſollen.

§ 6.

q) Um Irthümern vorzubeugen, muß ich hier das Wort ſigniren, ſo wie es in der Sprache des C. G. ge-nommen wird, erklären. Signiren heißt bey den Landes-Gerichten, das Concept eines, von einem Mitgliede oder vom Secretair des Gerichts entwor-fenen Aufſatzes, mit dem Anfangsbuchſtaben ſeines Namens unterzeichnen. Das bedeutet es aber hier nicht, vielmehr heißt es ſo viel, als: das praeſentatum auf die Schrift ſetzen. Der Leſer bemerkt in der Audienz, auf den übergebenen Schriften und Beylagen, den Tag, an welchem ſie überreicht wor-den, folgendergeſtallt: *Prod. Wezlariae d. &c.* das heißt, er ſigniert die Schriften. Ein anders iſt es wieder mit Signirung der Vollmachten. S. unten § 26. Not. l.

§ 6.

Dieſer, nun verbothene Misbrauch hätte ſich aber unmöglich einſchleichen können, wenn die Procuratoren ihre Schriften nicht hätten doppelt übergeben, folglich auch doppelt abſchreiben laſſen müſſen; und eben ſo wenig würde ein anderer haben einreißen können, deſſen ich jezt erwähnen will. Es heißt nämlich im Viſ. Mem. vom Jahr 1562 r) „und nachdem ſich in Neulichkeit ereignet, daß auf duplierte producta gerichtlich eingegeben, auf das eine: der Parthey, auf das andere: *iudici* geſchrieben, wo ſich hinfürter dergleichen weiter finden wird, ſoll der C. R. dagegen gebührende Strafe fürnehmen.“ Dieß wird im Mem. von 1600 s) folgender geſtallt wiederhohlt: „desgleichen findet ſich, daß etliche Procuratoren im Brauch haben, auf ihre *producta*, ſo ſie doppelt *iudicialiter* zu überreichen ſchuldig, auf das eine iudici, auf das andere parti zu zeichnen, welches dann ohne Gefährlichkeit nicht kann abgehen: ſo ſoll daſſelbe gänzlich abgeſchaft ſeyn, auch dergeſtallt von den Leſern nicht ſigniert noch angenommen werden.“ Aus dieſen wiederhohlten Verbothen folgt nun, theils, daß die Procuratoren ihre Producte würklich doppelt übergeben haben, denn ſonſt hätte je-

 ner

r) Viſit. Mem. für die Advocaten von 1562. § 6.

s) Mem. für die Advoc. von 1600. §. 6.

ner Misbrauch nicht überhand nehmen können; theils, daß die Abſchriften in der Canzley nicht collationiert ſind, denn ſonſt würde durch die gedachten Aufſchriften, den Partheyen kein Schade zugefügt ſeyn, indem die Canzley dafür geſorgt haben würde, daß die Abſchriften gleichlautend geweſen wären; theils endlich, daß die Schriften noch ferner doppelt übergeben, jedoch nicht collationirt werden ſollen; weil es ſonſt in beyden Fällen, es ſey, daß die Schriften nicht weiter hätten doppelt übergeben, oder daß ſie hätten collationirt werden ſollen, nicht nöthig geweſen ſeyn würde, dieſe Aufſchriften zu verbiethen, und diejenigen, welche ſich derſelben **hinfürther** bedienen würden, mit Strafe zu bedrohen. Denn im erſten Falle, wäre es abſolut unmöglich geweſen, ſolche Aufſchriften zu machen, und es würde eben daher lächerlich geweſen ſeyn, ſie zu verbiethen; im letzten Falle aber würde aller Schade, der ſonſt die Partheyen hätte treffen können, durch die Collationirung abgewendet ſeyn. Nicht zu gedenken, daß dieſe ausdrücklich hätte angeordnet, und die Canzley dazu authoriſirt werden müſſen, welches aber nicht geſchehen iſt. Ja es iſt ſogar auf die Uebertretung dieſes Geſetzes, nicht einmal die Strafe geſetzt, daß die Schriften von der Canzley um die Gebühr collationirt werden ſollen, ſondern blos verordnet, daß ſie alsdann nicht angenommen werden ſollen; wie viel weniger werden alſo diejenigen Schriften zu colla-

collationiren ſeyn, welche der Ordnung gemäß übergeben ſind, und wobey ein ſolcher Misbrauch nicht begangen iſt?

§ 7.

Doch es läßt ſich auch noch aus andern Geſetzſtellen und gemeinen Beſcheiden theils darthun, theils mit Wahrſcheinlichkeit abnehmen, daß die Producte doppelt überreicht, aber nicht collationirt werden ſollen. Von beyden will ich noch mit wenigen reden. Zuerſt alſo von der doppelten Uebergabe der Producte. Im gem. Beſch. vom 14ten Nov. 1567 heißt es: „belangend die Umfrag contumaciarum, iſt von Amtswegen der gemeine Beſcheid, daß die procuratores, ſo mit Handlung gefaßt, dieſelbe — **doppelt eingeben, und dem Gegentheil Copey davon folgen laſſen.**“ Nach dem gemeinen Beſcheide vom 7ten Jul. 1590 § 3. ſollen die Procuratoren „die Handlung mit aller Kürze ſchriftlich aufgezeichnet, zugleich *cum copia* **übergeben.**“ t) Im gemeinen Beſcheide vom Jahr 1593 tt) iſt verordnet, „daß die Procuratoren bey Strafe nach Ermäßigung, ihre Supplicationen im Rath zweyfach übergeben“ und vermöge des Deput. Abſch. von 1600 u) ſoll „jede Supplication

 um

t) Dieß iſt wiederhohlt im gem. Beſch. vom 16. Oct. 1641.

tt) Gem. Beſch. vom 30. März 1593. *princ.*

u) Deputat. Abſch. vom 30. Oct. 1600. § 22.

um Proceß im Rath alſobald zweyfach übergeben werden.“ Ja es geht ſo gar eben dieſer Deputat. Abſch. an einem andern Orte v) noch weiter. Es ſollen nämlich die Partheyen „die hinc inde eingekommene Klagen, Exceptional-Defenſional-Peremtorial- und Eliſiv-Artikel w) ſamt den darauf geſtellten Reſponſionen, und einbrachten ſchriftlichen Documenten und Urkunden, **fünfmal** neben der ordentlichen Einlage **abgeſchrieben und collationirt in die Leſerey geben**, damit ſolche Abſchriften unter die andern Aſſeſſores, außerhalb des Referenten und Correferenten diſtribuirt werden mögen.“ Hätte man auch keine andere Geſetze, welche den Procuratoren die Einbringung der Duplicate aufgäben: ſo würde ſich doch aus dieſen Verfügungen die Sache mit leichter Mühe entſcheiden laſſen.

Was nun die **Collationirung** der Producte betrift: ſo iſt in den Geſetzen ganz deutlich verſehen, daß ſie von den Procuratoren ſelbſt, und nicht von der Canzley angeſtellt werden ſoll; wiewol es in der That keiner deutlichern Verord-

v) § 5. Gem. Beſch. vom 17. May 1605.

w) Was das für Artikel ſind, erklärt *Gambs ad rec. imp. nov.* § 34. in introductione ad praxin cameral. pag. 326. ſeq. desgleichen Neurodes in der Erläuterung des jüngern R. A. pag. 144 und folg.

ordnung hierüber bedarf, da es theils ſchon aus dem Vorigen zu erſehen iſt, theils, wie ich ſchon bemerkt habe, der Canzley, das Recht die Producte zu collationiren, und dafür Gebühren zu verlangen, erſt hätte ausdrücklich beygelegt werden müſſen. Im Mem. von 1581 x) werden die Procuratoren angewieſen „daß ſie ihre Supplicationes und Producta mit mehrerem Fleiße ſelbſt revidiren, damit die Notarien hernach in der Canzley mit dem ſtetigen Collationiren verſchont werden. „Im Mem. von 1585 y) heißt es: Es ſey in Erkundigung gebracht, „daß die Copeyen, welche die Procuratoren den Cammer-Bothen ad exequendum aufgeben, mit dem Original nicht gleichlautend wären;“ daher wird nun den Procuratoren „befohlen, obberührte copias mit allem Fleiß zu erſehen und zu conferiren.“ z) Nach dem gemeinen Beſcheide von 1593 a) ſollen die Procuratoren „alle producta mit mehre-

x) Viſitat. Mem. für die Procuratoren von 1581. §. 1.

y) Viſitat. Mem. der Procurat. vom 11ten Jun. 1585. § 6.

z) Auch nachher wurden im gem. Beſch. vom 1ſten Oct. 1661. § 2. dieſerhalb Verfügungen getroffen. S. auch das Conc. der C. G. O. 1ſter Th. 36 Tit. § 5.

a) Gem. Beſch. vom 30ſten Merz 1593. § 1.

mehrerem Fleiß collationiren;“ und im Dep. Abſch. von 1600 b) wird bemerkt: daß die Procuratoren „die Producte fleißiger zu collationiren unterlaſſen;“ und eben deswegen werden ſie im gemeinen Beſcheide vom 17ten May 1605 von neuen angewieſen, daß ſie die Producte „mit mehrerem Fleiße, als bisher geſchehen, collationirt in die Leſerey geben ſollen.“

Wenn nun die Procuratoren, **alle Producte mit mehrerem Fleiße collationiren**, wenn ſie ſelbige **collationirt in die Leſerey geben**, und wenn ſie ſie mit mehrerem Fleiß zu dem Ende revidiren ſollen, **damit die Notarien mit dem Collationiren verſchont bleiben**: ſo iſt es wol einleuchtend, daß man die Producte in der Canzley ſo wenig habe collationiren, als abſchreiben laſſen wollen, indem man widrigenfalls den Procuratoren deren Collationirung unmöglich hätte aufgeben können. Da dieß aber geſchehen iſt, und da zum collationiren wenigſtens zwey Abſchriften gehören: ſo folgt, daß die Procuratoren beyde Abſchriften haben verfertigen laſſen müſſen, indem ſie ſonſt nichts zu collationiren haben würden. Oder ſollen ſie etwa die, in **der Canzley verfertigte Abſchrift**, mit dem Original collationiren, um der Canzley dieſe Mühe zu erſparen? Hoffent-

b) Deputat. Abſch. vom 30ſten Oct. 1600. § 80.

fentlich wird dieß im Ernſt niemand zu behaupten Luſt haben. Und überdem muß ja alles, was in der Canzley abgeſchrieben wird, von derſelben auch collationiert werden! Sollen nun etwa die Procuratoren dasjenige, was die Canzley vor-collationirt hat, nach-collationiren? Nicht zu gedenken, daß es lächerlich seyn würde, dieß zu behaupten: ſo würde ja auch hierdurch, die Abſicht, **daß die Notarien in der Canzley mit dem ſtetigen Collationiren verſchont bleiben ſollen,** keineswegs erreicht werden.

Nun bemerkt zwar Hr. Hofrath Haas c) daß ſchon in der C. G. O. von 1496 Tit. 4 § 1. des Collationirens Erwähnung geſchehen ſey; allein ich weiß in der That nicht, was damit geſagt ſeyn ſoll, da es offenbahr am Tage liegt, daß von der ganzen Stelle, kein Wort hieher gehört. Wenn die Partheyen, Documente bey die gerichtlichen Acten geben, und hernach wieder zurückfordern: ſo ſoll eine, vom Protonotarius oder Leſer vidimirte Abſchrift, bey den Acten bleiben. Das iſt der Inhalt der angezogenen Verordnung, die mithin zur Entſcheidung der gegenwärtigen Streitfrage nicht das geringſte beyträgt.

§ 8.

c) pag. 74.

§ 8.

Mit dieſer, zu Anfange des 4ten § ange⸗führten Stelle der C. G. O. ſcheint nun aber eine andere, im erſten Theile befindliche Stelle derſelben d) nicht beſtehen zu können, und das iſt eben diejenige, die, wie ich oben (§ 3.) ge⸗ſagt habe, das Haupt⸗Augenmerk des Ausle⸗gers ſeyn muß. Hier iſt ſie:

§ 1. „Aus beweglichen Urſachen ordnen wir, daß die procuratores und Partheyen aus der Kayſerl. C. G. C. alle copias atteſtatio-num zu nehmen und zu löſen ſchuldig ſeyn ſol⸗len, und dieſelbe, auch ſonſt andere Copeyen, nicht von denen armen Partheyen (welchen ſolche copiæ vergebens aus der Canzley gefolgt wer⸗den) oder von den Procuratoren der Wider⸗Parthey abſchreiben laſſen.“

§ 2. „Gleichergeſtalt ſollen die procura-tores, auch andere copias, Proceß, Urtheils⸗Brief, und alles, das ſie zu ſchreiben und zu verfertigen befohlen und ſollicitirt, jederzeit, als bald ſolches verſertigt, aus der Canzley ohne Widerſprechen, auch ohne daß ſie die Canzley auf die Partheyen, wie bisher geſchehen, ver⸗weiſen, zu löſen ſchuldig ſeyn.“

Ehe ich zur Erklärung dieſer Geſetze ſelbſt ſchreite, muß ich noch eine kurze Wiederholung meines

d) C. G. O. von 1555. 1 Th. 24 Tit. § 1 und 2.

meines bisherigen Vortrags anſtellen. Eben dieſe C. G. O. will in dem, vorhin angeführten dritten Theile, daß die Procuratoren, ihre Schriften doppelt übergeben ſollen. Daß ſie nun dieſe, doppelt zu übergebende Schriften, auch doppelt abſchreiben laſſen ſollen, iſt zwar nicht ausdrücklich verordnet worden. Aber unſtreitig bringt es doch die Natur der Sache ſo mit ſich, daß derjenige, welcher eine Schrift doppelt übergeben ſoll, auch für doppelte Abſchriften ſorgen müſſe; wenigſtens iſt es zu vermuthen, daß er dafür ſorgen **dürfe**; gerade ſo, wie es zu vermuthen iſt, daß der, welcher eine Schrift einfach übergiebt, ſie **ſelbſt** copiiren laſſen dürfe, ohne es nöthig zu haben, das Concept im Gerichte abſchreiben zu laſſen, oder gar ſeine Gedanken jemanden in die Feder zu dictiren. Es muß ihm alſo das Recht, **ſelbſt** das Duplicat abſchreiben zu laſſen, falls er ſich deſſen ferner nicht bedienen ſoll, ausdrücklich genommen werden; und dieß hätte hier um ſo mehr geſchehen müſſen, als die Partheyen oder deren Procuratoren, ihre Schriften, den älteſten C. G. Ordnungen nach, wenigſtens doppelt abſchreiben laſſen **durften**, und nach dem gem. Beſch. v. 1549 (§ 3.) ſogar doppelt abſchreiben laſſen **mußten**; und man alſo in Ermangelung eines deutlichen verbietenden Geſetzes, nothwendig die bekannte Regel der Auslegungskunſt in Anwendung bringen mußte, daß ſpätere Geſetze, aus den ältern zu erläutern, und

ihnen

ihnen ſo lange gemäß zu erklären ſind, bis man deutlich ſieht, daß dieſe aufgehoben worden. Deutlich ſieht man das aber aus dieſer Stelle gewiß nicht.

Ueberdem iſt es nicht wenig verdächtig, daß das angebliche Verbot, daß die Procuratoren ihre Producte nicht doppelt abſchreiben laſſen ſollen, von dem Befehle, ſie doppelt einzulegen, ſo weit getrennt, und jenes im erſten, dieſer aber im dritten Theile der C. G. O. anzutreffen iſt; da doch beydes zu gleicher Zeit vorzutragen geweſen wäre, und die Procuratoren in eben der Stelle, worin ihnen dieſer Befehl bekannt gemacht iſt, zugleich hätten bedeutet werden müſſen, daß, wenn ſie gleich die Schriften doppelt übergeben ſollten, ſie ſie dennoch nicht doppelt abſchreiben laſſen dürften. Die Rubrik dieſes 40ſten Tit. im 3ten Theile der C. G. O. lautet: „von ſchriftlichen und mündlichen Fürträgen und Receſſen, wie, und in was Ordnung ſie geſchehen ſollen„ Die Frage **wie** die ſchriftlichen Vorträge geſchehen ſollen, ward unter andern dahin beantwortet, daß die Procuratoren ſie **doppelt** einlegen ſollten. Unſtreitig hätte man es hier ſagen müſſen, daß jedoch die doppelt einzulegenden Schriften, nur einfach abgeſchrieben werden dürften; und man hätte es hier um ſo eher ſagen können, als es mit der C. G. O. nicht etwa die Bewandniß hat, wie mit den Pandecten, die aus lauter einzelnen

Stel-

Stellen der Rechts=Gelehrten, als aus Bruchſtücken zuſammengeſetzt, und wo zuſammenhängende Materien oft in mehreren Büchern zerſtreuet ſind. Zugleich hätte man auch die Procuratoren belehren ſollen, wie ſie es anzufangen hätten, ihre Schriften nur einfach abſchreiben zu laſſen, und dennoch doppelt einlegen zu können. Da aber dieß alles nicht geſchehen iſt: ſo muß nothwendig, wo nicht der Gegner irre, doch wenigſtens der Ausleger behutſam zu werden anfangen, damit er nicht zu leichtgläubig der gegenſeitigen Meinung beypflichte, ſondern alles deſto genauer prüfe, und deſto ſtärkere Beweiſe verlange. Und wenn er nun noch diejenigen Stellen anderer Geſetze, welche ich ſchon vorhin (§ 7.) angeführt habe, nochmals nachgeleſen, und ſich daraus belehrt haben wird, daß die Procuratoren ihre Schriften ſchlechterdings doppelt abſchreiben laſſen müſſen: ſo wird er ſchon im voraus überzeugt ſeyn müſſen, daß ihnen die doppelte Abſchrift ihrer Producte, in dieſer Stelle keineswegs unterſagt ſeyn könne; indem widrigenfalls dieſe Stelle mit jenen Geſetzen auf keine Weiſe würde beſtehen können. Ja, nicht mit jenen Geſetzen allein, ſondern mit ſich ſelbſt würde die C. G. O. im offenbahren Widerſpruch, und im ſonderbahrſten Contraſt ſtehen. Denn nach dem 3ten Theile derſelben, ſollen die Procuratoren alle ihre Materien und Handlungen in Schriften fürwenden, und ſolche, mithin alle dieſe

Schriften doppelt einlegen, damit **davon**, alſo von den doppelt eingelegten Schriften, das eine Exemplar dem Gegentheil zugeſtellt werden könne. Wenn nun aber in dieſer Stelle, den Partheyen oder deren Procuratoren verbothen ſeyn ſoll, ihre Schriften **doppelt** abſchreiben zu laſſen, und wenn das Duplicat in **der Canzley** abgeſchrieben werden ſoll: ſo iſt es nicht nur unmöglich, daß jene, ihre Schriften collationiren können, welches ihnen doch ſo ernſtlich anbefohlen worden; (§ 7.) ſondern es iſt auch überhaupt unmöglich, daß ſie ſie **doppelt** einlegen können, und daß **davon**, nämlich von den doppelt eingelegten Schriften, die eine Copey dem Gegentheil zugeſtellet werden könne.

Es würde mir leicht ſeyn, noch mehr Unmöglichkeiten zu zeigen, und ich würde in demjenigen, was ich im 5ten und 6ten § vorgetragen habe, reichen Stoff dazu finden. Um jedoch nicht zu weitläuftig zu werden, will ich hier abbrechen, und zur Erklärung der angeführten Stelle ſelbſt ſchreiten.

§ 9.

Der erſte §, mit dem ich mich zuerſt beſchäftigen werde, handelt zu Anfange lediglich von Atteſtationen, und beſtätigt dasjenige, was, wie ich bereits bemerkt habe (§ 3.) ſchon in ältern Geſetzen geordnet war. Hierauf heißt es

zwar:

zwar: daß die Procuratoren auch ſonſt andere Copeyen, nicht von den armen Parthëyen, oder von den Procuratoren der Widerparthey abſchreiben laſſen ſollen. Allein damit kann unmöglich geſagt ſeyn, daß ſie die Copeyen derjenigen Judicial-Producte, die ſie ſelbſt übergeben, und doppelt einlegen ſollen, nicht ſollen abſchreiben laſſen dürfen; denn dieſe laſſen ſie ja ſelbſt, durch ihre eigenen Schreiber copiiren, mithin ſo wenig von den armen Parthëyen, als von den Procuratoren der Widerparthey abſchreiben. Den Producenten der Judicial-Producte trift alſo dieß Verboth keineswegs. Denn nicht zu gedenken, daß dieſer Producte gar nicht Erwähnung geſchehen, und dem Producenten ſelbſt nicht verbothen iſt, ſie doppelt abſchreiben zu laſſen, welches doch um ſo eher hätte geſchehen müſſen, da ihm ausdrücklich anbefohlen iſt, ſie doppelt einzulegen: ſo läßt ſich der Fall gar nicht als möglich denken, daß jemand ſeine eigenen Producte würde vom Gegentheil abſchreiben laſſen; wenigſtens bleibt es einem jeden, des ergangenen Verboths ungeachtet, dennoch unbenommen, dieſe ſeine Producte, wenn er ſie gleich nicht vom Procurator der Widerparthey abſchreiben laſſen darf, ſie auch ohnehin von demſelben nicht abſchreiben laſſen kann, und nicht abſchreiben laſſen wird, dennoch ſelbſt, durch ſeine eigenen Schreiber abſchreiben zu laſſen.

Aber, mögte man denken, vielleicht paſſe dieß Verboth auf den Gegentheil, oder um deutlicher zu reden, auf den Empfänger der gegenſeitigen Schriften, und ſey dieſem verbothen, andere Copeyen der gegenſeitigen Producte, als die in Canzley abgeſchrieben worden, anzunehmen. Allein das läßt ſich eben ſo wenig behaupten. Denn da demſelben die Copeyen der gegenſeitigen Producte, ohne alles ſein Zuthun, und ohne daß er ſie abſchreiben zu laſſen braucht, jedesmal, und zwar nicht ſowol vom Procurator des Gegentheils, als von der Canzley gegeben werden, und vermöge der Reichs-Geſetze gegeben werden müſſen: ſo kann man von ihm nicht ſagen: er habe dieſe Copeyen vom Procurator des Gegentheils abſchreiben laſſen. Dieß würde ja unſtreitig voraus-ſetzen, daß ſie nicht nur auf ſein Verlangen abgeſchrieben, ſondern auch auf ſein Verlangen vom gegenſeitigen Procurator abgeſchrieben wären, welches doch gar nicht der Fall iſt, indem er dazu gar nicht concurrirt, ſie gar nicht abſchreiben läßt, und gar nicht zu verlangen und abſchreiben zu laſſen bedarf, ſondern ſich ganz paßiv verhält, und dasjenige annimmt, was ihm, ohne daß er es verlangt hat, in der Audienz freywillig gegeben wird. Wie kann man ihm alſo verbiethen, daß er die Copeyen der gegenſeitigen Judicial-Producte, vom Producenten derſelben nicht abſchreiben laſſen ſoll!

ſoll! ihm der doch eines theils gar kein Mittel in Händen hat, wodurch er es bewürken könnte, daß die Duplicate nicht von dem Producenten, ſondern in der Canzley abgeſchrieben werden; und der andern theils die Duplicate gar nicht abſchreiben läßt, gar nicht abſchreiben laſſen kann, und gar nicht abſchreiben zu laſſen braucht, weil ſie ihm jedesmal, ohne daß er die geringſten Koſten davon hat, auch ohne daß er darum nachzuſuchen, und ſie alſo **abſchreiben zu laſſen** nöthig hat, kurz, ohne alles ſein Zuthun, in der Audienz zugeſtellet werden! Und wenn man es ihm verbothen, wenn man ihm unterſagt hätte, die Copeyen der gegenſeitigen **Judicial-Producte** nicht vom Procurator der Widerparthey abſchreiben zu laſſen; wie kann dadurch zugleich dem Producenten, die Abſchrift des Duplicats dieſer Schriften unterſagt ſeyn, zumal da der Canzley nicht verbothen iſt, daſſelbe anzunehmen und der Gegenparthey zuzuſtellen? Zwar pflegt man bisweilen per indirectum etwas zu verhindern, was man directe zu verbiethen Bedenken findet, ſo wie man auf der andern Seite oft per indirectum zu etwas gelangen kann, das man directe nicht thun darf; d) und man könnte alſo ſagen, daß durch dieſes Verboth, der Producent per indirectum an der Abſchrift

 des

d) *Jo. Fried. Hommel de eo quod directo non licet, licet tamen per indirectum.*

des Duplicats verhindert würde, weil der Gegentheil dieſe Abſchrift nicht annehmen dürfe, folglich der Producent die darauf verwandte Koſten umſonſt hätte. Allein einmal läßt ſich leicht zeigen, daß dieſer Endzweck, wenn man ihn auch gehabt haben ſollte, durch das ergangene Verboth keinesweges erreicht ſey, und daß man es ganz anders hätte anfangen müſſen, wenn man dazu hätte gelangen wollen. Denn wenn die Procuratoren, auch ſonſt andere Copeyen, nicht vom Procurator der Widerparthey abſchreiben laſſen ſollen: ſo heißt das nichts mehr und nichts weniger, als: ſie ſollen dieſe Copeyen vom Procurator der Widerparthey nicht ſodern, und von demſelben, daß er ſie ihnen abſchreiben laſſe, nicht verlangen, auch diejenigen Abſchriften, die er ihnen *priuatim* geben mögte, nicht annehmen, noch auch dem gegenſeitigen Procurator, ihr Original zum Abſchreiben leihen. Aber damit iſt ja nicht zugleich geſagt, daß ſie die Copeyen derjenigen Schriften, die der Gegentheil doppelt übergeben muß, und die ihnen, auch ohne daß ſie es ausdrücklich verlangen, den Geſetzen nach communiciert werden müſſen, wenn ihnen ſolche in der Audienz, durch die Canzley und alſo von Gerichts wegen, e) wenig-

e) Denn das geſchieth im Grunde, wenn gleich die Copey nicht durch ein Decret zugeſtellt wird. Es muß näm-

nigſtens vor den Augen der vorſitzenden Aſſeſſoren ſowol, als der gegenwärtigen Canzley = Perſonen, und mit deren Genehmigung zugeſtellt werden, nicht ſollen annehmen dürfen! Einen ſolchen Sinn können die Worte: **nicht abſchreiben laſſen,** unmöglich haben; und das müßten ſie doch, wenn dadurch den Procuratoren, die Abſchrift des Duplicats per indirectum hätte unterſagt ſeyn ſollen.

Zweytens aber ſehe ich nicht im geringſten ein, warum man Bedenken getragen haben ſollte, den Producenten die Abſchrift des Duplicats, falls man ſie ihm nicht ferner hätte verſtatten wollen, gerade zu, zu unterſagen; und warum man nicht wenigſtens der Canzley

 befoh=

nämlich der Producent ſeine Schrift doppelt einlegen, (einlegen aber, und übergeben, haben einerley Bedeutung, conf. C. G. O. 3ter Th. 44 Tit. § 3. 4. Conc. der C. G. O. 3ter Th. 53 Tit § 4. 5.) und es alsdenn auf die Canzley ankommen laſſen, welches Exemplar der Gegentheil haben ſoll; auch hat dieſe Communication eben die Würkung, als wenn ſie durch ein Decret geſchehen wäre. Daher ſollte auch die Copey, dem Gegentheil billig durch den Pedell, und nicht durch die Schreiber der Procuratoren zugeſtellt werden, als welches leztere, meines Erachtens, weder rathſam, noch den Geſetzen gemäß iſt.

befohlen haben ſollte, die Duplicate der jedesmaligen Producte von den Procuratoren nicht ferner anzunehmen, ſondern ſelbſt abzuſchreiben, und dieß, in der Canzley abgeſchriebene Exemplar dem Gegentheil zuzuſtellen? Natürlicher und der Sache angemeſſener würde dieß allerdings geweſen ſeyn. Da man aber keinen von beyden Wegen eingeſchlagen hat, jenen Umweg aber zu wählen, ſchlechterdings keinen Grund hatte: ſo iſt gar nicht die allerentfernteſte Muthmaßung vorhanden, daß man jene Abſicht je gehegt habe. Wie ſeltſam würde auch ein ſolches Verboth nicht geweſen ſeyn! Dem Producenten hätte man erlaubt, das Duplicat abzuſchreiben, und gerichtlich zu übergeben; der Canzley hätte man verſtattet, es anzunehmen, und dem Gegentheile zu communiciren; ja man hätte ihr dieß nicht nur verſtattet, ſondern der Producent hätte auch mit Recht beydes von ihr verlangen können; und die, in der Audienz befindlichen Aſſeſſoren, müßten dieß alles ruhig anſehen, und dürften es ſo wenig ſelbſt verhindern, als nachher das Plenum dergleichen für die Zukunft verbiethen könnte. Nur dem Gegentheil hätte man befehlen, daß er ſich für die, ihm von Gerichtswegen communicirte Abſchrift bedanken, und ſich eine Canzley-Abſchrift ausbitten ſolle. — Solche Verordnungen können wahrlich in den Reichsgeſetzen nicht enthalten ſeyn; und es muß einem jeden einleuchten, daß, wenn man es nicht gewollt hätte,

daß

daß die Procuratoren ihre Producte doppelt abſchreiben ſollten, man gewiß nicht ſolche Umſchweife genommen, welche dem Verhältniſſe, das zwiſchen der hohen geſetzgebenden Macht, und einzelnen klagenden Partheyen obwaltet, gar nicht angemeſſen, und bey demſelben weder nöthig, noch rathſam ſind; ſondern daß man den geraden Weg gegangen, und dem Producenten befohlen haben würde, das Duplicat nicht ſelbſt abzuſchreiben, ſondern in der Canzley abſchreiben zu laſſen; mit angehängter Anweiſung für die Canzley, daß ſie von den Procuratoren, die Duplicate ihrer Schriften nicht annehmen, und dieſe den Partheyen communiciren, ſondern die, für den Gegentheil nöthigen Copeyen, ſelbſt abſchreiben laſſen ſollte.

§ 10.

Ueberdem iſt noch zu bemerken, daß im folgenden 2ten § dieſes Titels der C. G. O. verſehen iſt, daß die Procuratoren, **auch andere** *copias*, **und alles, das ſie zu ſchreiben befohlen,** jederzeit zu löſen ſchuldig ſeyn ſollen. Es kann alſo der Ausdruck des erſten §: **auch ſonſt andere Copeyen**, unmöglich ſo viel bedeuten, als: **alle andere Copeyen**; indem ſonſt theils, keine Copeyen übrig geblieben ſeyn würden, auf welche die Worte des 2ten §: **auch andere**, hätten paſſen können; theils es auch nicht nöthig geweſen ſeyn würde, den Procuratoren zu befehlen,

fehlen, daß ſie dasjenige, was ſie zu ſchreiben befohlen, einlöſen ſollten, indem ſie ja ohnehin alle Copeyen, ſie möchten deren Abſchrift verlangt haben, oder nicht, aus der Canzley würden haben einlöſen müſſen. Sind nun aber unter den, auch ſonſt andern Copeyen, nicht alle und jede Copeyen begriffen, warum will man denn dieſe Worte mit Gewalt und ohne allen Grund, auf die Copeyen der Judicial-Producte anwenden?

§ 11.

Aus dem, was ich bisher ſowol über dieſe Stelle ſelbſt geſagt, als zu deren Erläuterung vorgetragen habe, folgt nun ohne Widerrede, daß darin den Procuratoren keinesweges, weder directe noch per indirectum unterſagt ſeyn könne, ihre Producte doppelt abſchreiben zu laſſen; daß vielmehr von Judicial-Producten, oder um mit den Worten der C. G. O. zu reden, von ſolchen Schriften, worin die Procuratoren ihre Materien und Handlungen fürwenden, und welche ſie doppelt einlegen ſollen, gar nicht die Rede ſeyn könne; und daß man hier bloß ſolche Schriften verſtehe, welche unter jenen nicht begriffen ſind, und auf welche daher die Verfügung des 3ten Theils der C. G. O. daß ſie nämlich doppelt eingelegt werden ſollen, nicht paſſen kann. Die Procuratoren ſollen alle copias atteſtationum aus der Canzley nehmen,

und

und dieſelben, auch ſonſt andere Copeyen, nicht von den Procuratoren der Widerparthey abſchreiben laſſen. Die Verbindung, worin dieſe letzten Worte ſtehen, beſtärkt es, was ohnehin aus dem folgt, was ich bisher geſagt habe, daß hier nur Copeyen ſolcher Schriften gemeint ſeyn können, welche mit den copiis atteſtationum Aehnlichkeit haben, und welche man, der Natur der Sache nach, vom Procurator der Gegenparthey abſchreiben zu laſſen im Stande iſt. Das ſind aber bloß Documente und überhaupt, Beylagen. Denn da dieſe nicht doppelt, ſondern nur einfach übergeben, und dem Gegentheil nicht ipſo iure, ſondern erſt alsdenn, wenn er es verlangt, in Abſchrift mitgetheilt werden: ſo folgt, daß dieſer, wenn er eine Copey, der, von ſeinem Gegner übergebenen Beylagen haben will, ſie ſodern, und dafür, daß er eine Abſchrift erhalte, ſorgen, kurz daß er ſie abſchreiben laſſen müſſe. Da er ſie nun, in Ermangelung eines entgegenſtehenden Geſetzes, ſowol von der Canzley, als vom Procurator der Widerparthey würde abſchreiben laſſen können, dieſes aber nicht geſchehen ſoll: ſo iſt verordnet worden, daß man ſich ſolche Copeyen nicht vom Procurator der Widerparthey abſchreiben laſſen ſoll.

Um dasjenige, was ich hier von Abſchrift der Judicial-Producte, und beſonders der Beylagen geſagt habe, zu beſtärken, und alſo meiner

ner Auslegung ein Gewicht zu geben, berufe ich mich auf den erhabenen Verfaſſer des vortreflichen wezlarſchen Practicanten, e) welcher folgendes lehrt: "So bald als ein Procurator die ſchriftlichen Handlungen in der Audienz ad acta übergiebt: ſo muß derſelbe zu gleicher Zeit dem

e) Der wezlarſche Practicant §33. Als den Verfaſſer deſſelben, nennt der Hr. Hofrath von Boſtell in ſeinen Beyträgen zur cammergerichtl. Litteratur und Praxi 1 Th. pag. 197 den verdienſtvollen ehemaligen C. G. Aſſeſſor Herrn Johann Philipp Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel, welcher jetzt als würklicher Staatsminiſter, Ober-Appellations-Präſident und Curator der Heßiſchen Univerſitäten, die Zierde der Heſſen-Caſſelſchen Lande iſt. Der Hr. geheime Juſtiz-Rath Pütter giebt dagegen in ſeiner Litteratur des teutſchen Staatsrechts 3 Th. pag. 410 deſſen Hrn. Vater, den verſtorbenen C. G. Aſſeſſ. Herrn Georg Philipp von Fleckenbühl genannt Bürgel zum Verf. an. Mir ſcheint jedoch jenes um deswegen wahrſcheinlicher zu ſeyn, weil Cramer dasjenige, was er im Jahr 1757 in ſeiner Vorrede zu dieſem Werke §8 von deſſen Verf. ſchrieb, unmöglich von dem ältern Herrn von Bürgel, der doch, wie bekannt, ſchon ſeit 1738 C. G. Aſſ. war, hätte ſagen können. Von deſſen Herrn Sohn hingegen, der, wo ich nicht irre, damahls Naſſau-Uſingiſcher Regierungsrath war, und erſt im Jahr 1765 ans C. G. kam, ließ ſich dieß eher ſagen.

dem gegentheiligen Procurator das Duplicat davon zuſtellen laſſen. — Die in *Audientia* **producierte Beylagen werden aber nur** ad acta cameralia übergeben. Es dürfen alſo keine Abſchriften dem Gegentheil hiervon, gleich von der Hauptſchrift a Procuratore partis producentis mit communiciret werden, ſondern gedachtem Gegentheil ſteht frey, wann er es nöthig findet, gegen die Gebühr, Abſchriften davon aus der K. C. G. C. zu erheben.„ Und **Gambs** f) ſagt: *producta* in duplo exhibentur. Copiam *adiunctorum* ſiue **Beylagen** aduerſarius pro ſuo libitu e cancellaria redimere poteſt. Auf dieſe Beylagen allein paßt alſo jene Verordnung, nicht aber auf die Judicial-Producte; und ich zweifle nicht, es werde jedermann leicht einſehen, daß den Procuratoren nicht verboten ſey, dieſe ſelbſt doppelt abſchreiben zu laſſen, ſondern daß ſie nur jene, in der Canzley, und **nicht von den Procuratoren der Widerparthey abſchreiben laſſen** ſollen.

Nun folgt noch in unſerm Text, das Verbot, daß ſolche Copeyen, auch nicht von den armen Partheyen abgeſchrieben werden ſollen, mit beygefügtem Grunde, weil ſie ihnen vergebens, d. i. umſonſt aus der Canzley gegeben wer-

f) *Gambs ad rec. imp. nouiſſ.* § 39. in introduct. ad prax. camer. p. 335.

werden. g) Es ſcheint alſo, daß man ſich ſolche Abſchriften, von der Gegenparthey ſelbſt, wenn ſie nur nicht unter die armen Partheyen gehört, allerdings geben laſſen könne, und daß es nur verboten ſey, ſie ſich von den Procuratoren derſelben geben zu laſſen; ob es gleich in der That ſchwer ſeyn dürfte, einen hinreichenden Grund zu dieſer Diſtinction zu finden, indem die Partheyen eben ſo leicht getäuſcht werden können, wenn ſie die Abſchriften von ihrem Gegner ſelbſt, als wenn ſie ſie von deſſen Procurator erhalten. Wenigſtens leidet es in Anſehung der Atteſtationen keinen Zweifel, daß entweder beyde Theile, ſie auf gemeinſchaftliche Koſten löſen dürfen, oder daß, wenn ſie nur der eine Theil gelöſet hat, dieſer ſie alsdenn dem andern Theile zum abſchreiben leihen könne. h)

§ 12.

Es iſt noch übrig, daß ich nun auch den, aus dem erſten Theile der C. G. O. oben (§ 5) angeführten 2ten §, auf welchen ſich die Vertheis

g) Die Canzley erhält in ſolchen Fällen, für die Expeditionen, die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren, aus dem Armenſäckel. *Tafinger inſtit. iurispr. cam. (edit. 2dae)* § 705. *Eiusdem ſelecta iur. cam. obſ.* 15. S. auch den Deput. Abſch. von 1600 § 6.

h) Viſ. Mem. für den Canzley-Verwalter vom Jahr 1556. § 8.

theidiger der gegenſeitigen Meinung ebenfalls berufen, durchgehe; und wenn ich kürzlich werde dargethan haben, daß er ganz und gar nicht hieher gehöre, und Sachen, die von der jetzigen Streitfrage ganz verſchieden ſind, enthalte: ſo wird jedermann von ſelbſt einſehen, daß er mir nicht entgegen geſtellt werden könne. Denn es wird nicht befohlen, daß die Procuratoren, die Abſchriften der gegenſeitigen, oder gar ihrer eigenen Judicial-Producte aus der Canzley nehmen ſollen, ſondern es wird nur verordnet, daß ſie alles dasjenige, was **auf ihr Verlangen** in der Canzley abgeſchrieben iſt, oder, wie die Worte des Geſetzes lauten, **das ſie zu ſchreiben und zu verfertigen befohlen und ſollicitirt haben**, nicht uneingelößt liegen laſſen ſollen; ein Befehl, der um deswegen nöthig war, weil es ſich zutrug, daß ſie in der Canzley Abſchriften beſtelleten, hernach aber ſie anzunehmen und zu bezahlen ſich weigerten. Sie müſſen alſo auch, Kraft dieſer Verordnung, die Copeyen der Judicial-Producte, **in dem Fall** aus der Canzley nehmen und löſen, wenn ſie ſie ſollicitiert, und zu ſchreiben befohlen haben. Haben ſie das aber nicht gethan: ſo können ſie aus dieſem Geſetze, welches einzig und allein von Einlöſung derjenigen Copeyen redet, welche auf ihr Verlangen in der Canzley abgeſchrieben worden, nicht verbindlich ſeyn, ihre Judicial-Producte in der Canzley abſchreiben zu laſſen.

Es

Es iſt dieſer § aus dem Viſit. Mem. von 1550 i) genommen, worin verordnet iſt: "daß die procuratores ohne långern Verzug oder Aufenthalt, dasjenige, ſo verfertigt, und durch ſie ſollicitiert, lóſen ſollen.,, Auch an einem andern Orte der C. G. O. ſelbſt k) iſt dieſer Befehl in Anſehung der Urthelsbriefe nochmals wiederhohlt worden. Wenn nåmlich "die Partheyen ſelbſt, oder durch ihre procuratores die Urtheilsbriefe in der Canzley zu fertigen begehrt und ſollicitiert, ſollen ſie dieſelben nicht liegen laſſen, ſondern in ſolchen Fall zu nehmen und zu lóſen ſchuldig ſeyn.,, Eben dieß iſt auch den Procuratoren, in Anſehung aller, von ihnen verlangten Abſchriften, in den nachfolgenden Geſetzen, zu mehreren malen eingeſchårft. Im Dep. Abſch. vom Jahr 1557 l) wird verordnet, "da auf der Partheyen, oder ihrer Procuratoren Anſuchen und Begehren, Urtheilsbriefe, Proceß, Copeyen oder anders gefertiget wůrden, daß diejenigen, ſo darum Anſuchens gethan, dieſelben in der Canzley nicht liegen laſſen, ſondern zu redimi-

i) Viſ. Mem. fůr die Procuratoren vom Jahr 1550 § 9.

k) C. G. O. von 1555. 1 Th. 33 Tit. § 4. desgleichen Conc. der C. G. O. 1 Th. 46 Tit. § 7.

l) Dep. Abſch. vom 16 Aug. 1557 § 31 al. 39. add. Mem. fůr die Adv. vom 20 May 1575 § 14.

dimiren und zu löſen ſchuldig ſeyn ſollen.„ Nach dem Inhalt des Mem. von 1560 m) hat ſich „be-funden, daß die Procuratoren Commiſſiones Proceß, Urtheilsbriefe, und anders ſollicitiert, und doch, was ſollicitiert, in der Canzley ungelößt liegen laſſen. Wofern ſich alſo einer deſſen inskünftige anmaßet: ſo ſoll der, was auf Anſuchen verfertigt, aus der Canzley zu lö-ſen ſchuldig ſeyn.„ Der Viſit. Abſch. von 1564 mm) beſagt: „betreffend copias atte-ſtationum und productorum, ſo durch die Procuratoren in der Canzley begehrt und ſollicitirt, wollen wir, daß durch diejenige, die ſie ſollicitirt, unverzüglich aus der Canzley hinweggenommen und gelöſet werden ſollen. Was aber hinführo auf der Procuratoren Begehren gefertiget wird, ſollen die Procura-toren innerhalb 14 Tagen holen zu laſſen ſchul-dig ſeyn.„ Nicht weniger weiſet das Mem. von 1573 n) die Procuratoren an, daß ein jeder“ diejenigen Atteſtationes, Urthelsbriefe und anders, ſo auf ſein Begehren in der Canzley gefertigt werden, löſen ſolle.„ Alle dieſe Stellen nebſt noch andern mehr o) dienen dieſem

m) Mem. für die Adv. von 1560 § 7.

mm) Viſ. Abſch. vom 13 Jun. 1564 §. 25 adde den gem. Beſch. vom 11 Sept. 1579.

n) Mem. für die Procuratoren vom 19 May 157 im Anfange.

o) Z. E. dem Mem. für die Advocaten vom Jahr 1561

dieſem 2ten § zur Erläuterung, und beſtätigen es, daß darin blos von Einlöſung derjenigen Copeyen die Rede ſey, deren Abſchrift die Partheyen oder ihre Procuratoren aus der Canzley verlangt haben.

§ 13.

Nachdem ich nunmehro die ältern Geſetze erklärt, und das Nöthige daraus angeführt habe: ſo würde ich mich zu den neuern Geſetzen wenden müſſen, wenn ich nicht noch eine andere Erklärung des Herrn Hofrath Haas zu prüfen und zu wiederlegen hätte. Es geſteht nämlich derſelbe zwar, (p) daß die Procuratoren die Schriften im Gericht doppelt einbringen, oder beyde Abſchriften übergeben und ihrem Gegentheil communiciren müſſen; meynt aber, daraus folge nicht, daß das Duplicat nicht vorher auf der Canzley habe abgeſchrieben werden müſſen. Er glaubt nämlich, die C. G. O. verordne im 1 Th. 24 Tit. §. 1. 2. zu Gewißheit der Partheyen Fürbringens nicht nur, daß die Beylagen, Atteſtationen, Proceß, Urthelsbriefe, ſondern auch andere Copeyen von der Canzley abgeſchrieben werden ſollten. Nachher ſollten, nach Anweiſung des 3. Th. 40. Tit. §. 1. die auf der Canzley abgeſchriebene Duplicate aller Mate-

1561 § 6, welche Stelle, weil ſie zu weitläuftig iſt, ich nicht einrücken mag.

(p) pag. 55. 56. 66.

Materien und Handlungen doppelt eingelegt, und davon die eine, (nämlich Duplicat!) dem Gericht, die andere (Duplicat!) dem Gegentheil übergeben werden.

Allein dieß alles wird ſich leicht heben laſſen. Zuerſt iſt es nöthig, daß ich die vom Herrn Haas angeführten Stellen der Reichsgeſetze berichtige. Es heißt nicht, daß nicht nur die Beylagen, Atteſtationen, Proceß, Urthelsbriefe, ſondern auch andere Copeyen von der Canzley abgeſchrieben werden ſollen; ſondern es wird nur geſagt, daß die Procuratoren alle copias atteſtationum aus der Canzley nehmen, auch ſonſt andere Copeyen nicht von den armen Partheyen oder den Procuratoren der Wiederparthey abſchreiben laſſen ſollen; denn was Herr Haas von Proceß und Urtheilsbriefen angeführt hat, iſt aus dem 2ten § eingeſchaltet, der aber, wie ſchon geſagt, (§ 12) nicht hieher gehört; von Beylagen aber iſt gar die Rede nicht. Es heißt auch nicht, daß die Copeyen **zu Gewisheit der Partheyen Fürbringens** aus der Canzley gelöſet werden ſollen; denn davon ſteht kein Wort da, ſondern es iſt dieſer Ausdruck aus den 3ten Theile der C. G. O. (§. 4) genommen, woſelbſt er aber in einer ganz andern Verbindung und Abſicht ſteht, nämlich daß zu Gewisheit der Partheyen Fürbringens, die Procuratoren alle Materien und Handlungen in Schriften fürwenden ſollen, wie dieß

 ſchon

ſchon in der C. G. O. von 1495 (§ 3) verſehen war, aus welcher dieſe Stelle genommen, folglich auch zu erklären iſt.

Es iſt ein bloßer Zuſaz des Herrn Haas, daß die Partheyen nachher, die auf der Canzley abgeſchriebene Duplicate doppelt einlegen ſollen. Denn die Worte „nachher die auf der Canzley abgeſchriebene„ ſtehen ſo wenig in den Geſetzen ſelbſt, als wenig darin Gründe enthalten ſind, welche dieſe Einſchiebung rechtfertigten. Ueberdem iſt es ein, der Sache unangemeſſener Ausdruck, daß die Duplicate doppelt eingelegt werden ſollen. Denn Duplicate heiſſen nicht Schriften oder Producte, ſondern Copeyen der Schriften. Nun ſollen aber nicht, neben dem Original, doppelte Copeyen eingereicht, ſondern die Producte ſelbſt ſollen doppelt übergeben werden; folglich kann man auch nicht von doppelten Duplicaten reden.

§ 14.

Da ich nun die angeführten Stellen, von den emblematibus des Herrn Hofraths gereinigt habe: ſo will ich jezt näher zur Sache ſelbſt kommen. Die Procuratoren geben alſo, nach der gegenſeitigen Erklärung, die Schriften einfach in die Canzley; dieſe läßt alsdenn die Schriften copiren, giebt hierauf beydes, Original und Copey, den Procuratoren zurück, und nun überreichen dieſe, wieder beydes in der Audienz.

Das wäre nun zwar freylich der einzige Weg, den man betreten könnte, wenn man die Duplicate nicht von den Procuratoren, ſondern in der Canzley abgeſchrieben, und dennoch die Producte von den Procuratoren doppelt überreicht wiſſen wollte. Aber – nicht zu gedenken, daß, wenn man eine ſolche Abſicht gehabt hätte, man ſich deutlicher darüber erklärt, und dieß ausdrücklich verordnet haben würde, — wozu doch dieſe Weitläuftigkeit, dieſe Umſtände? Was ſollen denn die Procuratoren mit der Canzleyabſchrift, die ſie doch nicht behalten und mit dem Original, das ſie wieder abliefern müſſen? Und warum lieſſe man nicht lieber die Schriften in der Audienz einfach produciren, ſie alsdenn in der Canzley abſchreiben, und ſo dem gegenſeitigen Procurator entweder auſſergerichtlich, oder in einer der folgenden Audienzen, unmittelbar aus der Canzley durch den Pedell zuſtellen, ohne erſt jene Umſtände zu machen, und den Procuratoren Original und Copey zurück zu geben? Aber freylich ſteht die verzweifelte Verordnung im Wege, daß die Schriften doppelt eingelegt werden ſollen, und eben deswegen machte man eine ſo gezwungene Erklärung. Doch Herr Haas glaubt, daß dieſe Einrichtung, zu Gewisheit der Partheyen Fürbringens diene; denn dieſe Worte hat er nicht nur, wie ſchon geſagt, aus ihrem Context herausgeriſſen, und ganz am unrechten Orte eingeſchaltet, ſondern auch ſogar mit gröſſern und weiter auseinander geſetzten

 Lei=

Lettern drucken laſſen, zum Zeichen, daß er ein recht großes Gewicht darauf zu legen ſcheine. Es wird alſo der Mühe werth ſeyn, dieß näher zu prüfen, und es wird ſich leicht zeigen laſſen, daß die Gewisheit der Partheyen Fürbringens dadurch keinesweges befördert werden könne. Dieſer Ausdruck, wenn man ihn erklären will, bedeutet nichts anders, als: damit man wiſſen, und bey den Acten haben möge, was die Parthey verlange und haben wolle; und damit man gewiß ſey, daß dasjenige, was namens derſelben vorgetragen worden, ihre wahre Meinung ſey. Deſſen wird man nun zwar verſichert, wenn der Vortrag ſchriftlich, und nicht mündlich geſchieht, und wenn die Schriften nicht anonymiſch erſcheinen, oder von einer unbekannten und entfernten Parthey, deren Handſchrift man nicht kennet, ſondern vom Procurator unterſchrieben werden; aber gewiß nicht dadurch, daß das Duplicat dieſer Schriften, nicht vom Procurator, ſondern in der Canzley copiirt wird. Sollte aber Herr Haas unter dieſem Ausdrucke etwa ſo viel verſtanden wiſſen wollen, als: damit die Gegenparthey ſicher ſey, daß diejenige Abſchrift, welche ſie erhält, dem, bey den gerichtlichen Acten befindlichen Exemplare conform ſey: ſo iſt theils eine ſolche Auslegung, dieſen Worten um ſo weniger angemeſſen, je weniger die Verbindung, worinn die Worte in den Geſetzen ſtehen, ſie rechtfertigt; theils läßt ſich leicht darthun, daß dieſe Abſicht dadurch ganz

und gar nicht erreicht werden könne. Der Procurator ſoll nämlich ſein übergebenes Original, mit der, davon genommenen und collationirten Abſchrift wieder zurück erhalten, um beydes in der Audienz produciren zu können. Die Copey muß er alſo zwar wol laſſen, wie ſie iſt, ohne ſie weſentlich verändern, oder eine andere unterſchieben zu können; aber kann er nicht das Original umtauſchen? Ich ſetze dabey freylich einen Mann voraus, der die Gegenparthey hintergehen will; aber einen ſolchen ſetzen die Gegner ebenfalls voraus, denn ſonſt bedürfte es ſo wenig der Canzleyabſchrift, als der Collationirung. Kann alſo nicht der Procurator ein einfältiges, mit ſeichten Gründen angefülltes Original, der Canzley zum Abſchreiben geben, und dagegen ein anderes, wol ausgearbeitetes, mit triftigen Gründen unterſtütztes bereit haben, um es mit jenem, ſo bald er es aus der Canzley zurück erhält, umzutauſchen, und alsdenn dieß beſſere Original, mit jener, von einer abgeſchmackten Scriptur genommenen Canzleyabſchrift in der Audienz zu produciren? Oder wenn man glaubt, daß es nicht leicht jemand ſo arg machen werde, kann er denn nicht wenigſtens die beſten Gründe in jenem Original verſchweigen, und in dieſem auseinander ſetzen; oder in jenem kurz berühren, in dieſem in ſeiner ganzen Stärke vortragen, und eben dadurch der Gegenparthey die Gelegenheit benehmen, ſie gehörig zu beantworten? Das wird er aber um

 ſo

ſo leichter thun können, da das Original noch nicht ſignirt iſt, ſondern nun, bey der Production, erſt ſignirt wird. Wenn es inzwiſchen auch ſignirt wäre: ſo folgt doch weiter nichts daraus, als daß er den erſten Bogen laſſen müſte, wie er iſt; die übrigen aber wird er leicht umtauſchen können. Wenn nun aber dieß geſchieht: ſo wird, beſonders wenn es um Entwickelung des facti zu thun iſt, der Gegner weit ärger hintergangen, als wenn die Schrift, in der Canzley nie abgeſchrieben, und nie collationirt wäre. Denn wird die Copey durch die Procuratoren ſelbſt abgeſchrieben, und nicht in der Canzley collationirt: ſo erhält der Gegentheil eine bloße Privatabſchrift; und wenn er derſelben nicht trauet: ſo mag er ſich aus der Canzley eine andere geben, oder die empfangene collationiren laſſen. Jezt aber, erhält er eine öffentliche und beglaubte Abſchrift, die jedoch nichts weniger, als eine Copey des, in der Audienz producirten Originals ſeyn kann, nnd doch wird es der Parthey nicht einfallen, in dieſe Abſchrift Mistrauen zu ſetzen. Iſt aber etwa einmal zufälliger Weiſe ein Betrug entdeckt, und findet man, daß den in der Canzley abgeſchriebenen und collationirten Copeyen ebenfalls nicht zu trauen ſey: ſo bleibt nichts übrig, als daß ſich eine jede Parthey, um ſicher zu gehen, auf ihre Koſten entweder eine neue Abſchrift der gegenſeitigen Producte geben, oder die erhaltene collationieren laſſe, welches denn

denn zwar eine reiche und gedoppelte Ernte für die Canzley, aber auch eine nicht geringe Bürde für den Geldbeutel — des Zeitverluſts, der dadurch veranlaßt werden würde, nicht einmal zu gedenken, — der ſtreitführenden Partheyen ſeyn würde. So ſteht es um die geprieſene Gewißheit der Partheyen Fürbringens!

§ 15.

Aber mögte man einwerfen, ein ſolcher Betrug, als jeẓt von mir geſchildert worden, ſey gar nicht möglich, weil demſelben ſchon durch andere Mittel vorgebeugt, und dadurch für die Sicherheit der Partheyen hinreichend geſorgt ſey. Es ſey nämlich, wie ich dieß alles ſchon ſelbſt angeführt hätte, den Leſern anbefohlen, daß ſie keine andern Producte, als welche ihnen, gleich alsbald auf gehaltenen mündlichen Receß zugeſtellet würden, weiter ſigniren, (§ 6) auch den Procuratoren aufgegeben, daß ſie nicht auf das eine Exemplar ihrer Schriften: iudici, und auf das andere: parti ſeẓen ſollten. (§ 7) Und da beydes in der Abſicht geſchehen ſey, damit es nicht auf die Procuratoren, ſondern auf die Canzley ankommen ſolle, welche von beyden Abſchriften dem Gegentheil zuzuſtellen ſey: ſo würde es kein Procurator wagen, das Original nachher abzuändern, indem er ja nicht wiſſen könne, welches Exemplar bey den Acten

bleiben, und welches der Gegenparthey zugeſtellt werden würde.

Allein dieß läßt ſich leicht beantworten. Denn ſo unleugbar auch der Nutzen dieſer geſetzlichen Verfügungen alsdenn iſt, wenn die Schriften vom Procurator ſelbſt doppelt abgeſchrieben werden, von ſo geringem und faſt mögte ich ſagen, von gar keinem Nutzen ſind ſie, wenn der Procurator nur ein Exemplar überreicht, und von dieſem, in der Canzley das Duplicat abgeſchrieben wird. Denn nicht leicht wird man das, vom Procurator unterſchriebene Original, der Gegenparthey zuſtellen, und die Canzleyabſchrift bey den gerichtlichen Acten behalten, ſondern dieſe der Parthey geben, und jenes bey den Acten laſſen, wenn gleich nicht auf jenes: iudici, auf dieſes parti gezeichnet iſt. Der Procurator wird alſo mit der größten, nahe an Gewißheit, gränzenden Wahrſcheinlichkeit annehmen können, daß das Original in den Händen des Gerichts bleiben werde, und es daher immer wagen, und ein neues Original unterſchieben können. Wenigſtens wird man doch eine Gleichförmigkeit bey jedem einzelnen gerichtlichen Actenſtücke zu erhalten ſuchen, und in ein und eben derſelben Sache, nicht bald ein Original, bald eine Canzleyabſchrift bey die Acten nehmen. Der Procurator wird aber leicht erfahren können, worauf die Wahl bey den jedesmaligen Acten gefallen

fallen ſey; und ſollte man etwa in dieſer oder jenen Sache die Canzleyabſchrift gewählt haben: ſo kann er ja nur zuerſt ein gut ausgearbeitetes Original einreichen, damit deſſen Abſchrift bey den Acten bleibe; nachher aber daſſelbe mit einem ſchlechtern vertauſchen. Ganz anders verhält es ſich aber alsdenn, wenn der Procurator beyde Abſchriften ſelbſt verfertigen läßt. Denn da er ſie beyde unterſchreiben muß: ſo kann man nicht ſagen, daß die eine, das Original, die andere, die Copey ſey, ſondern jede kann als Original betrachtet werden. Hier findet alſo mehr die Wahl der Canzley ſtatt, ohne daß der Procurator mit Wahrſcheinlichkeit voraus ſagen kann, welches Exemplar dem Gegentheil werde zugeſtellt werden. Es iſt alſo ganz richtig, daß durch jene Verfügung, dem Betruge der Procuratoren vorgebeugt, und für die Gewisheit der Partheyen Fürbringens, in dem Sinne, worin ich es zulezt genommen habe, geſorgt ſey; — aber nur **in dem einzigen Falle**, wenn ſie beyde Abſchriften, oder, deutlicher zu reden, wenn ſie zwey Originale einreichen, nicht aber wenn ſie nur **ein** Original übergeben, und von demſelben in der Canzley eine Abſchrift genommen wird.

Ich kann jedoch ohne Nachtheil meiner Sache, den ganzen Einwurf zugeben; aber ſo frage ich denn, wozu jenes Spielwerk, jene Weitläuftigkeiten, jene Koſten, welche man den

Par-

Partheyen durch die Canzleyabſchrift macht, helfen ſollen, da doch nichts dadurch ausgerichtet wird, ſondern ihre Sicherheit erſt **durch andere Mittel** beſchafft werden muß? Offenbar iſt ja das alles überflüßig! Herr Haas geſteht es, p) daß dadurch, daß auf das eine Product nicht parti, und auf das andere: iudici, geſchrieben werden, ſondern der Canzley frey ſtehen ſoll, welches von beyden dem Gegengenanwalde zu communiciren ſey, alle Beſorgniß, daß ſie nicht conform wären, wegfalle. Ich nehme dieß Geſtändniß beßtens an; aber ich frage wieder, warum man jene Weitläuftigkeiten eingeführt, und jene unnützen Koſten veranlaßt haben ſollte, da doch durch dieß alles die Parthey nicht nur nicht geſichert wird, ſondern ſogar unter dem Schein der größten Sicherheit, deſto ärger würde hintergangen werden können, wenn man nicht dem möglichen Betruge, erſt **durch andere Mittel** vorzubeugen bemühet geweſen wäre! Wenn man dieß alles nur flüchtig betrachtet: ſo wird man leicht einſehen, daß den Geſetzen ein ſolcher Sinn, der von ſo wenig geſezgebenden Klugheit zeugen würde, nicht angedichtet, und ſie ohne die größte Noth, ſo, wie hier geſchehen, nicht ausgelegt werden dürfen, da ſogar in *ambigua* voce legis, — und das iſt hier nicht einmal der Fall, — ea potius accipienda eſt ſignificatio, quae vitio ca-

p) pag. 56.

caret, q) und quotiens idem ſermo duas ſententias recipit, — und auch das kann man von der ſtreitigen Stelle nicht einmal ſagen, — ea potiſſimum] excipiatur, quae rei gerendae aptior eſt. r) Ob ſich nun eine ſolche Erklärung, als der Herr Hofrath Haas von dieſer Stelle gegeben hat, zu dem prächtigen Titel: wahrer Geiſt der Geſetze, womit er ſein Werk ſelbſt gezieret hat, — einem Titel, der ſeit Montesquieu's Zeiten Mode geworden, und beſonders jezt, in unſern geiſtigen Tagen ſehr im Schwange geht, paſſe und demſelben angemeſſen ſey, will ich gern andern zu beurtheilen überlaſſen.

§ 16.

Wie übrigens der Herr Hofrath dieſe ſeine Erklärung mit keinem einzigen rechtlichen Grunde unterſtüßt, ſondern blos ſo, wie ich ſie erzählt habe, vorgetragen hat: ſo habe ich auch nicht nöthig, mich länger dabey zu verweilen, indem ich ſchon hinreichend erwieſen zu haben glaube, daß den Procuratoren, in dieſen Geſetzen, die Abſchrift des Duplicats ihrer Producte unmöglich verbothen ſeyn könne. Nur erlaube man mir, daß ich noch mit einigen hieher gehörigen Stellen anderer Geſetze ſchlieſſen dürfe.

Nach

q) *L.* 19 *D. de legib.* conf. *Noodt ad Pand. L.* 1. *Tit.* 3. *p. m.* 12.

r) *L.* 67 *D. de R. I.*

Nach dem Viſ. Abſch. von 1559 s) ſollen die Procuratoren, neben ihren Gewälten, auch eine gleichlautende Abſchrift, wie es mit andern Producten gehalten wird, übergeben. Es ſoll alſo in Anſehung der, zu übergebenden Abſchriften, mit den Gewälten eben ſo gehalten werden, wie mit andern Producten; daher es auch umgekehrt mit den andern Producten eben ſo gehalten werden muß, wie mit den Gewälten. Müſſen nun aber die Gewälte auch erſt einfach übergeben, hernach in der Canzley abgeſchrieben, hierauf nebſt der Abſchrift dem Procurator zurückgegeben werden, damit er nun Original und Copey von neuem produciren könne? Hoffentlich wird dieß Hr. Haas ſelbſt nicht behaupten; auch würde man in dieſem Fall nicht in einem ſpäteren Geſetze tt) haben verordnen können, daß, da „nicht jedesmal mit den Originalgewälten, Copey die zu den Sachen gelegt werden mögen, fürbracht, dieſes hinfürter bey Vermeidung der Strafe gehalten werden ſoll.„

Im. Mem. für die Procuratoren von 1581 t) werden die Procuratoreu angewieſen, ihre producta mit mehrerem Fleiße ſelbſt zu revidi-

r,

s) § 25. al. 32. S. oben § 5.

tt) Viſ. Mem. für die Advocaten von 1562. § 7.

t) § 1. S. oben § 7.

ren, damit die Notarien hernach in der Canzley mit dem ſtetigen Collationiren verſchont werden. Da ich dieſe Stelle ſchon oben (§ 7) erklärt habe: ſo bemerke ich nur noch kürzlich, daß, wenn man ſich auch ſollte überreden wollen, daß den Procuratoren hier aufgegeben ſey, die, in der Canzley verfertigte Abſchrift mit dem, von ihnen übergebenen Original zu collationiren, dennoch hiedurch die Sicherheit der Partheyen, um deren Willen doch Hr. Haas die Canzleyabſchriften ſo gern eingeführt wiſſen mögte, keineswegs befördert werde. Das Mem. der Procuratoren von 1585 u) befiehlt den Procuratoren, daß, weil die Copeyen, welche ſie den Bothen ad exequendum gäben, dem Original oft nicht gleichlautend, ſie ſolche Copeyen vorher mit allem Fleiße conferiren ſollen. Abermals ein Beweis, daß ſie ſelbſt, und nicht die Canzley, die Copeyen haben abſchreiben laſſen, indem ſonſt dieſe hätte beſtraft, und zur fleißigern Collation angewieſen werden müſſen, nicht jene!

Auch der gem. Beſch. vom 30 März 1593 v) weiſet die Procuratoren an, daß daß ſie ihre Producte mit mehrerem Fleiße collationiren ſollen; und im Dep. Abſch. von 1600 w) wird es getadelt, daß die Procuratoren

u) § 6. S. oben § 7.

v) S. oben § 7.

w) § 80. S. oben § 7.

ratoren, die Producte fleißiger zu collationiren unterlaſſen. Wozu doch dieß alles, wenn nicht die Procuratoren, ſondern die Canzley, das Duplicat der Producte abſchreiben laſſen ſollte? — Hoffentlich werde ich nicht nöthig haben, über dieſen Punkt noch ein Wort zu verliehren.

§ 17.

Ich wende mich vielmehr zu den nachherigen Geſetzen, um zu ſehen, was darinn über dieſe Materie verordnet iſt. Zuerſt alſo zum Viſit. Mem. vom Jahr 1600! x) „Ferner wird auch befunden, heißt es, daß die Procuratoren dasjenige, was ſie vermöge der C. G. O. Viſit. Abſch. und Memorialen, neben den gewöhnlichen Atteſtationen, von Producten und Schriften, aus des C. G. C. löſen ſollen, ſelbſt durch ihre dazu beſtellte Schreiber, um dieſelbe Tax, und wol etwa höher abſchreiben und einander mittheilen ſollen, welches nicht allein angeregter Ordnung zuwider, ſondern auch denen Ständen des Reichs, bevorab in documentis probatoriis nicht wenig bedenklich und gefährlich, als wollen die Herren Commiſſarii und Viſitatores hiemit denen Procuratoren bey Strafe nach Ermäßigung, ſo oft und dick man

x) Viſ. Mem. für die Advocaten vom 29. Auguſt 1600. § 3.

man befinden wird, daß ſie gemeldter Geſtalt gegen einander colludiren, auferlegt und befohlen haben, hinführo d.ſſelben ſich zu müßigen, und die einkommene Producte und Schriften, deren ſie und ein jeder nothdürftig, um die gewöhnliche Tax aus berührter Canzley zu nehmen.„

Daß mir dieſe Verordnung nicht entgegen ſtehe, und keine neue Diſpoſition enthalte, ſondern nur die Beobachtung der ältern Geſetze einſchärfe, und die Procuratoren anweiſe, dasjenige zu thun, was ſie nach der C. G. O. den Viſ. Abſch. und Memorialen ohnehin zu thun ſchuldig waren, das hoffe ich, wird jedermann ohne mein Erinnern einſehen. Es wird darüber geklagt, daß die Procuratoren dasjenige, was ſie vermöge der C. G. O. den Viſitat. Abſch. und Memorialen aus der Canzley löſen ſollen, ſelbſt durch ihre Schreiber abſchreiben laſſen; und es wird ihnen befohlen, hinführo deſſelben ſich zu müßigen, mithin das, was ſie vermöge jener Geſetze, in der Canzley abſchreiben laſſen ſollen, nicht ſelbſt durch ihre Schreiber copiiren zu laſſen. Darunter gehören aber die Judicial-Producte keineswegs, wie ich oben hinreichend dargethan zu haben glaube; folglich kann auch dieſe, blos die Erfüllung der bisherigen Geſetze empfehlende Verordnung, auf dieſe Producte um ſo weniger gehen, als ſie, ſelbſt nach einer andern Stelle eben

dieſes Memorials, y) von den Procuratoren doppelt übergeben werden müſſen.

Zwar wird bemerkt, daß die Procuratoren dasjenige, was ſie von Producten und Schriften aus des C. G. C. leſen ſollen, ſelbſt abſchreiben laſſen; mit angehängtem Befehl, daß ſie die einkommene Producte und Schriften aus der Canzley nehmen ſollen. Allein einmal wird der Sinn dieſer Worte gleich deutlich, ſo bald man ſie in ihrem Zuſammenhange betrachtet; und zweytens wird das Wort Product, wenn es gleich in der Sprache des Cammergerichts ſo viel bedeutet, wie Judicialſchrift, dennoch in den Reichsgeſetzen nicht immer in dieſem Verſtande genommen; z) und da in den angeführten Geſetzen, als den relatis, von Canz-

y) § 6. Die Stelle ſelbſt iſt ſchon oben § 6. angeführt.

z) In der Sprache des C. G. bedeuten Producte, ſolche Schriften, die gerichtlich in der Audienz übergeben werden, dahingegen ſolche, welche man auſſergerichtlich übergiebt, *exhibita* heiſſen; der wezlarſche Practicant *p.* 30. *Taſinger inſtit. iurispr. cam.* §. 112. *not. b.* In den Reichsgeſetzen aber wird dieſer Unterſchied nicht allezeit genau beobachtet, ſondern manches, was exhibitum heiſſen ſollte, Product genannt. Ich nehme in dieſer Schrift das Wort in der Bedeutung, die es nach der Sprache des C. G. hat.

Canzleyabſchrift der Judicialproducte nichts enthalten iſt: ſo kann ſie auch hier im referente nicht verordnet ſeyn; vielmehr iſt der Ausdruck: Producte und Schriften, als ein bloßer Pleonasmus, oder als eine Tautologie anzuſehen, die in den Reichsgeſetzen nicht ſelten iſt. a) Allenfalls würde man auch unter den Producten, die Beylagen der Judicialſchriften verſtehen können, als welche ebenfalls gerichtlich producirt werden. b) Man mag inzwiſchen annehmen, was man will; mag auch allenfalls behaupten, daß wenn die Judicialproducte ausgenommen würden, man nicht wiſſe, was für Schriften

a) So heißt es z. E. in der C. G. O. 1 Th. 18 Tit. § 1. „Mit den Advocaten und Procuratoren iſt es der Religion halben, wie hiebevor von den Aſſeſſoren und Beyſitzern geordnet, auch zu halten.„ Dieß iſt ſogar im Conc. der C. G. O. 1 Th. 30 Tit. § 2. wörtlich wiederhohlt, und auch im neuen Concept nicht verbeſſert worden, wie ſich davon jederzmann, aus den neuen, auf Befehl der jüngſten C. G. Viſitation verfaßten Concepten der R. C. G. O. 1 Th. p. 457. durch den Augenſchein überzeugen kann.

b) So werden z. E. auch die Gewälte mit den Namen der Producte belegt, im Viſ. Abſch. von 1559 § 25 *al.* 32. (S. oben § 5) Die hieher gehörigen Worte ſind: — Gewälten — andern Producten.

ten unter dem Wort: Producte, hier verſtanden ſeyn ſollten: ſo läßt ſich doch aus dem, was ich bisher geſagt habe, leicht einſehen, daß, wenn man auch würklich affirmatiue nicht ſollte beſtimmen können, was für Schriften hier gemeint wären, man doch wenigſtens negatiue mit Zuverſicht behaupten könne, daß die Judicialproducte darunter nicht begriffen ſeyn können. Das ſoll nun noch aus dieſer Stelle ſelbſt, mit mehrerem gezeigt werden.

Es heißt nämlich, daß die Procuratoren, wenn ſie gemeldter geſtalt **gegen einander colludiren**, geſtraft werden ſollen. Das paßt aber auf die Judicialproducte keinesweges. Denn, wenn der Producent, anſtatt das Duplicat ſeiner Schriften in der Canzley abſchreiben zu laſſen, und nun in der Audienz zu produciren, es ſelbſt abſchreiben läßt, und das von ihm ſelbſt abgeſchriebene Duplicat, der Canzley übergiebt: ſo kann man ja nicht ſagen, daß die Procuratoren **gegen einander** colludiert hätten. Denn zum colludieren gehören wenigſtens zwey Perſonen, c) die ſich mit einander verſtehen, und mit einander verabredet haben, und wo der eine **des andern** Vortheil befördert. Das kann aber hier gar nicht der Fall ſeyn,

c) S. *L.* 7 § 6 *D. pro emt. L.* 1 § 6 *D. ad Sct. Turpill.* *Briſſonius de verb. ſign.* verbis *colludere, colluſio.*

ſeyn, indem jeder Procurator für ſich allein, ohne Zuthun des gegenſeitigen Anwaldes, ohne demſelben dadurch Vortheile zu verſchaffen, und ohne deſſen Vorwiſſen handeln würde, wenigſtens würde handeln können. Ganz anders verhält es ſich aber mit den Beylagen. Denn da dieſe nur einfach übergeben, und dem Procurator der Gegenparthey nicht ipſo iure und unentgeldlich, ſondern erſt alsdenn, wenn er es verlangt, gegen Erlegung der Gebühren, in Abſchrift gegeben werden: ſo kann derſelbe, dieſe Abſchriften, wenn er ſie nicht aus der Canzley erheben will, nicht anders, als durch Hülfe des gegenſeitigen Procurators erhalten; und dieſem verſchafft er dadurch, daß er ſie von ihm, und nicht aus der Canzley verlangt, allerdings Vortheil. Und wenn ſo die Procuratoren **beyder Partheyen, gemeinſchaftlich** mit einander handeln, ſich dieſe Copeyen **einander mittheilen**, die Canzley **mit vereinigten Kräften** um ihre Gebühren helfen, und ſich dadurch **wechſelſeitige** Vortheile zu verſchaffen ſuchen, alsdenn nur kann man ſagen, daß ſie **gegen einander** colludiert hätten. Wie aber dieß alles bey Judicial-Producten gar nicht möglich iſt, mithin der gebrauchte Ausdruck darauf nicht paſſen, ſondern nur einzig und allein die Beylagen treffen kann: ſo folgt auch, daß nur dieſe, und nicht jene verſtanden ſeyn können. Auch ſollen die Procuratoren nur alsdenn geſtraft werden, wenn ſie **gemeldter**

ſtalt gegen einader colludieren, das heißt, wenn ſie ſich das, was ihnen zu Anfange dieſes Geſetzes zur Laſt gelegt iſt, ferner zu Schulden kommen, und dasjenige ſelbſt durch ihre Schreiber abſchreiben laſſen, und **einander mittheilen**, was ſie den, vorher ergangenen Geſetzen nach, aus der C. G. C. lößen ſollen. Nun handeln aber die Procuratoren, wenn ſie die Duplicate ihrer Judicial-Producte ſelbſt abſchreiben laſſen, dieſen Geſetzen nicht entgegen, colludieren alſo, ſo wenig überhaupt, als **gemeldter Geſtallt** mit einander, und können deswegen auch nicht dafür geſtraft werden.

Endlich ſollen auch die Procuratoren nur diejenigen Schriften, **deren ſie und ein jeder nothdürftig**, aus der Canzley nehmen. Das paßt aber wieder nicht auf die Judicial-Producte, als welche von den Procuratoren doppelt eingelegt, und der Gegenparthey zugeſtellt werden, daher ſie, wenigſtens der Regel nach, unter denen Schriften nicht mit begriffen ſeyn können, deren dieſe **nothdürftig** wäre. Ausnahmen können zwar wol eintreten, z. B. wenn die Parthey, das ihr zugeſtellte Duplicat verlohren hätte. Allein wenn ſich auch in dieſem Fall, die Parthey ein neues Duplicat vom gegenſeitigen Procurator nicht ſollte geben laſſen dürfen, ſondern es aus der Canzley lößen müſſen, welches doch nicht behauptet werden mag: ſo hindert das doch den Producenten der Schrift nicht,

nicht, daß er nicht dasjenige Duplicat, welches er in der Audienz producieren ſoll, ſelbſt abſchreiben laſſe.

§ 18.

Von dieſem Viſ. Abſch. wende ich mich nunmehro zum Concept der C. G. O. wobey ich mich deſto kürzer faſſen kann, je länger ich mich bey den, bisher angeführten Geſezſtellen verweilt habe. Im dritten Theile b) lieſet man eine Wiederholung deſſen, was ſchon in der C. G. O. ſelbſt enthalten war, daß nämlich "durch die Procuratoren alle ihre Materien und Handlungen, in Schriften vorgewendt, ſolche Schriften durch ſie ſubſcribiert, doppelt eingelegt, davon die eine Copey dem Gegentheil, die andere dem Gericht übergeben werden ſoll.„ Es würde unnöthig ſeyn, zu Erläuterung dieſer Stelle hier das geringſte zu ſagen, weil ich das Nöthige ſchon oben, (§ 4) über die Stelle der C. G. O. aus welcher ſie wörtlich genommen iſt, vorgetragen habe.

Da es ſich nun aber zugetragen, "daß auf die duplicierte Producten, gerichtlich eingegeben, auf das eine: der Parthey, auf das andere: iudici geſchrieben:„ ſo ward dieſer

b) Conc. der C. G. O. 3 Th. 49 Tit. princ. conf. 1 Th. 35 Tit. § 9. 10.

Mißbrauch abgeſchafft, und dabey verordnet, "daß ſolche producta von den Leſern nicht ſigniert, noch angenommen werden ſollen.,, c) Auch hievon rede ich weiter nicht, weil eben eine ſolche Stelle ſchon oben (§ 6) vorgekommen und erklährt iſt.

Auch wird den Procuratoren bey Vermeidung gebührender Strafe anbefohlen, "die copias, welche ſie neben den Original-Proceſſen den Bothen ad exequendum aufgeben, mit allem Fleiße zu erſehen und zu conferiren;,, d) und an einem andern Orte e) wird ausdrücklich geſagt: daß "die Procuratoren ihre Producte, und anders, ſo ſie gerichtlich einbringen, jedesmal dupliert einzugeben ſchuldig,,

Nun mögte mir zwar wol eine andere Stelle eben dieſes Concepts f) entgegen geſezt werden, welche folgendergeſtalt lautet: "Aus beweglichen Urſachen ordnen wir, daß die Procuratoren und Partheyen, aus der kayſerlichen C. G. C. alle copias atteſtationum zu nehmen und zu löſen ſchuldig ſeyn ſollen, und dieſelbigen, auch ſonſt andere Copeyen nicht von den armen Partheyen, welchen ſolche copiae vergebens

c) Conc. der C. G. O. 3 Th. 49 Tit. § 11.
d) Conc. der C. G. O. 1 Th. 36 Tit. § 5.
e) Conc. der C. G. O. 1 Th. 43 Tit. § 20.
f) Conc. der C. G. O. 1 Th. 36 Tit. pr.

bens aus der Canzley gefolgt werden, oder von den Procuratoren der Widerparthey, welches bevorab in documentis & materiis probatoriis nicht wenig bedenklich und gefährlich, durch Schreiber abſchreiben laſſen, ſondern ſie ſollen bey Strafe nach Ermäßigung, ſo oft ſie hiewider handeln, die einkommene Producte und Schriften, deren ſie und ein jeder nothdürftig, aus berührter Canzley nehmen.„

Allein ein geringer Grad von Aufmerkſamkeit wird hinreichen, um einzuſehen, mit wie wenigem Grunde mir dieſe Stelle entgegen geſezt werden könne. Und da ſie, wenn man einige Punkte ausnimmt, die aus dem Viſit. Mem. von 1600 g) eingeſchaltet ſind, wörtlich aus der C. G. O h) abgeſchrieben iſt: ſo will ich mich hier nur auf dasjenige beziehen, was ich zu Erklärung dieſer beyden Geſetze bereits vorgetragen habe. (§ 8. 9. 17.)

§. 19.

Auſſerdem bewähren noch verſchiedene nachfolgende Verfügungen, die Richtigkeit meiner Behauptung. Im gem. Beſch. vom 16ten Oct.

 1641

g) Mem. für die Adv. von 1600. § 3.

h) C. G. O. von 1555. 1 Th, 24 Tit. § 1. Was daſelbſt im 2ten § enthalten iſt, iſt im Conc. der C. G. O. 1 Th. 36 Tit. § 2. wiederhohlt worden.

1641 iſt den Procuratoren aufgegeben, dasjenige was nicht kurz vorgetragen werden kann, "nicht anders, als in ſcriptis, zugleich cum copia zu übergeben;" und in gem. Beſch. von 1659, i) durch welchen das mündliche Receſſieren der Procuratoren im Gericht abgeſchafft worden, ward verordnet: "daß jeder Procurator, derjenigen Sachen, darin er etwas einzubringen willens iſt, eine richtige Specification verfertigen; — ſolche in triplo abſchreiben laſſen, — alsdenn zwey Exemplare von ihm eigenhändig unterſchrieben, ins Gericht überreichen, und das dritte Exemplar ableſen ſoll."

Nach dem jüngſten R. A. k) ſollen die Procuratoren, "wenn Producte und ſchriftliche Handlungen zu übergeben, nichts anders, als die bloße Titulatur derſelben, mit Bitte, Inhalts derſelben im Receſſiren melden, alles andere aber in ſchriftlichen Receß dem Gegen-Procurator zur Nachricht communiciren." Es verſteht ſich wol von ſelbſt, daß dieß ſo wenig in der Canzley abgeſchrieben als collationiert wird.

§ 20.

i) Gem. Beſch. vom 13 Decemb. 1659 § 5.

k) R. A. von 1654 § 102. Was hierüber auf dem Reichstage verhandelt worden, iſt in Meiern regensburgſchen Reichstags-Handlungen 2 Th. pag. 149. 199. 440. zu finden.

§ 20.

Bis ſo weit ſind nun die vorigen Geſetze unverändert geblieben; jedoch ſind ſie nachher im jüngſten R. A. l) dahin eingeſchränkt worden, daß ſowol von der Citation als vom Libell durch die Protonotarien oder Leſer ſo viel Copeyen vidimiert werden ſollten, als Beklagte vorhanden ſeyn würden. Wiewol nun dieſes nicht zu Stande gekommen, ſondern es wie **Hofmann** m) **Gambs** n) und der Herr C. G. Aſſeſſor **Balemann** o) bezeugen, beym alten geblieben iſt, indem, wie **Gambs** ſagt, die Verordnung des R. A. unterm 16 Febr. 1655 ob multitudinem cauſarum, ſumtuum & minuendos labores cancellariæ & lectoriæ aufgehoben worden: ſo fand doch die Reichsviſitationsdeputation im Jahr 1713 für gut, daß der Inhalt des R. A. nicht nur erneuert, ſondern auch verfügt würde, daß die Supplicationen und Beylagen in der C. G. C. abgeſchrieben werden ſoll-

l) R. A. von 1654 § 34.

m) *Hofmann ad rec. imp. nov.* § 34. in introduct. ad praxin camer. pag. 411.

n) *Gambs ad rec. imp. nov.* § 34. in introd. ad prax. camer. pag. 330.

o) In den, wiewol ohne ſeinen Namen herausgegebenen Viſitations-Schlüſſen, die Verbeſſerung des R. C. G. Juſtizweſen betreffend, pag. 516.

ſollten. Das C. G. gab daher auf Veranlaſſung gedachter Deputation am 23 Februar 1713 einen gemeinen Beſcheid ab, welcher darauf dem Viſit. Abſchiede deſſelben Jahrs p) faſt wörtlich einverleibt ward. Da dieſe Stelle nachher, bey einer andern Gelegenheit (§ 22) vorkommen wird: ſo will ich mich vor jetzt nicht länger dabey aufhalten, und begnüge mich damit, ſie hier nur angezeigt zu haben Ich wende mich vielmehr, zu andern hieher gehörigen Stellen dieſes Viſ. Abſchiedes, um zu beweiſen, daß die ältern Verordnungen, in Anſehung der Abſchriften der Judicial-Producte, nicht nur nicht aufgehoben, ſondern ſogar beſtätiget ſind; und um, eben durch dieſen Beweis, der, von mir behaupteten Meinung, ein neues Gewicht zu verſchaffen.

§ 21.

Es iſt nämlich in demſelben verordnet worden, q) daß „in der Audienz alles zuförderſt producirt, **und allda das Duplicat zugleich mit übergeben**, von den Leſern aber außer dem nichts, noch einige Producte, da auf einem

p) Viſ. Abſch. vom 18 Dec. 1713 § 48.

q) Mem. für den Canzley-Verwalter vom 18. Dec. 1713. § 18. S. auch oben § 6.

nem iudici, auf dem andern parti gezeichnet, angenommen werden ſollen.“ Dieſe Verordnung iſt an einem andern Ort r) den Procuratoren folgender geſtalt eingeprägt: „Es beſtehen darin nicht geringe Beſchwerden, daß die Procuratoren in iudicialibus je zuweilen auf ein Product pro iudice, und auf das andere pro parte ſchreiben, und dieſes ſowol, als die extraiudicial Supplicationes ſehr ſchlecht und vitiös geſchrieben zu übergeben pflegen. Um nun dieſem allen künftighin zu begegnen: ſo wird denen Procuratoren hiemit befohlen, führohin auf ihren Judicial-Producten, obermeldte Wörter: pro iudice et parte auszulaſſen; falls auch von einem oder andern Theil es begehrt würde, ſeynd ſothane Schriften in der Canzley zu collationiren, damit beyderſeits Partheyen, daß ſie in allem gleich lauten, und dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, deſto mehr geſichert ſeyn mögen.“ In dieſen Geſetzen, ſteht nun zwar nicht ausdrücklich, daß die Procuratoren das Duplicat ihrer Judicialproducte, ſelbſt abſchreiben laſſen ſollen; aber es ſteht doch in der letzten Stelle, daß die Procuratoren dieſes Exemplar, das iſt, wie der Context lehrt, dasjenige, worauf ſie die Worte: pro parte, geſetzt haben, ſehr ſchlecht und vitiös ge-

r) Mem. für die Advocaten vom 18. Decemb. 1713. § 18.

geſchrieben, zu übergeben gewohnt geweſen ſind; woraus denn allerdings folgt, daß ſie das, für den Gegentheil beſtimmte Duplicat, ſelbſt haben abſchreiben laſſen. Und da ihnen dieß Recht nicht genommen iſt: ſo iſt natürlich, daß ſie ſich deſſen noch ferner bedienen können. Nur ſollen ſie das Duplicat nicht ſchlecht und vitiös ſchreiben; und damit ſie nicht beſtimmen können, welches von beyden Exemplaren, der Gegentheil haben ſoll, mithin nicht im Stande ſeyn können, dieſes ſchlecht und vitiös zu ſchreiben: ſo ſollen ſie nicht mehr auf das eine pro iudice, und auf das andere pro parte ſetzen dürfen.

Wenn aber auch der Grund, weswegen dieß Verboth hier erneuert worden, nämlich, weil die Procuratoren dieſes Exemplar ſchlecht geſchrieben haben, nicht mit angeführt wäre: ſo würde doch aus dem Verbothe ſelbſt folgen, daß die Procuratoren das Duplicat übergeben, mithin auch abſchreiben laſſen müſſen, weil ſonſt jene Aufſchriften nicht möglich geweſen ſeyn würden, folglich auch nicht hätten verbothen werden können. (§ 6.) Auch heißt es in dem zuerſt angeführten Geſetz, daß ſie in der Audienz das Duplicat zugleich mit, nämlich zugleich mit dem Original (§ 5.) übergeben ſollen, woraus ebenfalls erſichtlich iſt, daß ſie ein Duplicat zu übergeben haben. Daß aber der,

wel-

welcher das Duplicat übergeben ſoll, es auch abſchreiben laſſen dürfe, iſt ſchon oben (§ 3. 8) gezeigt worden.

Endlich wird auch verordnet, daß, **falls von einem oder dem andern Theile es begehrt würde**, die Judicialproducte collationirt werden ſollten. Ich ſage, die **Judicialproducte**; denn daß blos von dieſen die Rede ſey, davon kann ſich jedermann durch den Augenſchein überzeugen, ſobald er nur die vorhergehende Zeile durchlieſet. Es wird nämlich „den Procuratoren befohlen, führohin auf ihren **Judicial⸗Producten**, obermeldte Wörter pro iudice & parte auszulaſſen; falls auch von einem oder dem andern Theile es begehrt würde, ſeynd ſothane **Schriften** in der Canzley zu collationiren.“ Hierin liegt nun zwar, ſo viel erſtlich die **Collationirung** betrift, die Vorſchrift für die Canzley, daß ſie die Judicialproducte collationiren ſoll, **wenn die Partheyen es verlangen**; nicht aber die Vorſchrift für die Partheyen, daß ſie ihre Schriften **jedesmal** collationiren **laſſen ſollen**; wie denn auch ohnehin die Canzley mit dem ſtetigen Collationiren verſchont bleiben ſoll. (§ 7.) Was aber zweytens **die Abſchrift** des Duplicats betrift: ſo folgt daraus, daß ſie von den Procuratoren, und nicht von der Canzley beſorgt werden muß. Denn da alles, was in der Canzley abgeſchrieben wird, jedesmal, wenn es

gleich

gleich von der Parthey nicht ausdrücklich begehrt iſt, collationirt wird: ſo läßt ſich leicht einſehen, daß hier von ſolchen Schriften, die in der Canzley abgeſchrieben werden, die Rede nicht ſeyn könne; indem widrigenfalls dieſe Clauſel nicht hätte hinzugefügt werden können. Da nun aber, wie ſchon geſagt, blos von Judicialproducten die Rede iſt: ſo folgt, daß dieſe in der Canzley nicht abgeſchrieben werden ſollen. Hiezu kömmt, daß den Partheyen die Collationirung der Judicialproducte, wenn ſie ſie verlangen, um deswegen nicht verſagt werden ſoll, damit ſie, daß dieſe Producte in allen gleich lauten, und dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, geſichert ſeyn mögen. Deſſen müſſen aber die Partheyen in Anſehung der, in der Canzley abgeſchriebenen Duplicate ohnehin verſichert ſeyn können, wenn gleich nicht das *collationatum* unter der Abſchrift ſteht, indem die Copiiſten darauf beeidigt ſind, „daß ſie ihren Aemtern mit — Copiren — mit ganzem Treuen und Fleiß obſeyn, darin kein Gefährde gebrauchen;" s) und hätte alſo, wenn die Judicialproducte würklich in der Canzley abgeſchrieben werden ſollten, deren Collation, aus dieſer Urſache nicht verordnet zu werden brauchen. Es läßt ſich daher aus dieſem hinzugefügten Grunde abermahls der Schluß ziehen, daß die Duplicate, nicht von der

s) Conc. der C. G. O. 1 Th. 78 Tit.

der Canzley, ſondern von den Procuratoren abgeſchrieben werden ſollen. Denn bey dem, von dieſen abgeſchriebenen Duplicate mögte allenfalls jemand irgend eine Gefährde befürchten, und daher die Collationirung für nöthig halten, bey den, in der Canzley verfertigten Abſchriften aber, kann eine ſolche Furcht gar nicht eintreten.

So deutlich nun auch dieſe beyden Geſetze den Procuratoren das Wort reden: ſo iſt doch Herr Hofrath Haas entgegen geſetzter Meynung; daher es erfoderlich iſt, ſeine Argumente noch einer kurzen Prüfung zu unterwerfen. Er behauptet nämlich: t) das Verboth, daß nicht auf das eine Exemplar pro iudice, und auf das andere pro parte geſetzt werden dürfe, vertrage ſich mit der Copirung in der Canzley ganz wol, ja es beſtätige ſie ſogar; denn die Procuratoren müßten ſorgen, daß das Original, wovon das Duplicat genommen werden ſolle, leſerlich geſchrieben ſey. Aber welche Schlußfolge: Weil die Procuratoren ſorgen müſſen, daß das Original, wovon das Duplicat genommen werden ſoll, leſerlich geſchrieben ſey: ſo darf nicht auf das eine Exemplar pro iudice, auf das andere pro parte geſetzt werden! — Ueberdem iſt es falſch, und es ſteht in den Geſetzen keine Sylbe davon, daß die Procuratoren ſor-

(t pag. 79.

ſorgen ſollen, daß das Original, wovon das Duplicat (vermuthlich in der Canzley, denn das wird Hr. Haas ohne Zweifel ſagen wollen,) genommen werden ſoll, leſerlich geſchrieben ſey. Es wird den Procuratoren vorgeworfen, daß ſie auf das eine Product: pro iudice, auf das andere: pro parte geſetzt, und dieſes ſehr ſchlecht und vitiös geſchrieben, übergeben haben. Das ſollen ſie nun nicht ferner thun, und die Worte: pro iudice und pro parte auslaſſen; wie kann das aber heißen: ſie ſollen ſorgen, daß das Original, wovon das Duplicat genommen werden ſoll, leſerlich geſchrieben ſey?

Eben ſo iſt auch die Auslegung der andern Stelle verunglückt. Er glaubt nämlich, u) der Ausdruck: wenn die Partheyen es begehren, hieße ſo viel, als: wenn ſie es begehren müſſen. Da jedoch der Ungrund dieſer Behauptung einem jeden einleuchten muß: ſo hoffe ich, eines weitläuftigen Commentars über dieſe abermahls verunglückte Interpretation überhoben ſeyn zu können. Wie ſonderbahr und unbeſtimmt würde auch ein Geſetz ſeyn, worin verordnet würde: die Schriften ſind in der Canzley alsdenn zu collationiren, wenn die Partheyen es begehren müſſen; denn nun bliebe ja noch immer die Hauptfrage übrig: wenn müſſen ſie es denn begehren? Würde man ſtatt deſſen, nicht lieber die Fälle beſtimmt haben, in welchen

u) pag. 85.

chen ſie es begehren müſſen, und alsdenn verordnet haben, daß in dieſen und jenen Fällen die Schriften collationirt werden ſollten?

§ 22.

Doch ich muß nun auch die, dem Anſchein nach, entgegen ſtehenden Stellen dieſes Viſit. Abſchiedes durchgehen; und das ſind diejenigen, die im gemeinen Beſcheide des höchſtpreislichen C. G. aufgeführt ſind. Zuerſt alſo zum 48ſten § des Viſit. Abſchieds.

„Demnach (ſo lautet derſelbe) die Ausfertigung derer, auf die übergebene Supplicationes erkannter Mandaten oder Proceſſen bisher aus der Urſach merklich verhindert worden, weil aus gedachten Suppliken der Inhalt gezogen, und erwähnten Mandaten oder Proceſſen einverleibet worden: als ſoll zu derſelben mehrerer Beförderung inskünftige beydes unterlaſſen, die von der C. G. C. abgeſchriebene Suppliken und Anlagen aber, denen erkannten Mandaten oder Proceſſen beygefügt, und der Gegenparthey verkündet werden; wobey nicht außer Acht zu laſſen, daß nach Anleitung des jüngern R. A. § 34. diejenigen Protonotarien, welche die Expedition verrichten, die, denen Partheyen zu inſinuiren ſeyende Suppliken ſowol, als die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die, in der Canzley abgeſchriebene und collatio-

 nirte

nirte Beylagen, neben ihren Namen, das Wort: collationatum ſetzen.“ Damit nun aber dieſe Verordnung, welche das Beſte der Partheyen zum Zweck hatte, nicht zum Aufenthalt der Sachen gereichen mögte, folgte noch die Einſchränkung, daß, wenn „die Canzley ſothane Abſchreibung, der, den Partheyen zu inſinuirenden Proceſſe, und deren Beylagen nicht befördern könnte: ſo ſoll das collegium camerale, den Procuratoren, die Abſchriften ſelbſt zu verfertigen erlauben, ſolchen Falls aber, wegen deren Vidimirung, auch ſonſten der Copeyen *in iudicialibus* halber, die Reichs-Satzungen beobachten laſſen.“

Wer dieſe Stelle nur mit einiger Aufmerkſamkeit durchgeleſen hat, wird leicht finden, daß ſie gar nicht hieher gehöre, und zur Vertheidigung der gegenſeitigen Meynung nicht angeführt werden könne, indem darin nicht von Judicialproducten, ſondern von Suppliken und deren Anlagen die Rede iſt, welche nun nicht mehr durch die Procuratoren, ſondern in der Canzley abgeſchrieben, und nach Inhalt des jüngern R. A. v) welcher ebenfalls nur von ſolcher Art Schriften redet, vidimirt werden ſollen. Daher ſind durch dieſen Viſit. Abſch. die vorigen Geſetze w) zwar in ſo weit aufgehoben,

v) R. A. von 1654. § 34. S. oben § 20.

w) Conc. der C. G. O. 1ſter Th. 36 Tit. § 5. S. auch oben § 7. und des Herrn C. G. Aſſeſſ. Balemann Viſitationsſchlüſſe, pag. 516.

ben, als darin die Abſchrift und Collationirung ſolcher Schriften, den Procuratoren ſelbſt verſtattet war; x) auf Judicialproducte aber kann die angeführte Stelle keineswegès gezogen werden. Um dies noch deutlicher zu machen, will ich mit derſelben, den vorhergehenden 47 § verbinden, und alsdenn, wenn ich deſſen Inhalt kurz werde erzählt haben, noch über dieſen 48 § ſelbſt, ein paar Worte ſagen. Nachdem nämlich in den übrigen vorhergehenden §§, verſchiedene andere Verfügungen getroffen worden: ſo kömmt die Reihe im 47ſten § an die Extrajudicial-Sachen. Es wird zu dem Ende angeführt, daß ſich in extraiudicialibus bisher einige Ungleichheit geäuſert hätte, welche zum Theil daher entſtanden ſey, daß die Procuratoren, der Sachen ehemalige Rubrik verändert, und die, vorhin erhaltenen Beſcheide, ihrer ferneren Supplic nicht wieder beygelegt hätten. Deswegen ergeht nun der Befehl, daß, wenn jemand zum zweyten oder dritten mal zu suppliciren nöthig hätte, die vorige Klage zugleich übergeben, und der Partheyen erſte Namen unverändert gelaſſen werden ſollen. y) Dieß vorausgeſetzt, ward im 48ſten §

 ver-

x) S. die vom Herrn geheim. Rath von Selchow herausgegebenen Concepte der R. C. G. O. 1 Th. pag. 537.

y) Dieſer letzte Befehl iſt nachher im gem. Beſch. vom 4. April 1721. Nro. 8. wieder erneuert worden.

verordnet, wie es mit den Mandaten und Proceſſen, welche auf dieſe Supplicationen erkannt worden, gehalten werden ſoll. Von dieſen Mandaten und Proceſſen heißt es, daß ſie um deswegen erſt ſo ſpät hätten ausgefertigt werden können, weil aus gedachten Suppliken der Inhalt gezogen, und ihnen einverleibet wäre. Das ſoll alſo zu Beförderung der Sachen nicht weiter geſchehen, ſondern es ſollen die Suppliken und Anlagen von der C. G. C. abgeſchrieben, und ihnen beygelegt werden; jedoch dergeſtallt, daß, wenn die Canzley ſothane Abſchreibung, der, den Partheyen zu inſinuirenden Proceſſen und deren Beylagen nicht ſollte gehörig befördern können: den Procuratoren erlaubt ſeyn ſoll, die Abſchriften ſelbſt zu verfertigen. z)

So einleuchtend es nun auch einem jeden ſeyn muß, daß von Judicialproducten hier gar nicht die Rede ſey: ſo will ich doch noch zum Ueberfluß folgende Stelle, des, zu dieſem Viſ. Abſch. gehörigen Memorials a) herſetzen, welche als ein Auszug aus dem 48ſten § anzuſehen

z) Dieſe Ausnahme iſt jedoch niemahls in Anwendung gekommen. S. Balemanns Viſitationsſchlüße pag. 517.

a) Mem. für den Canzley-Verwalter vom 18. Dec. 1713. § 10. add. Mem. für die Advoc. vom 18ten Decemb. 17 3. § 5.

hen iſt, und zu Beſtärkung deſſen dienen kann, was ich bisher vorgetragen habe. „Zu Beförderung der Expeditionen ſollen inskünftige der Inhalt aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkannten Mandaten oder Proceſſen einverleibt, ſondern die Supplicationen und Beylagen von der C. S. C. abgeſchrieben, durch den expedirenden Protonotarius vidimirt, auch mit der Unterſchreibung, wie in dem Viſit. Abſch. § 48. und hier unten b) verordnet, gehalten, ſodann denen ausgefertigten Mandaten und Proceſſen beygelegt, und der Parthey verkündet werden.“

Doch ich hätte kaum nöthig gehabt, dieſe Stelle zu Hülfe zu nehmen, oder überhaupt zu Erklärung dieſes 48ſten § ſo viel, wie geſchehen, vorzutragen; da zu Ende deſſelben, das C. S. ausdrücklich angewieſen iſt, der Copeyen *in iudicialibus* halber, die Reichsſatzungen beobachten zu laſſen. Hiebey muß ich jedoch meine Leſer auf die Worte: auch ſonſten, aufmerkſam machen, damit ſie nicht aus der Verbindung dieſes Befehls, mit den vorhergehenden Worten, den Schluß ziehen, daß er ſich blos auf den Fall einſchränke, wenn den Procuratoren erlaubt wird, die Abſchriften ſelbſt zu verfertigen. Denn es heißt nicht, daß das

b) Nämlich im 12ten § eben dieſes Memorials. S. unten § 23.

das C. G. **ſolchen Falls** wegen deren Vidimirung, und (nämlich ſolchen Falls) der Copeyen in iudicialibus halber, die Reichsgeſetze befolgen ſoll, ſondern es wird befohlen, daß es **ſolchen Falls** wegen deren Vidimirung, **auch ſonſten** der Copeyen in iudicialibus halber die Reichsſatzungen beobachten laſſen ſoll. Aus dieſem Gegenſatze ſieht man nun deutlich, daß dieſe, in Anſehung der Judicialſchriften erlaſſene Verordnung, nicht blos auf den einzigen Fall eingeſchränkt ſeyn könne, wenn den Procuratoren verſtattet wird, die Abſchrift der Proceſſe und deren Beylagen ſelbſt zu verfertigen; ſondern daß **auch ſonſten**, das iſt, überhaupt, und ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob jene Erlaubniß nöthig ſey, und ertheilt werde, oder nicht, der Copeyen in iudicialibus halber, die Reichsſatzungen beobachtet werden ſollen. Wenn jedoch auch dieſe Worte in den Text nicht mit eingerückt wären: ſo würde ſich doch leicht zeigen laſſen, daß der Befehl wegen der Judicial-Schriften, auf dieſen einzigen Fall nicht reſtringiert werden könne; indem nicht abzuſehen ſeyn würde, warum **nur alsdenn**, wenn den Procuratoren verſtattet wird, die Abſchrift der **Proceſſe und deren Beylagen**, ſelbſt verfertigen zu laſſen, der Copeyen *in indicialibus* halber, die Reichsſatzungen beobachtet werden ſollten, und man in der That den Zuſammenhang in dieſer Verordnung ſehr vermiſſen würde. — Doch ich habe nicht nöthig, mich hiebey länger auf-

aufzuhalten, weil durch den Ausdruck: **auch ſonſten**, hinreichend erwieſen iſt, daß dieſe Verordnung nicht anders, als allgemein ſeyn könne.

Aus dieſem, an das C. G. erlaſſenen Befehle folgt nun, daß die ältern Geſetze, in Anſehung deſſen, was darin über die Abſchrift der Judicialproducte geordnet iſt, nicht nur nicht aufgehoben, ſondern ſogar beſtätigt ſind, und daß daher auf dieſe, dasjenige nicht paſſen kann, was wegen der Suppliken und Beylagen verfügt worden. Daß aber die Duplicate der Judicialproducte, den vorhergehenden Geſetzen zufolge, von den Procuratoren ſelbſt, und nicht in der Canzley haben abgeſchrieben werden müſſen, habe ich ſchon oben dargethan; und daß man auch jene Geſetze von Seiten der Viſitation nicht anders ausgelegt habe, ſcheint eine Frage zu beſtätigen, welche dieſelbe in Anſehung der Ingroßiſten und Copiiſten, an die ſämmtlichen C. G. Perſonen gethan hat. Die Frage gieng nämlich dahin: c) „ob ſie (nämlich die Secretarien, Ingroßiſten und Copiiſten) auch *atteſtationes*, **Zeugniß und andere** *documenta* mit Fleiß abcopiert und folgens collationiert" hätten? Ohne Zweifel würde man ſich hier nicht blos auf Documente eingeſchränkt, ſondern ſich allge-

c) Strubens Nebenſtunden 4ter Th. pag. 267. Nro. 4.

gemeiner ausgedruckt haben, wenn man dafür gehalten hätte, daß außer den Atteſtationen, Zeugniſſen und Documenten, alles was von den Procuratoren übergeben wird, und namentlich die Judicialproducte, in der Canzley hätten copiirt werden müſſen; zumahl da man bey dieſen Fragen die Abſicht hatte, die Mängel und Gebrechen des Gerichts überhaupt, und jeder einzelnen Perſon inſonderheit, ſo genau als möglich zu erforſchen.

§ 23.

Mit dieſer Stelle will ich nun den, im gem. Beſch. vom 17 Jan. allegierten 12ten § des Mem. für den Canzleyverwalter verbinden, welchen ich um deswegen aushebe, weil er mit dem 48ſten § des Viſ. Abſch. womit ich mich eben beſchäftigt habe, die meiſte Aehnlichkeit hat. Es lautet aber dieſer 12te § folgendermaßen: "und gleichwie in dem jeßigen V. A. bereits verſehen, wie es mit dem Abſchreiben in der Canzley in einem und andern zu halten: alſo ſoll auch der Canzleyverwalter gute Obſicht und Sorge tragen, daß in Copirung ſolcher Producten, die C. G. O. Reichs- und Viſ. Abſch. behörend befolgt, nicht weniger unter die, in der Canzley abgeſchriebene und collationirte Beylagen, nebenſt der Protonotarien unterzeichnete Namen, das Wort: collationatum geſeßt, auch von einem jeden Copiſten

piſten unter ſeiner Copey folgendes: Kayſerliche und R. C. G. C. Handſchrift, ſodann gleichfalls ſein Name darunter geſchrieben, jedoch dafür weiter nichts, als die gewöhnlichen Copeygelder bezahlt werden.,,

Jedermann ſieht leicht ein, daß in dieſem § nichts weniger, als die Frage entſchieden ſey, ob die Procuratoren oder die Canzley, die Duplicate der Judicialproducte abſchreiben laſſen ſollen. Denn das erſte Glied des Perioden iſt offenbahr blos enunciativiſch; und im folgenden wird dem Canzleyverwalter die Beobachtung der Reichsgeſetze empfohlen, indem er ſorgen ſoll, daß die C. G. O. Reichs- und Viſ. Abſch. befolgt werden. Hierauf wird derſelbe belehrt, wie die Copeyen ausgefertigt werden ſollen, und es wird zu dem Ende faſt wörtlich wiederhohlt, was ſchon im 48ſten § des V. A. ſtand, daß die Protonotarien unter die abgeſchriebenen Beylagen das Wort collationatum ſetzen ſollen; u. ſ. w. Daß dieß alles, dem rechtmäßigen Verlangen der Procuratoren, die Duplicate der Judicialſchriften, ſelbſt, und nicht von der Canzley abſchreiben, auch in derſelben nicht collationiren zu laſſen, um ſo weniger entgegenſtehen könne, als im ganzen Perioden, von Judicialſchriften gar nicht die Rede iſt, werde ich nicht nöthig haben weiter auszuführen.

§ 24.

Mit mehrerem Scheine werden den Procuratoren, die andern beyden Geſetze entgegengeſtellt, deren im gemeinen Beſcheide noch Erwähnung geſchehen iſt; und da der 102te § des Viſ. Abſch. von 1713 zuerſt genannt, auch in der That, von allen angeführten Geſetzen, das wichtigſte iſt: ſo will ich hievon zuerſt reden. Er lautet alſo: "Imgleichen hat der Hr. C. R. darauf zu halten, daß, Zufolge der C. G. O. part. 1. tit. 24. § 1 & 2 wie auch des Mem. procurat. de ann. 1600 §. 3, und zu Verhütung aller der Gegenparthey etwa zuwachſender Gefährlichkeit, die Procuratoren die atteſtationes, Producten, Schriften und Beylagen aus des C. G. C. nehmen und löſen, und ſolche durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegenparthey inſinuiren laſſen, oder einander communiciren, ſondern alles, was der Parthey zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, in gedachter C. G. C. copiert, von einem protonotario oder Leſer vidimiert, und darunter käyſerl. und R. C. G. C. Handſchrift vom Copiſten geſetzt, auch von dieſem ſein Name unterſchrieben, dafür aber von den Partheyen weiter nichts, als die Copeygelder gefodert und bezahlt werden ſolle,,

Wenn man mit dem Herrn Hofrath Haas z) die

z) pag. 78. 79. Hr. Haas ſchaltet noch dazu, die Worte

die Worte: "alles was der Parthey zu inſinuiren oder zu communiciren iſt, in gedachter C. G. C. copiert, von einem protonotario oder Leſer vidimiert,, aus dem Context herausreißt, und ohne Rückſicht auf den Zuſammenhang, und die deutlichen, bereits angeführten Stellen eben dieſes Viſ. Abſch. für ſich allein betrachtet: ſo iſt nicht zu leugnen, daß ſie den Procuratoren entgegen ſtehen, und die Judicialproducte ebenfalls unter ſich begreifen. Aber das wäre auch den erſten Regeln der Auslegungskunſt, und dem bekannten: *inciuile eſt etc.* a) welches ich kaum anführen mag, ganz und gar entgegen. Und da ich ſowol aus ältern Geſetzen, als ſelbſt aus dieſem Viſ. Abſch. b) zur Evidenz dargethan zu haben glaube, daß die Procuratoren, die Duplicate aller Judicialproducte nicht nur abſchreiben laſſen **dürfen**, ſondern abſchreiben laſſen **müſſen**, und daß dieſe nur alsdenn collationiert werden ſollen, wenn es

te: ohne Ausnahme, ein, die aber im Text nicht anzutreffen ſind.

a) *l.* 14 *D. de legib.*

b) Mem. für den Canzleyverwalter § 18 und für die Advocaten § 18 (S. oben § 21.) Desgleichen Viſ. Abſch. § 48 in den Worten: das collegium camerale ſoll der Copeyen *in iudicialibus* halber, die Reichs-Satzungen beobachten laſſen. (S. oben § 22.)

es von dem einen oder dem andern Theile begehrt wird: ſo wird hoffentlich jedermann von ſelbſt geneigt ſeyn, von dieſer angeführten Stelle anders zu denken, und es ſehr leicht begreifen, man könne nicht behaupten, daß alle Schriften ohne Ausnahme, und namentlich die Judicialproducte, in der Canzley abgeſchrieben und collationiert werden müſſen. Denn entweder muß man annehmen, daß dieſer Viſ. Abſch. mit ſich ſelbſt ſtreite, man muß alſo eine offenbahre Antinomie zwiſchen mehreren Theilen ein und eben deſſelben Geſetzes ſtatuiren; — und das darf man doch nicht, wenn man ſich nicht gröblich an der Hermeneutic verſündigen, den Geſetzgeber der größten Nachläßigkeit beſchuldigen, und ihm Ungereimtheiten andichten will, die er nicht begangen hat; — oder man muß dieſen § dergeſtallt erklären, daß er andern, überaus deutlichen und verſtändlichen Stellen eben dieſes Viſ. Abſch. nicht entgegen ſtehe. Und wenn es auch erlaubt ſeyn könnte, mit Hrn. Haas, jene Stelle aus ihrem Zuſammenhange herauszureiſſen, und für ſich zu betrachten: ſo iſt es doch bekannt, daß ältere ſpecielle Geſetze, nicht einmal durch ſpätere allgemeine Geſetze aufgehoben werden können; c) wie viel weniger alſo, werden ſpecielle Verordnungen, durch gleichzeitige aber allgemein abgefaßte Geſetze, oder ſogar

c) *Boehmer introd. in ius Digeſtor. L. I. Tit. I. §. 6. nr. 4.*

gar, welches hier der Fall iſt, wie werden Theile eines Geſetzes, durch andere, aber in generellen Ausdrücken gefaßte Theile ebendeſſelben Geſetzes, für aufgehoben geachtet werden können? Jedoch der angeführte §, im Zuſammenhange betrachtet, iſt bey weitem ſo generell nicht, als er, nach dieſer einzelnen Stelle zu ſeyn ſcheinen mögte. Zu Anfange wird der C. R. auf die C. G. O. p. 1. Tit. 24 § 1 und 2. und auf das Mem. proc. von 1600 § 3 gewieſen; indem er zufolge dieſer Geſetze dahin ſehen ſoll, daß die Procuratoren, die atteſtationes, Producten, Schriften und Beylagen aus der C. G. C. nehmen und löſen, und ſolche durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegenparthey inſinuiren laſſen ſollen. Hierin liegt alſo keine neue Vorſchrift, ſondern es wird nur die Sorge für die Beobachtung der, **bereits vorhandenen** Geſetze, dem C. R. anempfohlen; und eben dieſe älteren Geſetze ſind das relatum, woraus dieſer § als das referens zu erklären iſt. Es kömmt alſo blos auf die C. G. O. und das Mem. der Proc. von 1600 an, und mehr als dieſe beyden Geſetze enthalten, kann in der jetzt ſtreitigen Stelle ebenſalls nicht verordnet ſeyn. Die C. G. O. befiehlt aber den Procuratoren, daß ſie ihre Judicialproducte doppelt abſchreiben laſſen, und nur die Beylagen aller Art in der Canzley copiiren, auch was ſonſt auf ihr Verlangen darin abgeſchrieben worden, nicht uneingelöſet liegen laſſen ſollen;

len; und eben dieß wird in dem angeführten Memorial mit dem Zuſatze wiederhohlt, daß die Procuratoren diejenigen Schriften, **deren ſie nothdürftig**, aus der Canzley löſen ſollen. Wenn alſo der Cammerrichter darauf halten ſoll, daß die Procuratoren zufolge **der C. G. O. und des Memorials von** 1600, die Atteſtationen, Producte, Schriften und Beylagen aus der C. G. C. nehmen: ſo ſieht man leicht ein, was damit geſagt ſeyn **kann**, und geſagt ſeyn **ſoll**; und daß von **Judicial-Producten** hier die Rede nicht ſeyn könne. Hiezu kömmt noch, daß die Abſchriften, **zu Verhütung aller, der Gegenparthey zuwachſenden Gefährlichkeit** aus der Canzley genommen werden ſollen; — ein Grund, der zwar auf die einfach zu übergebenden Beylagen, keinesweges aber auf die doppelt einzulegenden Judicial-Producte paßt. (§ 14.)

Dieſem mögte nun zwar der gebrauchte Ausdruck: **Producten, Schriften und Beylagen** entgegen zu ſtehen ſcheinen. Allein einmal wiederhole ich das, was ich bereits bey Gelegenheit des Mem. der Proc. von 1600, aus welchem dieſe Worte hier zum Theil eingerückt ſind, über eben dieſen Gegenſtand geſagt habe; (§ 17) zumal da bey dem, ohnehin ſchleppenden Stiel der Reichsgeſetze, dergleichen Pleonasmen nicht ſelten ſind, auch öfters das eine von dieſen Worten, mit dem andern verwechſelt

wechſelt wird. d) Zweytens ſieht man aus dem Verboth, daß die Procuratoren ſolche Schriften der Gegenparthey nicht inſinuiren laſſen ſollen, deutlich, daß der Verfaſſer dieſes Abſchieds, als er dieſen § niederſchrieb, die Extrajudicial-Sachen, wovon im 48ſten § die Rede geweſen war, (§ 22) noch im Sinne gehabt habe, indem daſſelbe eigentlich nur auf die Extrajudicial-Schriften paßt, welche die Procuratoren ehedem der Gegenparthey inſinuiren lieſſen. (§ 20) Endlich drittens bezieht ſich dieſer § zugleich auf die C. G. O. 1 Th. 24 Tit. § 2, kraft deren die Procuratoren alles und jedes, was ſie zu ſchreiben befohlen und ſollicitiert haben, mithin auch Producte, Schriften und Beylagen, wenn ſie deren Abſchrift verlangt haben, aus der Canzley löſen müſſen. Vermuthlich iſt dieſer Befehl, ſo oft und ſo ernſtlich er auch den Procuratoren eingeſchärft worden, (§ 12) doch nicht allemahl gehörig beobachtet; wenigſtens ſieth man aus der, von der Viſitation angeſtellten Unterſuchung, daß ſie hierauf

d) So werden z. E. im Viſ. Abſch. vom 29 Aug. 1600 § 3 die Worte: Schriften, und Urkunden mit einander verwechſelt. Es heißt nämlich: "und ob wol hiebey verſehen, ſich des langweiligen Vorleſens der Producten und Urkunden zu enthalten; — jedoch dieweil deswegen, wie oft dieſelbe *producta* und Schriften,, &c.

hierauf ſehr Rückſicht genommen, und die, dieſerwegen ergangenen Verordnungen, genau habe befolgt wiſſen wollen. e)

Alles dieß zuſammen genommen, konnte es ſehr leicht veranlaſſen, daß man dieſe drey Ausdrücke hier zuſammen ſetzte. Und wenn man nun noch bedenkt, daß die Canzley damals in der traurigſten Lage von der Welt war, f) und daß

e) In den von gedachter Viſitation den C. G. Perſonen vorgelegten Fragen heißt es unter andern: "ob ein oder anderer Procurator copias atteſtationum anderswo, als aus der C. G. C. genommen, auch andere copias, Proceß, Urtheilsbrief, und alles, was zu ſchreiben und zu verfertigen befohlen und ſollicitiert, jederzeit, ſo bald ſolches verfertigt, aus der Canzley ohne Widerſprechen, auch ohne daß er die Canzley auf die Parthey verwieſen, ausgelöſet habe.„ S. Strubens Nebenſtunden 4. Th. pag. 259. nr. 11.

f) Die C. G. Viſitation berichtete unterm 18 Dec. 1713 dem Kayſer unter andern folgendes: "Wir können Ew. Kayſerl. Maj. — ohnangezeigt nicht laſſen, wasgeſtalten — die Noth unter verſchiedenen Angehörigen des Gerichts, inſonderheit der Canzley-Verwandten ſo groß geworden, daß wir auf vielfältigſt bewegliche Vorſtellung der letztern gemüßigt worden ſeyn, um deren gänzliches Verderben zu verhüten, den Nothdürftigen ein Quartal,

daß man die gute Abſicht gehabt habe, derſelben alle diejenigen Rechte und Vortheile zu erhalten, die ihr nach den bisherigen Geſetzen zukamen, zumahl da man ihr einen andern Theil ihres Verdienſtes ſchon abgeſchnitten hatte, g) und daß man zu dieſem Ende alles das wiederholen, und gleichſam in nuce vortragen wollte, was ihr zum Beſten, ſowol im erſten als 2ten § des 24 Tit. im erſten Th. der C. G. O. verordnet war: ſo wird man ohne mein Erinnern einſehen, wie leicht es möglich geweſen ſey, dieſe drey

tal, aus obermeldeten alten Depoſiten vorſchieſſen zu laſſen.„ S. Fabers Staatscanzley 34 Th. pag. 583.

g) Es ſollten nämlich nach dem gem. Beſcheid vom 10 Dec. 1663 § 2 die Procuratoren "die von ihren Principalen und Partheyen an ſie abgelaßene Schreiben, eins oder anders zu verhandeln, bevorab novos terminos oder prorogationes zu bitten, — in originali, oder *in lectoria* vidimierten Copeyen, — vorbringen.„ Dieß war im Mem. für die Advoc. vom 18 Dec. 1713 § 3 dahin verändert, daß die Procuratoren ſolche Schreiben, dem gegenſeitigen Procurator, quoad paſſum concernentem in Original vorzeigen, und ihm auf Verlangen eine gleichlautende Abſchrift zuſtellen ſollten; welches unterm 1 Dec. 1713 von der Viſitation dahin erklärt ward, daß es hinreichend ſey, wenn man dem gegenſeitigen Procurator "eine *ſimplicem copiam* mittheile." Fabers Staatscanzley 34 Th. pag. 596.

Ausdrücke mit einander zu verbinden, ohne daß man dabey die Abſicht gehabt habe, daß die Procuratoren die Abſchrift der Judicial-Producte, auſſer in dem Falle, wenn ſie von der Canzley verlangt worden, aus derſelben nehmen uud löſen ſollten.

Wenn man nun die Worte: alles was der Parthey zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, &c. im Zuſammenhange, und in Verbindung mit den vorhergehenden Worten betrachtet: ſo wird man ſich leicht überzeugen, daß wenn ſie gleich generaliter alles das unter ſich begreifen, was die Procuratoren, **zufolge der C. G. O, und des Mem. der Proc. von** 1600 in der Canzley abſchreiben, oder doch nicht uneingelöſet liegen laſſen ſollen; ſie jedoch nicht vniuerſaliter auch auf das gezogen werden können, was die Procuratoren ſelbſt abſchreiben laſſen müſſen, und alſo weder in der Canzley copiren zu laſſen, noch aus derſelben zu löſen bedürfen. Sollte aber auch dieſe Stelle **für ſich allein betrachtet**, noch einigermaßen dunkel ſcheinen: ſo ſchadet doch dieß, der, von mir vertheidigten Sache der Procuratoren keinesweges, indem man ſowol aus den, bereits angeführten andern Stellen eben dieſes Viſ. Abſch. als ſelbſt aus den vorhergehenden Worten dieſes § leicht ſehen kann, gg) was der Geſez-

gg) Ita vero facienda interpretatio, vt inferiora & ſuperiora textus inter ſe concordent, *Wolf inſtit. iur. nat. & gent.* § 805.

ſezgeber hat ſagen, und daß er in Anſehung der Duplicate der Judicial-Producte nichts neues hat verordnen wollen. Es war auch einige Dunkelheit im Ausdruck um ſo eher möglich, da ſich ſchon die Verfaſſer des Concepts der C. G. O, indem ſie dieſen Gegenſtand abhandelten, eben dieſes Fehlers ſchuldig gemacht haben, wovon der Grund wieder in der, hieher gehörigen Stelle der C. G. O. ſelbſt liegt, welcher man ebenfalls einen höheren Grad von Deutlichkeit hätte geben können. So bauete alſo der Verfaſſer der nachfolgenden Geſetze, immer auf die Worte des vorhergehenden; h) vielleicht ohne, bey der Menge der Geſchäfte, und einer, dem Anſchein nach geringfügigen Sache, das Vorhergehende gehörig zu prüfen, und in Hoffnung, daß der erſte Verfaſſer hinreichenden Grund gehabt haben würde, die Worte des Geſetzes ſo, und nicht anders zu faſſen. Und da auſſerdem jeder nachfolgende Concipient noch etwas hinzufügte: ſo war es natürlich, daß das ſpätere Geſetz noch dunkler werden mußte, als es das frühere geweſen war. Inzwiſchen kömmt am Ende alles auf die C. G. O. ſelbſt an, welche ich hinreichend erklärt zu haben glaube.

§ 25.

Nun iſt noch das letzte Geſetz übrig, welches im gem. Beſch. des C. G. zur Unterſtützung der

h) Ein Beyſpiel davon habe ich im 17ten § Not. 2. angeführt.

der gegenſeitigen Meinung angeführt iſt, nämlich der 14te § des Mem. für die Adv. In demſelben werden "die Advocaten und Procuratoren zufolge der C. G. O. Reichs- und Viſ. Abſch. nachdrücklich dahin angewieſen, neben den gebräuchlichen Atteſtationen, führohin alle Copeyen von den Producten und Schriften, auch der Gegenparthey zu inſinuiren ſeyenden Beylagen aus der C. G. C. um die gewöhnliche Tax, darüber ſie auch nicht beſchwert werden ſollen, zu nehmen und zu löſen, mithin durch ihre Scribenten ſolche nicht abſchreiben, noch dergleichen Abſchriften der Gegenparthey zuſtellen zu laſſen, oder unter ſich einander zu communiciren.,, Dieſe Stelle, mit welcher es eben die Bewandniß hat, wie mit dem, eben erklährten 102ten § des Viſ. Abſch., und welche nichts weiter, als ein kurzer, den Advocaten und Procuratoren zugeſtellter Auszug aus demſelben iſt, kann ſchon um deswegen nicht von Judicial-Producten handeln, weil ſie ſonſt mit dem 18ten § eben dieſes Memorials (§ 19) in einem ſonderbahren Contraſt ſtehen würde. Und da ſie nicht einmal den Schein einer neuen Verordnung hat, ſondern ſich lediglich auf die C. G. O. die Reichs- und Viſ. Abſch. bezieht, und die Procuratoren anweiſet, daß ſie zufolge dieſer Geſetze, die Copeyen aus der Canzley nehmen ſollen: ſo habe ich nicht nöthig noch mehr hinzuzufügen,

ſondern verweiſe meine Leſer auf das, was ich bereits im vorigen § vorgetragen habe.

Uebrigens will ich noch zum Beſchluß die Erklärung herſetzen, welche der große C. G. Aß. von Ludolf, von dieſen, in dem gem. Beſch. angeführten vier Geſetzſtellen, die er ſämmtlich, wiewol in einer ganz andern Abſicht allegiert, gegeben hat. Producuntur, ſagt er, i) ſcripta omnia tot exemplis, vt praeter id, quod actis inſeritur, vnaquaequae partium in lite verſantium vnum accipiat, quod confeſtim per pedellum — aduerſae partis procuratori traditur. — *Adiuncta* ſcriptorum, vno tantum porriguntur exemplo, *quorum* copiae e cancellaria redimendae. V. Receſs Viſ. § 48 & 102. Memoriale Cancell. § 12. & Memor. Adv. & Proc. § 14. vbi idem de *extrajudicialium* actorum et exhibitorum copiis inculcatur.

§ 26.

Nachdem ich nun diejenigen Stellen der Geſetze erläutert habe, welche im gem. Beſch. des höchſtpreislichen C. G. angeführt ſind: ſo bleiben noch verſchiedene andere Geſetze übrig, auf die ſich ſowol die Canzley, als der Hr. Hof-

 rath

i) *Ludolf de iure camer. Sect.* 2 §. 1. nr. 8. add. § 2 nr. 10.

rath Haas beruft; und dieſen ſollen die folgenden Blätter gewidmet ſeyn.

Die Canzley bezieht ſich in ihrer, oben (§ 1.) angeführten Erklärung auf den Viſitat. Abſch. vom Jahr 1561 § 11, welcher folgendes in ſich hält: „Ferner, nachdem des Collationirgeldes — ſoll etwas Anregung in dieſer Viſitation geſchehen; damit dann die Procuratoren und ihre Principalen wiſſen mögen, was ſie geben, und die Leſer, wobey ſie bleiben ſollen: ſo ſetzen und ordnen wir, daß in collationibus von einem jeden ziemlichen Blat in Gewälten und andern, vier Kreuzer — bezahlt werden ſoll.“ Wenn durch Anführung dieſes Geſetzes ſo viel hat bewieſen werden ſollen, daß in den Fällen, wo die Canzley befugt iſt, Collations-Gebühren zu verlangen, für jeden Bogen 4 Kr. gefodert werden können: ſo habe ich nichts dabey zu erinnern. Wenn man aber dadurch, wie es faſt das Anſehen gewinnet, hat beweiſen wollen, daß die Canzley das Recht habe, die Judicial-Producte zu collationiren, und dafür von jedem Bogen 4 Kr. zu verlangen: ſo muß ich dieſer Auslegung ſchlechterdings meinen Beyfall verſagen. Denn nicht zu gedenken, daß in der ganzen Stelle von Judicial-Producten kein Wort ſteht: ſo wird auch überhaupt nicht verordnet, **was** collationirt werden ſoll, ſondern es wird nur geſagt, wieviel bezahlt werden ſoll, **wenn** etwas

was collationirt wird. Hauptſächlich aber iſt hier von Collationirung der Vollmachten, oder, wie ſie in der Sprache des C. G. heißen, der Gewälte, die Rede. Denn da dieſe, vermöge des jüngſten R. A. h) auf alle und jede, gegenwärtige und zukünftige Proceſſe der Parthey eingerichtet werden müſſen: i) ſo braucht eine jede Parthey, ihrem Procurator nur einmal Vollmacht zu geben, und wird alsdenn bey die eine Sache, das Original, bey die andern aber werden gleichlautende, k) vom Leſer vidimirte Copeyen gelegt, l) wofür dem Le-

h) R. A. von 1654. § 101.

i) Das Formular dazu ſteht in Schmauß corp. iur. publ. hinter dem 14ten Tit. des 3ten Theils im Conc. der C. G. O.

k) C. G. O. von 1507. 8 Tit. § 12. von 1523. 7 Tit. § 6. von 1555. 1 Th. 21 Tit. § 4. 3 Th. 12 Tit. § 10. R. A. von 1566. § 102. Conc. der C. G. O. 1 Th. 33 Tit. § 7. und 43 Tit. § 33. 3 Th. 14 Tit. § 3. conf. Reichshofr. Ordn. 3 Tit. § 7.

l) Auf ſolche Copeyen, welche ſignirte Copeyen eines gemeinhabenden Gewallts heißen, zeichnet der Leſer, in welchen Acten das Original befindlich ſey; wie ſolches mit mehreren aus dem Cameral-lexico pag. 109 zu erſehen iſt. Nach dem Mem. für die Advoc. von 1561. § 11. ſoll der Procurator ſelbſt "auf eine jede Copey ſigniren und zeichnen, in was Sachen

ſer, in Gemäsheit der Geſetze, 4 Kr. vom Bogen bezahlt werden. m)

§ 27.

Was nun noch die Einwürfe des Herrn Hofrath Haas betrift: ſo ſtellt mir derſelbe n) das, von Chur-Maynz an die Canzley erlaſſene Decret vom 7ten Jul. 1660, desgleichen den gem. Beſch. des C. G. vom 2ten Oct. 1702 entgegen. Nun ſcheint es zwar freylich, daß dieſe beyden Verfügungen, mit dem, was ich bisher behauptet habe, im Widerſpruch ſtehen; wenigſtens hat der Erfolg gelehrt, daß man ſie ſo ausgelegt habe, daß die Duplicate der Judicialproducte nicht mehr von den Procuratoren, ſondern in der Canzley abgeſchrieben werden ſollten. Allein ich glaube nicht zu irren, wenn ich, ohne Verletzung des tiefen Reſpects, welchen ich ſowol gegen Chur-Maynz, und insbeſondere gegen Ihre jetzt regierende chur-

Sachen das Original einbracht worden." Ein ähnliches Verfahren findet auch alsdenn ſtatt, wenn eine Parthey in mehreren Sachen hat Zeugen abhören, und ihre Außagen in Einen rotulum bringen laſſen. S. den R. A. von 1566. § 98.

m) Heut zu Tage werden den Leſern, für die Collationirung, oder, wie es heißt, Signirung einer Vollmacht 20 Kr. bezahlt. Cameral-Lexicon p. 28.

n) pag. 59. 61.

churfürſtl. Gnaden, deren erhabene Eigenſchaften ich verehre, und in der Nähe zu bewundern, das Glück gehabt habe, und die ohnehin, an dieſem Decret keinen Antheil haben, als auch gegen das höchſtpreisliche C. G. hege, beyden Verfügungen, alle geſetzliche Kraft abſpreche. Denn was erſtlich den Churfürſten von Maynz betrift: ſo hat derſelbe als Erzkanzler, zwar das Recht, mit Rath der Viſitatoren und Commiſſarien, die Fehler und Mängel der Canzley abzuſtellen; o) aber es ſteht ihm in dieſer Qualität, — und das iſt die einzige, in welcher er hier betrachtet werden kann, — keinesweges das Recht zu, Neuerungen vorzunehmen, und entweder ſelbſt die Reichsſatzungen zu übertreten, oder Verordnungen ergehen zu laſſen, welche denſelben entgegen ſind. Damit es, bey einer ſo wichtigen Sache, nicht das Anſehen gewinnen möge, als wenn ich hier pro auctoritate ſprechen, oder das αυτος εφα, meinen Leſern zum Glaubensartikel einprägen wollte; und damit ich auch eines ausführlichen Beweiſes meiner Behauptung überhoben ſeyn möge, welcher ohnehin aus einer Feder, wie die Meinige, viel zu wenig Gewicht haben würde: ſo berufe ich mich hier auf die Lehren einiger

o) R. A. von 1530. § 90. vom 24ſten März 1531. § 45. *al.* 48. vom 27ſten Jul. 1532. *membr.* 3. § 7. C. G. O. von 1555. 1 Th. 27 Tit. § 6. Deput. Abſch. vom 16ten Aug. 1557. § 29. *al.* 36.

einiger Männer, die als Gelehrte vom erſten Range, und als competente Richter über dieſen Punkt bekannt ſind. Der Hr. geh. Rath **von Zwierlein** p) ſagt: „der Churfürſt von Maynz iſt als Erzkanzler ein Reichsbeamter, der in den Reichspflichten ſteht; und das Erzkanzler-Amt iſt ein Amt, welches er den Reichsſatzungen gemäß verwalten muß, und vermöge deſſen er vom Kayſer und Reich, und deren Vorſchriften abhängt.“ **Henniges** q) lehrt: „eo enim ipſo, quod eſt archicancellarius, eſt ſane *miniſter* Caeſaris et imperii, quorum auſpiciis res gerit, et quorum adeo mandatis ſe ſubmittere tenetur.“ Krebs r) ſagt: „Chur-Maynz iſt intuitu des Erzkancellariats an die Ordnung verbunden, und muß in Uebung ſolchen Reichsamts ſich dem gemäß bezeigen, was die Reichsſatzungen vorſchreiben;“ und die Evangeliſchen drücken ſich bey einer andern Gelegenheit, in einem Vorſtellungsſchreiben an die Kayſerliche Majeſtät s) folgen-

p) In den, wiewol ohne ſich zu nennen, herausgegebenen vermiſchten Briefen über die Verbeſſerung des Juſtizweſens am C. G. p. 272.

q) *Henninges ad I. P. O. art.* 5. § 53. *not. h.*

r) Krebs *quinquert. cam.* 5te Frage *nr.* 95. *p.* 320. *add. nr.* 62. *p.* 306. und *nr.* 189. *p.* 361.

s) Vom 16ten Nov. 1720. Es ſteht in Schauroths *concluſ. corporis euangelicor. T.* 2. *p.* 787.

folgendergeſtallt aus: „alſo haben wir von keinem Reichsgeſetz gehört, welches Chur-Maynz vor andern Ständen ein Privilegium beylegte, die Grundſatzungen des Reichs zu überteten.“ Hieraus folgt nun von ſelbſt, daß Chur-Maynz, auch die Reichsverordnungen in Anſehung der Abſchrift des Duplicats, und überhaupt der Canzleytaxe, nicht eigenmächtig aufheben und ändern könne; zumahl da in Rückſicht derſelben, noch beſonders im weſtphäliſchen Frieden t) verordnet iſt: de taxa ſportularum in iudicio camerali — *communi ſtatuum conſenſu* agatur et ſtatuatur.

Es iſt daher kein Wunder, daß dieß Decret vielen Widerſpruch fand. So ſchrieb z. E. der damahlige Churfürſt von Brandenburg Friedrich Wilhelm, an ſeinen Agenten zu Wezlar: „er ſolle der neuen Verordnung contradiciren, und ſich entſchuldigen, daß er ohne Special-Ordre ſich zu nichts verſtehen könne, immaßen dieß eine Sache ſey, worüber ſämmtliche Churfürſten, und Stände billig vernommen werden ſollten;“ u) und eine gewiſſe freye Reichsſtadt erließ unterm 8ten Aug. 1660 an eben

t) *I. P. O. art. VIII.* § 3. *add.* Wahl-Cap. *art. XVII.* § 17. Krebs *l. c. nr.* 193. *p.* 364. *Tafinger inſtit. iurispr. cam.* § 245. *not. f.*

u) Deckherr *vindiciae pro veritate rei cam. Tit. XI. nr.* 23. *pag.* 96.

eben dieſen Procurator ein ausführliches Schreiben, deſſen Reſultat war, daß er „der gemachten neuen Verordnung glimpflich contradiciren ſollte.“ v) Der Erfolg hievon war, daß die Vollſtreckung dieſer Verordnung unterblieb, und die Procuratoren im Beſitz verharreten, ihre Judicial-Producte doppelt zu übergeben; w) daher dieſelbe, auch in dieſer Rückſicht, als ein verbindliches Geſetz nicht angeführt werden kann.

§ 28.

Was nun den gem. Beſch. vom 2ten Oct. 1702 x) betrift: ſo läßt ſich derſelbe zwar ſehr gut von Extrajudicial-Schriften und Beylagen erklären. Da er jedoch nachher ſo ausgelegt iſt, als wenn darin den Procuratoren unterſagt wäre, die Duplicate ihrer Judicial-Producte ab-

v) Deckherr am angef. Orte pag. 100. In einem Schreiben eines gewiſſen Procurators an einen C. G. Aſſeſſor heißt es, es ſey "ſehr nachdenklich, daß man Chur-Maynz — anjetzo noch eine Novation nachgeben ſoll, da doch zu dergleichen actibus, ſi non vnanimis, ſaltem plurium ſtatuum conſenſus praeciſe poſtuliert wird." *Deckherr relection. vindiciar. tit. XI. pag.* 11.

w) Ballemanns Viſitationsſchlüſſe pag. 509.

x) Er ſteht in Balemanns Viſitationsſchlüſſen pag. 198. und hinter den neuen Concepten der K. C. G. O. 1 Th. pag. 1046.

abſchreiben zu laſſen: (§ 29) ſo muß ich auf den Fall, daß das erhabene Collegium dieſe Abſicht würklich gehabt haben ſollte, dasjenige wiederholen, was ich ſchon im vorigen § hierüber geſagt habe. Denn wenn ich gleich die großen Vorrechte deſſelben keinesweges verkenne, ihm auch das Recht, in gewiſſen Fällen, proviſoriſche Verfügungen zu treffen, y) ſo wenig abſprechen kann als abſprechen will: ſo muß es doch den Kayſer und das Reich, als ſeinen Oberherrn anerkennen, und kann alſo auf keine Weiſe das Recht haben, die Reichs-Geſetze aufzuheben, und das Gegentheil von dem zu verordnen, was Kayſer und Reich gemeinſchaftlich befohlen haben. Seine Macht erſtreckt ſich nicht weiter, als ſie ihm in den Reichs-Geſetzen verliehen iſt, und es iſt im jüngſten Viſ. Abſch. z) ausdrücklich

y) C. G. O. v. 1555 2 Th. 36 Tit. Conc. der C. G. O. 2 Th. 38 Tit. R. A. v. 1654 § 94. conf. des Hrn. geh. Juſt. Rath Pütter *diſſ. de iure et offic. ſummor. imperii tribunal. circa interpret. legum imp.* § 34 und 45.

z) Viſ. Abſch. von 18 Dec. 1713 § 14. "Da man auch bisher wahrgenommen, daß das C. G. die Ordnung und andere Reichs-Satzungen, durch gem. Beſcheide jezuweilen geändert, als wird demſelben hiemit anbefohlen, dießfalls führohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichsſatzungen in gewißer Maaß erlauben, zu geben." Und im Viſ.

lich dahin angewieſen, daß es die Sranken nicht übertreten ſoll, die ihm geſetzt ſind. Nun aber iſt ihm eine geſetzgebende Gewalt, a) in der Maſſe, als ſie es hier ausgeübt haben würde, nie zugeſtanden; und Moſer b) ſagt ganz recht: "den Reichs-Gerichten iſt unterſagt, die Reichs-Geſetze unter dem Vorwand einer Erklärung umzukehren.,, Pütter c) lehrt: ,,nemo dubitabit, ſaluam eſſe ſummis imperii tribunalibus iudiciariam earum iuris normarum interpretationem, *quae non a Caeſare et imperio vi legis munitae ſunt*.,, Und Ludolf d) behauptet: "poteſtas ea, (decreta communia ferendi) collegio camerali circa formam proceſſus, *quatenus legibus*

Viſ. Decret von 27 Nov. 1713 heißt es: "ſo ſoll auch ins künftige bey Verfaſſung der gem. Beſcheide, dem § 14 des, in dieſem Jahr errichteten Viſ. Abſchieds nachgelebt werden.,, Fabers Staats-canzley 34 Th. p. 594.

a) Bey Gelegenheit des jüngſten R. A. gieng das Pommerſche Votum dahin: daß das C. G. "hinführo dergleichen in Nomotheſiam eingreifenden Sachen ſich zu enthalten, gebührlich erinnert werden möge.,, Neurodes Erläuterung des jüngſten R. A. p. 509.

b) Moſers Anmerkungen zur Wahl-Capit. Carls *VII.* 3 Th. p. 38.

c) Pütter am angef. Orte § 38.

d) Ludolf *de iure camer. Sect.* 2 *§ 6. nr.* 51.

bus imperii publicis non adverſa ſtatuuntur, certo modo eſt conceſſa. Es kann daher auch dieſer gem. Beſch. bey weiten nicht die Kraft haben, als wenn er von der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt, oder auf deren Befehl verfaßt wäre; oder auch nichts enthielte, als worüber dem C. G. das Recht, proviſoriſche Verfügungen zu treffen, zuſteht. Hiezu kömmt noch, daß derſelbe, wenn er gleich von der, darauf folgenden Viſitation nicht namentlich verworfen, dennoch im Viſ. Abſch. von 1713 (§ 21. 22) in der That aufgehoben, und in demſelben, ſo viel dieſen Punkt betrift, der Cammer-Richter nur zur Beobachtung der C. G. O. auch der Reichs- und Viſ. Abſchiede, (§ 23. 24) nicht aber dieſes gem. Beſcheides angewieſen iſt. Und da auch dieſer gem. Beſcheid nie beobachtet iſt, und die Procuratoren nichts deſto weniger ſowohl damahls, als nachher **vor den Augen der Viſitation** fortgefahren haben, die Duplicate ihrer Producte abſchreiben zu laſſen, ohne daß ſo wenig das C. G. ſelbſt, als die Viſitation dabey was zu erinnern gehabt hätte, mithin dieſe Verfügung nie zur Obſervanz gekommen iſt: ſo kann man ſich jetzt um ſo weniger darauf berufen.

§ 29.

Noch ſcheint ein mündlicher Befehl entgegen zu ſtehen, der am 14ten September

1731 e) im Namen des Herrn Cammer-Richters ergangen iſt. Es mußte nämlich der Protonotarius, auf Befehl deſſelben, den Procuratoren nach geendigter Audienz mündlich bedeuten, "daß ſie hinführo dem gem. Beſch. vom 2. Oct. 1702 nachkommen, mithin keine andere producta mehr angenommen werden ſollten, als deren Duplicat oder communicandum vorher auf der Canzley copirt geweſen.,, Allein da nicht einmal das geſammte Collegium Macht hat, durch gemeine Beſcheide, die Reichs-Geſetze umzuſtoſſen: ſo iſt leicht zu erachten, was von dieſer, blos mündlichen, und auſſergerichtlich bekannt gemachten Verfügung des einzigen Herrn C. R. zu halten ſeyn werde; f) zumal da derſelbe nicht lange vorher ausdrücklich erinnert war g) "bey dem Gerichte nichts in Propoſition zu bringen, ſo den Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüſſen zuwider läuft.,, Es iſt auch dieſer Befehl eben ſo wenig befolgt worden, wie die beyden vorhergehenden. Denn als

e) Nicht den 13 Sept. wie Haas p. 65, auch nicht den 31 wie Balemann p. 218 angeführt hat. Dieſer hat jedoch ſeinen Irthum, nachher p. 510 ſelbſt verbeſſert, daher Hr. Haas ſeiner Anmerkung p. 65 Not. a hätte überhoben ſeyn können.

f) arg. *legis 2 & 4 C, comminat, epiſtolas, programm. ſubſcript.*

g) Viſ. Abſch. v. 1713 § 24.

als die Procuratoren am 17ten Sept. dagegen Vorſtellung thaten: ſo fiel, dem eigenen Anführen des Hrn. Hofrath Haas h) nach, der Schluß des C. G. am folgenden Tage dahin aus: "daß es bey der bisherigen Obſervanz ſolle belaſſen, das weitere nach geſchehener Circulation der Vorſtellung ſogleich in pleno vorgenommen und ein Schluß darüber gefaßt werden. Bey dieſem ſogleich, fährt Hr. Haas fort, iſt es die Stunde geblieben; der gem. Beſch. bleibt unvollzogen, und die Canzley behält nach wie vor, das leere Nachſehen.,,

Bey Gelegenheit der letzten C. G. Viſitation kam die Sache von neuen in Bewegung, und das C G. ward von gedachter Viſitation angewieſen, i) "dahin zu ſehen, damit die Advocaten und Procuratoren, nach der im gemeldten Viſ. Mem. beſchehener Verordnung neuerdings angewieſen werden, dasjenige, was wegen Nehmung der Copeyen aus der Reichscanzley verordnet iſt, nach dem Buchſtaben ſtraks zu befolgen.,, Dieſem Auftrage gemäß erließ daſſelbe am 26ſten Sept. 1768 einen gemeinen Beſcheid, k) worin es den Procuratoren

h) pag, 67.

i) Im Viſ. Decret vom 15 Sept. 1768. nr. 8. S. Balemanns Viſ. Schlüſſe pag. 103.

k) Er ſteht im Balemanns Viſ. Schlüſſen, und zwar

toren dieſen Befehl, jedoch mit einiger Veränderung, bekannt machte. Denn in dem Viſ. Decret hieß es: damit die Adv. und Proc. nach der, in **gemeldten Viſitations-Memorial** beſchehenen Verordnung; ꝛc. und da kurz vorher, nämlich **Nro.** 7, das Memoriale Adv. et Procurat. von 1713 genannt war: ſo ſieht man deutlich, daß die Viſitation hier auf eben dieß Mem. § 18 (oben § 21) gezielt habe. Das C. G. aber wies ſtatt deſſen die Procuratoren an, "dasjenige, was wegen Nehmung der Copeyen aus des kayſerl. C. G. C. **in dem jüngern Viſ. Abſch.** § 102 verordnet iſt, nach dem Buchſtaben ſtraks zu befolgen.,, Gegen dieſen Beſcheid thaten nun die Procuratoren ebenfalls Vorſtellung. Ob ſie das nöthig hatten, oder nicht, da ihnen der Viſ Abſch. § 102, wie ich ſchon oben (§ 24) ausgeführt habe, nicht entgegen iſt, darauf will ich mich hier nicht einlaſſen. Genug ſie thaten es, und die Viſitation verlangte von dem Canzleyverwalter, daß er ſeinen gutachtlichen Bericht hierüber abſtatten ſollte; l) allein der Bericht iſt nicht erſtattet, m) es iſt auch nachher nichts weiter erfolgt, ſondern nach wie vor, und in Gegen-

zwar im Nachtrage einiger gem. Beſcheide p. VIII.

l) Blalemanns Viſ. Schlüſſe pag. 106.

m) Balemann p. 508.

Gegenwart der Viſitation, beym Alten geblieben. n)

§ 30.

Wenn nun auch die Geſetze den Procuratoren nicht ſo deutlich das Wort redeten, als ſie es würklich thun: ſo würde doch niemand leugnen können, daß ſie von jeher durch eine obſervantiam interpretativam ſo ausgelegt ſind, wie ich ſie erklährt habe; und da es bekannt iſt, quod optima legum interpres ſit conſuetudo: o) ſo würden auch in dieſem Falle die Procuratoren, durch die Rechts-Regel, minime ſunt mutanda, quae interpretationem certam ſemper habuerunt, p) hinlänglich gedeckt ſeyn. Ja, wenn man auch wider alle Ueberzeugung behaupten wollte, daß die Geſetze den Procuratoren ganz zuwider wären: ſo würde es dennoch unleugbahr ſeyn, daß ſie durch eine entgegen ſtehende Gewohnheit längſt abgeändert wären; da nicht nur alles das, was zu Einführung einer Gewohnheit, den Rechten nach erfodert wird, hier vorhanden iſt, ſondern auch ſogar mehrere male der Fall eingetreten iſt, quod

n) Balemann p. 511.

o) *L.* 37 *D. de legib.*

p) *L.* 23 *D. eod.*

quod contradicta q) iudicio firmata ſit. Es würde Mißtrauen in meinen, aus den Geſetzen ſelbſt, hergenommenen Beweis zu verrathen ſcheinen, wenn ich mich länger hiebey aufhalten wollte; nur das einzige will ich nicht unbemerkt laſſen, daß dieſe Handlungen allerdings zur Notiz der höchſten geſetzgebenden Gewalt gelangt ſind. Denn wie kann, und wie darf derſelben dasjenige verborgen bleiben, was ſeit ſo langen Jahren, und ſo offenbahr bey den Reichsgerichten vorgegangen iſt, zumal da es zu mehreren malen, in Gegenwart und vor den Augen der Viſitation geſchehen iſt?

Unter dieſen Umſtänden kann alſo nicht anders, als durch eine neue Geſetzgebung, den Procuratoren dieſer Vortheil entriſſen, und der Canzley zugewandt werden. Daß aber bey jeder neuen Geſetzgebung große Vorſicht nöthig ſey, daß man nicht ohne Noth dazu ſchreiten, und ohne wahren Vortheil zu ſtiften, alte Geſetze nicht verändern müſſe, r) brauche ich hier eben

p) Denn ſo muß im *l* 34 *D. de legib.* geleſen werden; nicht contradicto. *Noodt ad Pandect. L. 1. tit. 3. in tom. 2. oper. pag.* 13. *Cramer obſ. iur. vniu. T. 3. obſ.* 847. *Eckhard herm. iur. L. 1 cap.* 7 *§* 303. *not.* * *pag.* 547. *(edit. nouiſſ.)*

r) In rebus nouis conſtituendis euidens eſſe vtilitas debet, ut recedatur ab eo iure, quod diu aequum viſum est. *L. 2 D. de conſtit. princ.*

eben ſo wenig zu beweiſen, als wenig es meine Abſicht iſt, die Gründe auseinander zu ſetzen, warum ich eine ſolche Veränderung, in Anſehung der Abſchrift der Judicial-Producte, für ſchädlich halte.

§ 31.

Endlich wirft der Hr. Hofrath Haas s) noch ein, daß, da nach dem 48ſten § des jüngſten Viſ. Abſch. die erſte Klageſchrift, ohne Widerrede von der Canzley copiirt werden müſſe, bey den nachherigen Judicialſchriften par ratio ſey; und er ſcheint daher die bekannte Regel der Auslegungskunſt: vbi eadem eſt ratio, ibi eadem eſt legis/ diſpoſitio, hier in Anwendung bringen zu wollen. Allein ſo ſehr auch dieſe Regel in den Geſetzen gegründet iſt: ſo fehlt es doch theils an der vorausgeſetzten paritate rationis, theils aber iſt hier gar nicht der Fall, daß nach dieſer Regel verfahren werden könnte.

Es ergiebt nämlich jener 48ſte §, den ich bereits oben (§ 22.) eingerückt und erklärt habe, daß ehedem aus den übergebenen Supplicationen der Inhalt gezogen, und den Mandaten oder Proceſſen einverleibt ſey, daß dieß aber, wie leicht zu erachten iſt, ſehr zum Aufenthalt der Sachen gedient habe. Um nun dieſen An-

s) pag. 79.

fenthalt für die Zukunft zu vermeiden, und die Ausfertigung der Mandate und Proceſſe zu beſchleunigen, ward verordnet, daß in dieſelben, die übergebenen Supplicationen nicht ferner eingerückt, ſondern ſtatt deſſen in der Canzley abgeſchrieben, und ihnen beygefügt werden ſollten. Dieſer Grund paßt aber auf die Judicial-Schriften gar nicht, indem dieſe niemahls den Beſcheiden eingerückt, und dadurch die Sachen verzögert ſind, folglich dieß auch nicht hat verbothen, und dagegen der Canzley aufgegeben werden können, die Duplicate abſchreiben, und den Beſcheiden beylegen zu laſſen. Es hat überhaupt mit den Judicial-Producten eine ganz andere Bewandniß, wie mit den Extrajudicial-Schriften, und ich habe ſchon oben (§ 9. Not. e) bemerkt, daß jene gar nicht durch ein richterliches Beſcheid den Partheyen communiciert werden.

Zweytens aber läßt ſich dieſe Regel nur auf diejenigen Fälle anwenden, für welche kein beſonderes Geſetz gegeben iſt, und welche alſo unentſchieden gelaſſen ſind. Denn der Grund des Geſetzes, iſt nicht ſelbſt Geſetz, ſondern nur Motiv, einen, im Geſetze nicht benannten, aber demjenigen, wovon das Geſetz redet, ähnlichen Fall, eben ſo zu entſcheiden, als der entſchieden iſt, deſſen das Geſetz erwähnt hat. Nun aber folgt ganz natürlich, daß dieſer Fall ganz und gar unentſchieden ſeyn müſſe, indem ſonſt

bey

bey dieſem, das dafür beſtimmte Geſetz, eben ſo wol würde befolgt werden müſſen, als es bey jenem Falle beobachtet werden muß, nach welchen man dieſen entſcheiden will. Die ex paritate rationis hergenommene Anwendung eines Geſetzes, auf einen darunter nicht begriffenen, aber ähnlichen Fall, iſt alſo blos ein ſubſidiariſches Mittel, und kann nur alsdenn ſtatt finden, wenn es für den ſtreitigen Fall, an einem beſondern Geſetze mangelt. Iſt aber derſelbe gleichfalls entſchieden, wenn gleich auf eine, von der Entſcheidung eines ähnlichen Falls ganz verſchiedene Weiſe: ſo läßt ſich theils dieſe Regel nicht anwenden, ſondern man muß nach dem Geſetze verfahren, theils würde es auch unnöthig ſeyn, zu einem ſubſidiariſchen Mittel ſeine Zuflucht zu nehmen, wenn man das ordentliche Mittel, nämlich das Geſetz ſelbſt, in Händen hat.

Dieß, und dieß allein, iſt auch der Sinn der Geſetze, wenn ſie dieſe Regel vorſchreiben. Denn wenn Julian t) ſagt: neque leges neque S𝔠ta ita ſcribi poſſunt, vt omnes caſus, qui quandoque inciderint, comprehendantur; und an einem andern Orte; u) non

t) *L. 10. D. de legib.*

u) *L. 12. D. eod.* add. *l. 26. §. 9. D. ex quib. cauſſ. maior.*

non poſſunt omnes articuli ſigillatim, aut legibus aut SCtis comprehendi; und wenn er nun fortfährt: is qui iurisdictioni praeeſt, ad ſimilia procedere, atque ita ius dicere debet; und wenn es hierauf weiter heißt: v) ſemper quaſi hoc legibus ineſſe credi oportet, vt ad eas quoque res pertinerent, quae quandoque ſimiles erunt: ſo folgt von ſelbſt, daß man nur ſolche Fälle verſtanden habe, welche in den Geſetzen nicht beſonders entſchieden ſind.

Wenn alſo auch in dem letzten Viſit. Abſch. den Procuratoren, das Recht, die Judicial-Producte ſelbſt abſchreiben zu laſſen, nicht ſo deutlich und ſo ausdrücklich beſtätigt wäre: ſo würde man doch daraus, was wegen der Extrajudicial-Schriften verordnet iſt, auf jene um deswegen keinen Schluß machen können, weil der nicht aufgehobene Theil, eines, zum Theil caßirten Geſetzes, noch immer Geſetz bleibt, und es allgemein bekannt iſt, daß die einmal feſtgeſetzte Regel, durch Ausnahmen, die davon gemacht werden, in denjenigen Fällen, die zur Ausnahme nicht mit gehören, beſtärkt werde. w) Wie viel weniger läßt ſich alſo jetzt

v) *L. 27. D. de legib. cf. l. 32. pr. D. ad leg. Aquil.*

w) Daher ſcheinen mir, um dieß mit einem Beyſpiel zu erläutern, diejenigen ſehr zu irren, welche annehmen,

jetzt von den Extrajudicial-Schriften, auf die Judicial-Producte ſchließen, da in eben dieſem Viſit. Abſch. ſowol wegen der einen, als der andern, deutliche und hinlängliche Verfügung getroffen iſt?

§ 32.

Wie ich übrigens bisher zu zeigen bemühet geweſen bin, daß die Duplicate der Judicial-Producte von den Procuratoren ſelbſt abgeſchrieben, die Copeyen der Beylagen aber, aus der Canzley gelöſet werden müſſen: ſo will ich noch zum Beſchluß kurz unterſuchen, was unter Beylagen zu verſtehen ſey. Dem Anſehen nach, iſt

nehmen, daß ein Teſtament, welches querela inoffic. teſtam. angefochten wird, in keinem Falle ganz, ſondern lediglich in Anſehung der eingeſetzten Erben übern Haufen geſtoßen werde. Denn wenn dieß gleich, wegen der *N.* 115. *cap.* 3. § 14. und *cap.* 4. § 8. in Anſehung der Eltern und Kinder ſeine Richtigkeit hat: ſo iſt doch in Anſehung der Geſchwiſter die allgemeine Verordnung, der *l.* 8. § 16. und *l.* 28. *in fin. D. de inoff. teſtam.* nicht aufgehoben, und muß alſo, wenn dieſe, das Teſtament querela inoff. anfechten, und gewinnen, das ganze Teſtament übern Haufen fallen. Denn aus gedachter Novelle würde dieſer Fall nur alsdenn entſchieden werden können, wenn dieſe allgemeine Verordnung nicht exiſtirte, mithin dieſe Frage in den Geſetzen unentſchieden wäre.

iſt dieß zwar eine blos domitianiſche Frage; die aber doch, wenn ſie nicht gehörig beantwortet wird, Anlaß zu Misbräuchen geben könnte. Denn wenn etwa ein Procurator, um ſeiner Parthey die Koſten für die Abſchrift zu erſparen, und der Gegenparthey aufzubürden, oder um der Canzley was zu verdienen zu geben, (denn der Hr. Hofrath Haas iſt ja auch Procurator,) die zu übergebenden Schriften, in die Form einer Anlage einkleidete, dieſe mit einer kurzen Anzeige überreichte, und ſich darin auf die Anlage, worin die Rechte ſeiner Parthey mit mehreren deducirt wären, bezöge; würde das auch als eine ſolche Beylage betrachtet werden müſſen, welche nur einfach übergeben werden dürfte, und welche daher der Gegentheil aus der Canzley löſen müßte? Dem Namen nach, und wenn man Luſt hätte, ſich zu überreden, daß es nur auf Worte, und nicht auf die Sache ankäme; und daß man, wie ſich **Juſtinian** x) bey einer andern Gelegenheit ausdrückt, die Abſicht gehabt hätte, non rebus, ſed verbis legem ponere, würde dieß zwar allerdings eine Beylage heißen. In der That aber würde ein ſolches Verfahren, dem Sinne des Geſetzes gerade entgegen, und offenbahr in fraudem legis y) unternommen ſeyn. Denn da die Beylagen, den Judicialſchriften entgegen geſtellt werden: ſo ſieht man leicht ein, daß

x) *in l. 28. C. de vſuris.*

y) *L. 29. D. de legib.*

daß nicht diejenige Scriptur, in welcher etwas deducirt wird, ſondern die, aus welcher etwas deducirt und bewieſen werden ſoll, den Namen einer Beylage, im geſetzlichen Verſtande genommen, verdiene, wenn gleich jene Schriften in die Form einer Beylage eingekleidet ſeyn ſollten; indem es hier nicht auf die Form, ſondern auf die Sache ſelbſt ankommt. Es können alſo blos Documente, Atteſtationen, Tauf- Copulations- und Todtenſcheine, und ähnliche Beweisarten, als Beylagen betrachtet werden. Wenn daher jemand ſeine Schriften in dieſer Geſtalt übergeben will: ſo kann er eben ſo wenig verlangen, daß der Gegentheil deren Abſchrift auf ſeine Koſten aus der Canzley löſe, als man von Seiten der Canzley verlangen kann, daß in derſelben, das für den Gegentheil erforderliche Duplicat abgeſchrieben werden ſoll; ſondern der Producent muß dieſe, ſo genannte Beylagen, eben ſo wohl doppelt abſchreiben laſſen, als wenn er ſie in das ſchicklichere und ihnen angemeſſenere Gewand, — das Gewand der Judicialſchriften gehüllt hätte.

Zuſätze.

Zu pag. 11, Zeile 12, iſt noch zu bemerken, daß der Hr. Hofr. Haas p. 84, 4000 fl. zwar nicht einräumen will, aber doch 2000 ſelbſt annimmt.

Zu dem, was ich p. 15 aus der C. G. O. von 1495 angeführt habe, bemerke ich noch aus der, auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1487 entworfenen, und dem Kayſer Friedrich III vorgelegten C. G. O. daß nach derſelben, „zu förderlicher Fertigung, auch Gewißheit der Parthey Fürbringens, und Irrung, die zu Zeiten ſich erzeigt hat, zu verhüten, hinführo alle Sachen, die ſich anfänglich über 300 Gulden ungefehrlich treffen, zu Schriften gehandelt werden ſoll, alſo daß jeglicher Theil ſein Fürbringen ſchriftlich thue, und dem Widertheil des Abſchrift und Schub gegeben werde.“ a)

Ebendaſelbſt iſt zur Not. f noch hinzuzufügen:

> add. C. G. O. von 1495 Tit. 4. und von 1487 § 4 und 19 beym Datt *de pace publica pag.* 719 und 722.

Zu pag. 26 Not. v gehört noch:

> add. Balemanns Viſitationsſchlüſſe *pag.* 402.

In Anſehung deſſen, was ich pag. 38 und 39 vorgetragen habe, muß ich noch anführen, daß ich hier ſowohl, wie überhaupt, die Sachen ſo zu betrachten bemühet geweſen bin, wie ſie nach meiner Einſicht, den Geſetzen nach, betrachtet werden müſſen. Wenn daher etwa, wie man zu reden pflegt, der Schlendrian den Geſe-

a) Datt *de pace imp. publica, pag.* 720.

Geſetzen nicht gemäß ſeyn, ſondern in dem einen oder dem andern Stück davon abweichen, und ein anderes mit ſich bringen ſollte: ſo können mir hieraus keine Einwürfe gemacht werden, weil ich nicht auf dieſen, ſondern lediglich auf die Diſpoſition der Geſetze Rückſicht genommen, und die Sachen ſo betrachtet habe, wie ſie, den Geſetzen nach, ſeyn ſollten, nicht, wie ſie bisher etwa geweſen ſeyn mögen.

Zu pag. 75 iſt noch zu bemerken, daß zwar Ludolf b) von dem daſelbſt angeführten Decrete vom 16ten Febr. 1655, wodurch der jüngſte R. A. ſo viel die Vidimation der Libelle betrift, aufgehoben worden, nichts wiſſen will. Da jedoch Gambs ſo ſpecielle Nachricht davon giebt, und nicht nur das Datum dieſes Beſcheides, ſondern auch die Sache, worin es ergangen iſt, nämlich Sebitz *contra* Meyern angiebt: ſo kann deſſen Exiſtenz wohl keinem erheblichen Zweifel unterworfen ſeyn.

Pag. 90 zum Schluß des 22ſten § bey das Wort: erforſchen gehört, noch folgendes allegatum:

S. den Viſitat. Abſch. von. 1713 *princ.*

Zur Not. c pag. 98 iſt noch hinzuzufügen:

add. den Viſitat. Abſch. von 1713. § 103.

Beym 28ſten § iſt außer dem, was ich in Anſehung des gem. Beſcheides vom 2ten Oct. 1702 geſagt habe, noch zu bemerken, daß, wenn man demſelben auch eine geſetzliche Kraft beylegen könnte, es dennoch zuvor eine nähere Unterſuchung verdiene, wie es zugegangen ſey, daß das C. G. zu deſſen Abfaſſung bewogen worden. Es war nämlich ſchon damals am C. G. alles in Gährung, und es ward ſchon zu der Zeit, der Grund zu dem traurigen Gerichtsſtillſtande gelegt, welcher nicht lange nachher, näm-

b) Ludolf *de iure camer. ſect. 2. § 2. nr. 19.*

nämlich den 7ten April 1704 ſeinen Anfang nahm, und bis zum 28ſten Jan. 1711, alſo meiſt 7 Jahr fortdauerte; c) und es iſt bekannt genug, daß da manches nicht ſo gieng, wie es hätte gehen ſollen, und zu jeder andern Zeit, und unter andern Umſtänden zugegangen ſeyn würde. Daher iſt es auch nicht unmöglich, daß jene Zeiten, Einfluß auf den gem. Beſcheid gehabt haben können, und daß vielleicht der eine oder der andere, in Rückſicht des hohen Erz-Canzlers dahin geſtimmt, d) und die andern überraſcht haben mag. Vielleicht kann ſelbſt der Freyherr von Ingelheim, der bekanntermaßen bey Chur-Maynz ſehr accreditiert war, e) Anlaß dazu gegeben haben. Zwar ſind dieß blos Einfälle, die ich mit nichts erweiſen kann, und die ich, ohne im mindeſten die Abſicht zu haben, irgend jemanden zu nahe zu treten, vorgetragen, und wobey ich einzig und allein die Abſicht gehabt habe, diejenigen, welche Gelegenheit haben, dieſe Sache zu unterſuchen, dazu aufzumuntern, weil ich glaube, daß durch Anſtellung einer ſolchen Unterſuchung ſich eins und das andere aufklären werde. Vielleicht können die acta impreſſa diſſidii cameralis einiges Licht hierüber verbreiten, und ich bedaure nichts mehr, als daß es mir, ſo ſehr ich mich auch darum bemühet habe, dennoch an Gelegenheit gefehlt hat, ſie zu Rathe zu ziehen.

c) conf. Ludolf *hiſtoria ſuſtentationis camerae imp.* § 14.

d) Denn daß dergleichen wohl geſchehen ſey, iſt aus Krebs *quinquert. cam.* 5te Frage *nr.* 128. *p.* 336. erſichtlich, welcher von einer gewiſſen andern Sache ſagt, daß "zum Theil aus ſonderbahren Reſpecten auf Chur-Maynz, zum Theil aus andern Privatbewegniſſen" die meiſten Stimmen für Chur-Maynz ausgefallen wären.

e) S. Fabers Staatscanzley 9ter Th. pag. 103.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hurlebusch, August Ferdinand,

Ob die Canzley des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts berechtigt sey, die seit einiger Zeit verlangten Collations-Gebühren von den klagenden Partheyen zu fordern?

Braunschweig 1783

J.publ.g. 358
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559660-3
VD18 1455951X-001